CODEX
JURIS BAVARICI
CRIMINALIS
DE ANNO
M. DCC. LI.

Zweyte Auflag.

Mit Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern, ꝛc. ꝛc. gnädigst ertheiltem

PRIVILEGIO.

München,

druckts und verlegts Johann Jacob Vötters churfürstl. Hof- und Landschaftsbuchdruckers seel. hinterlassene Wittwe, und Erben. 1771.

CODEX
JURIS BAVARICI
CRIMINALIS
DE ANNO
M. DCC. LI.

PRIVILEGIUM IMPRESSORIUM.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niederbaiern, auch der Obernpfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund männiglich, wasmassen Uns Unsers Hof- und Landschaftsbuchdruckers Johann Jacob Vötters nachgelassenen Wittib und Erben in München unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten das von Uns ihnen ertheilte Privilegium Impressorium auf den Codicem Judiciarium & Criminalem una cum notis in Folio & 8vo mit heurigem Jahr wirklich exspiriret, und dahero Uns selbe gehorsamst belangt haben, um Wir sothannes exspirirtes Privilegium solchergestalten wieder zu bestättigen, zu erneuern, und weiters zu erstrecken gnädigst geruhen möchten, damit sich künftighin niemand unterstehen solte, berührte zweyte Edition des Codicis Judiciarii & Criminalis una cum notis in Folio & 8vo nachzudrucken; Da Wir nun erst angezogene Bitt gnädigst angesehen, und solchemnach berührt Vötterischen Wittib und Erben die besondere Gnade gethan, daß sie von nun an in die weitere zehen Jahre diese mehrbesagte zweyte Edition des Codicis Judiciarii & Criminalis una cum notis in Folio & 8vo in offenen Druck ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben, und verkaufen lassen, solche aber jemand anderer in Unserem Churfürstenthum und Landen nicht nachdrucken dürfe; Als gebiethen Wir all, und jeden Unseren aufgestellten Obrigkeiten und Beamten hiemit ernstlich, keinen in Unseren Churlanden zu Baiern, dann dem Herzogthum der Obernpfalz angesessenen Buchdruckern, Buchhandlern und Buchbindern zu gestatten, daß sie noch jemand anderer oftbemeldten Codicem Judiciarium & Criminalem una cum notis in Folio & 8vo weder in dem schon gedruckten, noch einem andern Format nachzudrucken, oder nachgedruckter zu distrahiren, und zu verkaufen, weniger die ausländische darmit in ermeldt Unsere Churlande zu Baiern, dann der Obernpfalz hierin zu handeln sich unterfangen sollen, und dieses bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nebst Verworchung einiger Geldstraf von einhundert Ducaten, wovon die Helfte Unserer Hofkammer, die andere Helfte aber mehrerwehnten Verlegern zukommen solle, dann auch bey Verliehrung derselben Nachdruck, welchen oftmentionirte Vötterische Wittib und Erben mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit gegen Vorweisung dieser Unser gnädigsten Verordnung und ertheilten Privilegii, wo man dergleichen finden wird, alsogleich aus eigenem Gewalt ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und darmit nach Gefallen handeln und thun mögen: Doch solle andern zur Nachricht und Wahrnung dieses Unser churfürstl. Privilegium in berührten Codice Judiciario & Criminali vorangedruckt werden. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierten Monatstag April im eintausend siebenhundert ein- und siebenzigsten Jahre.

Maximilian Joseph Churfürst.

L. S.

churfürstl. würkl. Rath, und geheimer
Secretarius Dominicus Schreybaur.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-
baiern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich unsern Gruß und Gnade zuvor: Es liegt ohne viel und weitläufiger Ausführung von selbst zu Tag, in was verwirrt- und mangelhaften Zustand sowohl das gemeine, als statutarische Recht ohngeacht dessen, was man seithero durch allerhand Specialverordnungen daran zu verbessern gesucht hat, sich dato noch in Unsern Churlanden befinde, und wie sehr man sowohl bey hoch- als niedern Gerichten in schleunig- und gleich durchgehender Justizadministration fast täglich dadurch gehindert werde.

Dieser großen Beschwer- und Hindernuß abzuhelfen, haben Wir einen vollständigen neuen Codicem Juris Patrii verfertigen zu lassen, den Entschluß gefaßt, und anbey wegen des Werks Weitschichtigkeit für gut befunden, daß zuforderist mit jenen Theil desselben, welcher nicht so viel Hab und Gut als Leib und Leben betrist; mithin das allerfürnehmst- und vorzüglichste Objectum Juris in sich begreift, der erste Anfang gemacht werde.

Da nun dieser nach vorläufig- gutachtlicher Vernehmung Unserer sammentlicher Justizdicasterien, wie nicht weniger mit räthlichem Zuthun Unser gemeiner lieb- und getreuer Landschaft auch wirklich zum Stand gekommen ist; so haben Wir solchen nicht nur zu jedermanns Wissenschaft in öffentlichen Druck legen lassen, sondern gebiethen hierauf gnädigst, daß sothaner neuer Satz- und Ordnung in Unseren sammentlichen Churlanden zu Baiern, und der Obernpfalz, dann all- andern Uns zugehörigen Herrschaften und Ländereyen, von jedermänniglich genauest nachgelebet, dieselbe auch hinfüro bey Gericht, sowohl in Bestraf- als Proceßirung der Uebelthätern, für die alleinige Regel und Richtschnur gehalten, und sich allenthalben um so mehr gehorsamst und pflichtmäßig darnach geachtet werde, als Wir dagegen alle dahin einschlagende ältere Rechte, Statuten und Verordnungen aus chur- und landesfürstlicher Macht von nun an gänzlich aufheben, caßiren und abrogiren.

Annebens gnädigst anbefehlend, wenn sich seiner Zeit ein Criminal- Casus ereignen solte, welcher in gegenwärtigem Codice entweder gar nicht, oder nicht klar genug ausgedruckt; mithin einer legal- und authentischer Auslegung von Uns selbst bedürftig wäre, solcher zwar für selbigesmal von jeder Criminal-obrigkeit ex æquitate & analogia Juris ihren besten Wissen und Gewissen nach, ohne Anfrag entschieden, und zur Execution gebracht; sofort aber auch alsogleich an Unseren geheimden Rath zu dem Ende gehorsamst einberichtet werde, damit hierinn per Generale weitere nöthige Vorsehung geschehen; mithin all fernere Ungleichheit und Contrarietät in denen Præjudiciis dadurch verhütet, und auf diese Weis, so viel immer möglich, ein gleichförmig- unzweifelbar- und auf alle vorkommende Fälle applicabels Jus Statutarium Criminale in Unsern Landen eingeführet, und erhalten werden möge. Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 7ten October Anno 1751.

Ex Commissione Seren. Dñi Dñi
Ducis & Electoris speciali.

L. S.

Johann Jacob Miller, Hof- und
Commercienrathssecretarius.

Erster Theil

der

neuverbesserten churbaierischen

Criminalrechten.

Erstes Capitel

Von denen Criminalverbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1.

Es seynd nicht alle Frevel und strafbare Thaten für Criminal zu achten, sondern nur jene, welche entweder mit Leibs- und Lebensstraf angesehen, oder sonst so beschaffen seynd, daß sie von Rechts- oder Gewohnheits wegen, ad Forum Criminale gehören. Was für Verbrechen Criminal seynd.

§. 2.

Dieselbe seynd entweder gering, schwer, oder gar überschwer, zu Latein: leviora, graviora, atrocissima. Unter die erste gehören, welche nur mit Gefängniß- Geld- Schand- und dergleichen leichteren Strafen belegt seynd. Zu der andern, was eine Leibs- oder Lebensstraf nach sich ziehet, und zu der dritten Gattung, was nicht nur am Leben, sondern gar mit einem härteren und langsameren Tod, oder mit einem empfindlichen Zusatz bestrafet wird. Wie vielerley dieselbe.

§. 3.

Ein Verbrechen wird begangen, da man gegen das Gesatz etwas thut oder unterlasset, und zwar entweder aus gefährlichem bösen Fürsatz, oder aus mercklichen Versehen, zu Latein: dolo vel culpa. Welch beedes zwar in Civilibus zuweilen gleich geachtet wird, aber in Criminalibus der Strafen halber allzeit unterschieden bleibt. Art und Weis dieselbe zu begehen.

§. 4.

Wem es an genugsamen Verstand oder freyen Willen ermangelt, der ist keines Verbrechens fähig. Was demnach von unvernünftigen Viehe, ohnmündigen Kindern, unsinnigen Leuten, oder im Schlaf, Trunkenheit, oder aus Irrthum, Unwissenheit, und Nothzwang geschiehet, wird für kein Verbrechen geachtet. Wer dessen unfähig

§. 5.

Von denen Criminal- und Lebensstrafen.

Die Strafen der Criminalverbrechen gehen theils an Leib, Ehr und Gut, theils gar an das Leben. Die letztere pflegen zwar auf vielerley Weis, gemeiniglich aber nach hiesigem Landsgebrauch, theils mit dem Schwerdt, Strang oder Rad, und zwar das letztere mit oder ohne dem sogenannten Gnadenstoß, theils durch das Feuer und die Viertheilung, theils entweder lebendig, oder nach vorgängiger Strangulir oder Enthauptung vorgenommen zu werden.

§. 6.

Zusatz der Lebensstrafen.

Jetztgedachte Capitalstrafen werden auch öfters durch Zusätze geschärft, und der arme Sünder zur Richtstatt geschleifet, mit glüenden Zangen gerissen, Riemen aus ihm geschnitten, die Hand abgehauet, die Zung ausgerissen, der entseelte Körper auf das Rad gelegt, verbrannt, gevierttheilt, und die Viertheil an offener Strassen ausgehenckt. Welch letzteres jedoch zu Vermeidung ohnnöthiger Kösten, hinführo unterlassen werden soll.

§. 7.

Was der Todesstraf gleich zu achten.

Der Todesstraf wird die Verdammung zur ewigen Gefängniß, wie auch die Reichsacht, und da man jemand für vogelfrey erkläret, gleich geschätzt.

§. 8.

Leibsstrafen.

Strafen, welche zwar an dem Leib, nicht aber an das Leben gehen, zu Latein: pœnæ corporis afflictivæ bestehen, theils an dem Staubbesen, theils in Aufbrennung des Buchstabens B, welch beeden die offentliche Vorstellung auf dem Pranger, samt der ewigen Landsverweis- und Urfedsabschwörung, oder Condemnation ad opera publica allzeit anhängig ist. Die übrige Gattungen der Leibsstrafen aber, wo sie nicht nebst der Todesstraf für einen Zusatz gebraucht werden, seynd hiermit abgeschaft.

§. 9.

Geringere Strafen, welche weder an Leib noch Leben gehen.

Von denen geringeren Criminalstrafen, welche weder an Leib noch Leben gehen, seynd meistentheils folgende im Gebrauch: (a) Verweisung aus einem Burgfrieds- Gericht- Rentamtsdistrict, oder gar aus dem Land. (b) Verweisung an ein gewisses Ort, um allda zu verbleiben und ohne Erlaubniß nicht auszutretten. (c) Da man für ehrlos declarirt wird, mit oder ohne offentlichen Anschlag. (d) Gefängniß oder opera publica auf gewisse Zeit. (e) Vorstellung auf dem Pranger, oder auf Schrägen an der Kirchenthür, oder offentlichen Schandsäulen. (f) Confiscation der Güter, (g) Geldstraf, (h) Wasserschnellung, (i) Cassation, (k) Stadt- oder Hausarrest, (l) Kirchenstrafen, oder pœnæ canonicæ, und dergleichen.

§. 10.

Wie weit diese letztere hofmärchisch.

Erstbemeldte Strafen pflegen zwar zum Theil auch von Hofmarchs- und Niedergerichtsobrigkeiten, um geringer Frevels halber, in gewisser Maß erkannt zu werden: doch sollen sie sich der Rentamts- und Landsverweisungen, wie auch jener, welche an ein gewisses Ort geschehen, und nicht weniger des Prangers, offentlichen Anschlags und der Confiscation, soweit solche nicht hergebracht seynd, enthalten.

§. 11.

§. 11.

In welchen Fällen auch gegenwärtige Lands Statuta von der ewigen oder zeitlichen Landsverweisung mit oder ohne Staubbesen oder Aufbrennung des Buchstabens B Meldung thun, ist solches nur von Ausländern zu verstehen; massen die Landskinder, sonderbar jene, welche außer Land nicht geduldet werden, mit dieser Straf so leichterdings nicht zu belegen, sondern statt deren ad opera publica auf 1 2 3 oder mehr Jahre zu condemniren, oder sonst dem Bedunken und der Proportion nach zu bestrafen seynd.

Straf der Relegation in Ansehen der Landskinder.

§. 12.

Bey willkührlichen und Extraordinaristrafen, welche zur richterlicher Ermäßigung ausgestellt seynd, soll die Obrigkeit alle milderend- und beschwerende Umstände des Verbrechens wohl betrachten, in geringern oder zweifelhaften Fällen mehr zur Milde als Schärfe geneigt seyn, keine neue und ungewöhnliche Strafen erfinden, sofort zwischen dem Verbrechen und der Straf die rechte Proportion beobachten, und das bloße Arbitrium oder Gutbedunken, wo es die Statuta nicht ausdrucklich einraumen, auf die Todsstraf niemal erstreken.

Von Extraordinari- und willkührlichen Strafen.

§. 13.

Die Ordinaristrafen hingegen, welche durch Gesatz und Recht schon determiniret seynd, soll kein Richter durch Schärf- oder Milderung derselben, (es seye gleich ein Leibs- Lebens- oder andere gewisse Straf) willkührlich und eigenen Gutbefinden nach abändern, wenn nicht eine rechtmäßige und solche Ursach vorhanden, welche in denen Statutis ausgedruckt, oder wenigist per analogiam Juris daraus zu folgern ist.

Von Ordinaristrafen.

§. 14.

Eine solche legale Milderungsursach, ist unter anderen erstens die Unvogtbarkeit, welche sich in Criminalsachen sowohl bey Manns- als Weibspersonen auf das 14te Jahr inclusive erstreket. Es kann aber gleichwohl auch gegen Unvogtbare, wenn sie näher bey dem 14ten als 7ten Jahr seynd, und das Alter durch die Bosheit ersetzt wird, in gar überschweren Verbrechen zum Schwerdt geschritten werden.

Ursachen, aus welchen die Ordinaristraf gemildert werden kann, und zwar 1mo. Die Unvogtbarkeit.

§. 15.

Zweytens mittigiret die Minderjährigkeit andergestalt nicht, außer wo selbe näher bey dem 14ten als 18ten Jahre, annebens die Bosheit nicht allzu fruhzeitig und zu künftiger Besserung große Hofnung obhanden ist, welche theils aus vorhergehenden Lebenslauf und beschehener Aufführung, dann andern Umständen leicht abzunehmen ist. Es wird auch bey Ausrechnung des Alters nicht auf die Zeit, da die Bestrafung geschehen soll, sondern da das Verbrechen verübet worden, gesehen.

2do Die Minderjährigkeit.

§. 16.

Drittens kommt bey dem hohen Alter nicht soviel die Anzahl der Jahren, als die Beschaffenheit des Leibs und Verstands in Erwegung. Seynd die Leibskräften schon so weit gewichen, daß bey vornehmender Leibsstraf das Leben in Gefahr gerathet; so ist statt derselben eine mildere zu gebrauchen. Hat aber das Alter bereits in eine Kindheit abgeartet, so ist die Straf nach dem Grad der Einfalt oder Unverständigkeit abzumessen, und zu mildern, oder gar nachzusehen.

3tio Hohes Alter.

§. 17.

4to Toll- und Unsinnigkeit, Melancholie und Tummheit.

Toll und unsinnige, wie auch tumme, melancholische Leut, welche nicht einmal wissen, was sie thun oder lassen, seynd von aller, jene hingegen, denen der Verstand nur halb verruckt ist, von der Ordinaristraf befreyt, welches aber auf declarirte Verschwender nicht gezogen werden mag; massen sie zwar, sovil die Verwaltung ihrer Güter und anderes belangt, nicht aber ihrer Verbrechen halber, denen Unsinnigen gleich geachtet werden. Es ist aber bey dergleichen Leuten wohl auf den Grund zu sehen, ob nicht die Tummheit, Melancholie und Unsinnigkeit, nur ein verstelltes Weesen, oder etwan das Verbrechen tempore dilucidi intervalli bey gutem Sinn und Verstand ausgeübt worden seye, weswegen man sich ihres vorigen Lebenswandel fleißig zu erkundigen, sofort dem Befund nach, nöthige Vorsorge zu thun hat, damit solch gefährliche Leut keinen weiteren Schaden thun mögen.

§. 18.

5to Sprach- und Gehörlosigkeit.

Sprach- und Gehörlosigkeit (sonderbar die von Geburt) ist zwar gemeiniglich mit grober Tummheit verknüpft, und wird auch alsdann auf gleiche Art angesehen, seynd aber Sprach- und Gehörlose mit hinlänglichem Begrif ihres Thun und Lassens begabt, so wird die Ordinaristraf nur alsdann gemildert, wenn sie nicht mittels eigner Handschrift zur klaren lauteren Bekanntnuß gebracht werden mögen.

§. 19.

6to Trunkenheit.

Trunkenheit, welche aus keinem mercklichen Verschulden herrühret, und den ganzen Verstand benimmt, entschuldiget von aller Straf. Wo aber das Verschulden groß, oder der Rausch nur mittelmäßig ist, da hört nicht alle, sondern nur die ordentliche Straf auf. Und wer sich endlich gar fürsetzlicher Weis in der bösen Absicht, um die That desto beherzter vollbringen zu können, mit Fleiß betrinckt, oder schon ehemals dergleichen Händel in der Trunkenheit verübt, auch deswegen schon bestraft oder gewarnet worden ist, verdienet keine Strafmilderung, sondern wird dießfalls für nüchtern gehalten.

§. 20.

7mo Gähheit und Uebereilung.

Gähheit und Uebereilung laßt man nur alsdann pro causa mitigante paßiren, wenn man aus nicht geringer Ursach und ohne selbst eigenen schuldhaften Anlaß dazu gereitzet, annebens die That gleich in der ersten Hitze ohnüberlegter verübet, und nachhero genugsam bereuet wird.

§. 21.

8vo Leibsschwachheit.

Leibsschwachheit und Presthaftigkeit, entschuldiget niemals von der Todes- wohl aber von der Ordinarileibsstraf und dem Zusatz.

§. 22.

9no Freywillige Angab.

Wenn die freywillige Angebung vor der Denunciation oder Specialinquisition entweder von dem Thäter selbst aus Reumüthigkeit, oder von dessen leiblichen Eltern, mittels desselben gerichtlicher Ueberlieferung, von freyer That beschiehet; so ist es zwar ein milderender Umstand, welcher jedoch in Capitalverbrechen nur von der härteren Todesstraf, oder dem Zusatz liberiret. Wird aber allenfalls durch eine solch freywillig und aufrichtige Angab dem gemeinen Weesen, oder dem Fisco ein ersprießlicher

licher Dienst geleistet, oder unbekannte gefährliche Complices entdecket; so ist der Angeber nicht nur der Milde, sondern gar einer Belohnung würdig.

§. 23.

Bloße Reumüthigkeit würket wehr nicht, als daß das genus mortis einigermassen abgeändert werden mag. Welches jedoch so leichterdings nicht geschehen soll, sonderbar wenn es der Inquisit zu lang damit anstehen läßt, und seine wahre Reu nicht gleich anfänglich bey dem ersten gütlichen Constituto, mittels einer aufrichtigen Bekanntnuß, zu Tage legt. 10mo Reumüthigkeit.

§. 24.

Wo in dem corpore delicti oder sonst in dem Proceß ein solcher Mangel erscheinet, daß die erforderliche Prob dadurch in billichen Zweifel geräth: so greift statt der ordentlichen nur eine mildere Straf Platz. 11mo Mangel an dem corpore delicti, oder in dem Proceß.

§. 25.

Würde und adeliches Herkommen thut nichts zur Sach, außer daß der Strang in das Schwerdt, und die Leibs- oder Schandstrafen in Geld- Arrest- und dergleichen Strafen abgeändert werden. 12mo Würde und adeliches Herkommen.

§. 26.

Gegen das weibliche Geschlecht cessirt die Ordinaristraf weiter nicht, als daß man selbes weder mit dem Strang, noch dem Rad, minder mit der Viertheilung zu strafen pflegt. 13tio weibliches Geschlecht.

§. 27.

Langwürige Gefängniß, welche über die Gebühr und ohne des Inhaftirten eignen Verschulden, Jahr und Tag andauret, entschuldiget in atrocissimis von der härteren Todesstraf und dem Zusatz; in denen übrigen Verbrechen aber, von aller Leibs- und Lebensstraf; dahingegen die Obrigkeit, welche diesen schädlichen Saumsal zu Schulden bringt, nur desto sträflicher zu achten ist. 14to Langwürige Gefängniß.

§. 28.

Bey gar zu großer Menge der Delinquenten, welche sich gemeiniglich in Verbrechen ganzer Communitäten ereignet, wird die Ordinaristraf soweit gemuldert, daß selbe nicht an allen Theilhabern, sondern nur an denen Rädelsführeren oder jenen so etwan das Looß betrift, zu vollziehen ist. 15to Große Menge der Delinquenten.

§. 29.

Langer Anstand, wenn gleich keine völlige Verjährung daraus erwachset, ist bey der Bestrafung, zumal in Criminibus non atrocissimis, ebenfalls nicht außer Acht zu lassen, daferne sich verbessertes Leben, ausgestandene Todesangst, grosses Elend und dergleichen commiserationswürdige Umstände bezeigen. 16to Langer Anstand.

§. 30.

Irrthum hebt alle Straf auf, wenn der Irrende in facto licito & inculposo versiret. Ist aber der Irrthum mit einer culpa verknüpft; so 17mo Irrthum.

wird die Straf nur gemildert, wenn nicht die That, welche der Irrende vorgehabt, eben so sträflich oder noch sträflicher gewesen, als jene, welche aus Irrthum würklich von ihm begangen worden.

§. 31.

18vo Unwissenheit. Unwissenheit in Sachen, welche von Rechtswegen zu ignoriren erlaubt ist, entschuldiget, wo nicht von aller, doch von der Ordinaristraf. Es ist aber hierzu nicht nöthig, die besondere Gattung derselben Straf zu wissen, sondern es ist genug, daß die innerliche Boß- und Strafmäßigkeit der That nicht unbekannt seye, oder seyn könne.

§. 32.

19no Befehl der Oberen. Bey dem Befehl der Oberen ist zu sehen, wie weit der Obere gegen den Untergebenen authorisiret und begwaltet seye. Je höher der Grad sothaner Gewalt und Authorität ist, je weniger und gelinder wird der Untergebene wegen Vollziehung des wiederrechtlichen Befehls gestraft. Hiernächst ist auch der Inhalt des Befehls wohl zu betrachten; denn was nur auf der Oberen und anderer bloßes Anrathen, Vollmacht, Versprechen, Ersuchen, Hülf, Gutheissen, oder Veranlassen, zu Latein: consilio, mandato, promisso, prece, ope, approbatione vel causa geschiehet, verdienet in gar überschweren Verbrechen gar keine, und in andern nicht leicht eine Strafmilderung.

§. 33.

20mo Noth und Forcht. Wenn zur Entschuldigung die Noth und Forcht vorgeschützet wird, ist zu erwegen, wie hoch die Noth gewesen, und wie schwer die Rettungsmittel gefallen, auch ob man sich nicht selbst muthwillig hierin gestürzet habe. Nebst deme soll man eines jeden seine besondere Condition, Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit, und andere dergleichen Umständ wohl in Obacht nehmen, und darnach ermäßigen, wie weit die Straf zu milderen oder gar nachzusehen seyn möchte.

§. 34.

Unzulängliche Milderungsursachen. Ehrfurcht, Verführung, besondere Geschicklichkeit oder Kunst, ansehnliche Freundschaft, ehemalige Verdienst, Fürbitt lediger Weibspersonen, Vielheit der Kindern, Armuth, Reichthum, Convertirung der Religion, Fehlstreich oder Brechung des Stricks in der Execution und dergleichen, mögen zwar wohl höchster Orten pro motivo aggratiandi dienen, seynd aber in dem Weg Rechtens, bey denen Criminalgerichten, zu Abänderung der Ordinaristraf nicht hinlänglich.

§. 35.

Beschwerende Umstände eines Verbrechens, und wie weit die Straf dadurch zu vermehren. Die beschwerende Umstände eines Verbrechens, lassen sich nicht so genau determiniren, kommen aber auf die That selbst, dessen Vorbereitung, Art und Weis, wie, wenn, und wo dieselbe vollzogen worden, denn auf des Thäters und des Beleidigten Person an, wobey unter andern zu beobachten ist, ob die That frequent und insonderheit von dem Inquisiten öfters begangen; mithin eine angewohnt oder etwan gar von ihm angerühmte Sach seye, ob deswegen schon eine Correction vorausgegangen; ob noch andere Uebelthaten dazu kommen; ob man das Werk mit Hinterlist und Ausgesonnenheit angegrifen, auch lange Zeit dazu gebraucht; ob großer Schaden und Aergernuß darauß entstanden; ob auch andere mit in das Spiel gezogen, und etwan junge unschuldige Leut dabey verführet wor-

worden; ob es an geweyht oder gefreyten, oder abseitigen Orten, nächtlicher Weil, in der Dunkle, zu Pestzeiten, in der Brunst, Wassergefahr und dergleichen Umständen geschehen; ob der Thäter vorhin schon ein böses, ärgerlich-verschreytes Leben geführet; ob die beleidigte Person arm, kranck, schwach, erbarmungswürdig, untergeben, anvertraut, characteristret, und ansehnlich, oder gar eine Obrigkeit und vorgesetzte Person gewesen. Diese und dergleichen Umstände, seynd weder in willkührlichen und außerordentlichen, noch Ordinaristrafen, außer Augen zu setzen. Doch sollen bey den letzteren weder die Leibs- in Lebensstrafen, noch in Capitalverbrechen das genus mortis so leichterdings verändert, sondern gestalten Dingen nach nur auf einen Zusatz, zu mehrerem Schröcken und Exempel der Antrag gemacht werden: Es wäre denn, daß sich gar große Aggravantia hervor thäten, und gegen den Delinquenten mehr Capitalverbrechen von einer oder verschiedener Gattung vorkommen, welchenfalls die Ordinaritodesstraf nicht nur mit einem Zusatz vermehret, sondern wohl gar in ein härteres oder langsameres genus mortis commutiret werden mag.

§. 36.

Wie in einer Person mehr Uebelthaten zugleich bestrafet werden sollen.

Werden von einer Person mehr Uebelthaten von nämlicher oder verschiedener Gattung begangen; so ist zwar bey deren Bestrafung überhaupt die Regel, daß die schärfere Straf allzeit die gelindere absorbire, es verstehet sich aber solches nur von jenen Strafen, welche in einer Person nicht wohl compatibel seynd. Bey denen übrigen hingegen leidet diese Regel ihren Absatz, sonderbar in willkührlich und außerordentlichen Strafen, massen hierin nicht nur wegen mehreren, sondern auch eines einzigen Verbrechens halber, mehrerley Strafen, e. g. die Geld- Gefängniß- Cassations- Relegationsstraf, und dergleichen statt haben. Nicht weniger fällt die Regel bey obbenannten Strafzusätzen hinweg, weil diese für keine besondere Straf geachtet, mithin auch durch die Hauptstraf nicht aufgehoben werden.

§. 37.

Straf wird regulirt nach denen Statutis des Orts, wo man verbrochen hat.

Bey jeder Bestrafung ist zuföderist auf die Rechten und Gewohnheiten jeden Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zu sehen, und da selbes an einem Ort angefangen, anderwärts aber vollstreket worden; so stehet in des Richters Willkuhr, ob er die Straf nach den Gesätzen des ersten oder anderen Orts dictiren wolle.

§. 38.

Wer die Wahl habe, bey Alternativstrafen.

Desgleichen stehet die Willkuhr nicht bey dem Delinquenten, sondern bey dem Richter, wenn per statutum mehr Strafen auf ein Verbrechen alternative gesetzt seynd.

§. 39.

Straf betrift nur den Thäter allein.

Die Straf soll nur den Thäter allein, nicht aber auch Dritte und Unschuldige, welche an dem Verbrechen keinen Theil haben, mitbetreffen.

§. 40.

Geldstrafen Ohnbemittelter.

Es sollen dahero die mit Weib und Kindern beladene Delinquenten, wo sie nicht wohl bemittelt seynd, mit Geld nicht leicht bestrafet werden.

§. 41.

Erben und Successores.

Erben und Successores haften nur so weit um die Straf, als durch das Verbrechen ihres Vorfahrers an sie gelangt; oder da es um eine Straf an Geld und Gut zu thun, und der Verstorbene bereits darein condemniret, oder wenigist vor dem Tod schon confessus vel convictus gewesen ist.

§. 42.

Ganzer Gemeinden.

In Verbrechen ganzer Communitäten, seynd nur jene allein, welche in dolo vel culpa versiren, zu bestrafen, ohne daß die Communität in corpore, oder der unschuldige Theil etwas hierunter zu entgelten hat.

§. 43.

Doppelte Bestrafung hat nicht statt.

Wer auch von der rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit schon der Gebühr nach einmal bestrafet worden, kann des nemlichen Verbrechens halber, von keiner Obrigkeit mehr bestrafet werden.

§. 44.

Wie die Straf aufgehoben werde.

Wie im übrigen die Strafen durch das peinliche Urtheil, gütliches Abkommen, landsfürstlicher Gnad und Verjährung gehoben werden, ist in dem zweyten Theil des Mehrern enthalten.

Zweytes Capitel.

Von besondern malefizischen Verbrechen und Strafen, zu förderist von Diebstählen und Raubereyen.

§. 1.

Was der Diebstahl seye.

Ein Diebstahl wird begangen, da man aus betrüglich- und gewinnsichtigem Gemüth, fremd- bewegliches Gut, was es immer seyn mag, wieder Willen des Eigenthümers nimmt, vorenthalt, oder abnutzet.

§. 2.

Ein- oder zweyfacher kleiner Diebstahl.

Ein einfacher kleiner Diebstahl, welcher in Geld oder Werth nur 30 Kreutzer Landswährung betragt, wird nicht malefizisch, sondern civiliter und niedergerichtlich bestraft; ist er aber darüber, so gehöret er zum Malefiz, wird jedoch nur willkührlich bestraft, wenn die Summa in Geld oder Werth nicht 20 fl. betragt, welche Beschaffenheit es auch mit dem zweyten Angrif hat, dafern derselbe mit Einschluß des ersten, obiges Quantum nicht ausmacht.

§. 3.

Großer Diebstahl.

Stihlt einer auf ein- oder zweymal 20 fl. oder mehr in Geld oder Werth, so heißt es ein großer Diebstahl, und wird mit dem Strang bestraft. Doch stehet in richterlicher Willkuhr, nach Beschaffenheit der Person und Umständen, sonderbar wenn die freywillige Restitution noch vor der Inhaftirung geschehen, oder noch keine Correction vorausgegangen, oder sonst große Hofnung zur Beßerung anscheint, statt des Strangs, das Schwerdt oder noch eine gelindere Straf zu erkennen.

§. 4.

§. 4.

Die 20 fl. werden nach gebräuchiger Landswährung gerechnet, wobey nicht soviel auf den Nutzen des Diebs, als den Schaden des Bestohlnen, und zwar nach gemeinen innerlichen Werth der entwendeten Haab zu sehen ist; immassen auch nicht darunter einzurechnen kommt, was der Damnificatus etwan gegen Erforschung des Diebstahls, oder Wiedereinkommung der gestohlnen Sach aufgewendet hat, dahingegen, wenn der Diebstahl von Mehreren zugleich begangen worden; so werden sie der Summa halber alle für eine Person genommen, und ist zur Ordinaritodesstraf nicht nöthig, daß jeden aus ihnen 20 fl. wirklich betroffen, oder betreffen mögen. Wie die Summa hierbey zu rechnen.

§. 5.

Diebstähle, welche mit bewafneter, oder auch von zusammrottirten ganzen Diebsbanden, mit gesamter Hand verübt werden, seynd gleich das erstemal ohne Ruksicht auf die Summam, Restitution oder Correction mit dem Strang zu bestraffen, welches auch auf jene Angrif statuiret wird, wo man durch Strick, Leitern, oder sonst auf andere Weis einsteigt, oder mit Gewalt einbricht. Doch seynd jene Angrif, welche nur mit Dietrichschlüßeln, oder sonst ohne Verletzung der Schlosser, Thüren, Kisten und Behältnissen geschehen, für gewaltsame Einbrüch nicht zu halten, sondern andern gemeinen Diebstählen gleich zu achten. Gefährlicher Diebstahl.

§. 6.

Bey einem dreyfachen Diebstahl, welcher an verschiedenen Orten, oder an einem Ort zu verschiedenen dreyenmalen verübt wird, ist ebenfalls weder auf eine Summam, noch Restitution oder Correction zu sehen, sondern wird mit dem Strang ohne Unterschied bestraft; ausgenommen da das damnum datum von allen dreyen Angriffen zusammen nicht 30 kr. ausmacht, welchenfalls der Delinquent zwar wegen der dreyfachen Reiteration malefizisch, aber nicht am Leben, sondern willkührlich bestraft wird. Dreyfacher Diebstahl.

§. 7.

Fisch- und Krebs-Diebe, welche aus verschlossenen Behältnissen stehlen, werden anderen Dieben gleich geschätzet. Wenn aber nur aus offenen Flüssen, Seen, und dergleichen Wässern, worin sich der Fisch annoch in seiner natürlichen Freyheit befindet, gefischt wird, ist der Fall nicht malefizisch, sondern niedergerichtlich. Fisch- und Krebsdiebe.

§. 8.

Wer aus gebannten Wässern, wo offentliche Banntafeln aufgesteckt seynd, zeitig oder unzeitige Perlen, oder an den Ufern die Muscheln stihlt, wird wie ein anderer Dieb bestraft, und seynd alle Materialisten und Apothecker im Lande, welchen dergleichen Waare von verdächtigen Leuten zukommt, bey Vermeidung willkührlich malefizischer Straf, die Anzeige bey der Obrigkeit zu thun schuldig. Perlendiebstahl.

§. 9.

Was von Eheleuten, Ehe- leiblichen Kindern und Eltern, oder auch von den nächsten Erben in Lebzeiten, entwendet wird, ist nach peinlichen Rechten kein Diebstahl, sondern wird auf Belangen nur niedergerichtlich verhandelt. Andere Hausdiebstähle aber, von Dienstboten, Inwohnern, Taglohnern, und dergleichen Leuten, seynd wie gemeine Diebstähle zu bestrafen. Diebstahl der Eheleuten, Eltern, Kindern Erben, oder Domestiquen.

§. 10.

Diebstahl anvertrauter Sachen, liegender Erbschaften, todter Cörpern oder gefundener Sachen.

Geflissene Veruntrey- oder Vorenthaltung anvertrauter Sachen, wie auch Beraubung liegender Erbschaften wieder Wissen und Willen der Erben oder Miterben wird malefizisch, jedoch nur willkührlich bestrafet. Gleiche Bewandniß hat es, wenn todte Cörper spoliret werden, ausgenommen, da solches an geweyhten Orten, oder aus aberglaubischen Absichten geschiehet; immassen solchenfalls die Straf des Schwerdts Platz greift. Soviel die gefundene Sache betrift, soll man solche offentlich verkünden lassen; oder da der Eigenthümer schon bekannt ist, ihm ohnaufhaltlich zustellen, beedes bey Vermeidung willkührlich- malefizischer Straf.

§. 11.

Holz- Früchten- Vieh- und Geflügeldiebstähle.

Wer aus denen Waldungen Holz, Getreid oder Früchten von dem Feld, Obst von denen Bäumen an offenen freyen Orten, ohnversperrtes Federvieh und Geflügel entwendet, wird milder als ein anderer Dieb gestraft. All übrige Viehdiebstähle aber seynd von der Ordinaristraf nicht ausgenommen.

§. 12.

Von der Compensation.

Heimliche Compensation oder Selbstbezahlung, entschuldiget niemand von begangenen Diebstahl, es seye denn die Schuld quo ad forum externum liquid, und durch andere gewöhnliche Mittel entweder gar nicht, oder wenigst nicht ohne großer Beschwerniß, beyzutreiben gewest.

§. 13.

Entleibung des Diebs.

Wird ein Dieb auf frischer That betretten, und weicht nicht alsobald auf beschehenes Anrufen, läßt auch die entwendete Haab nicht zurück; so soll durch dessen Verwund- oder Entleibung, niemand gefrevelt haben; es seye denn, daß man sich seiner ohne Gefahr leicht bemeistern, oder des Schadens auf andere Art an ihm erhohlen möge. Welches auch um so viel mehr gegen einen nächtlichen oder bewafneten Dieb, oder einen Rauber statt hat.

§. 14.

Straf derjenigen, welche nicht nur zum Diebstahl helfen, sondern auch davon participiren.

Wer von dem Diebstahl nicht nur directe vel indirecte wissentlich participiret, sondern auch aus gewinnbegirigen Gemüth, denen Diebsleuten vor- in- oder nach der That Hülf leistet, wird wie der Principalthäter selbst mit der ordentlichen Straf des Diebstahls angesehen.

§. 15.

Straf der Helfern ohne Participation & vicissim.

Hülf ohne Participation, oder Participation ohne Hülf, wird nur arbitrarie bestraft, wobey jedoch unter jenen, welche in- vor- und nach dem Diebstahl helfen, ein Unterschied zu machen, und die erste schärfer als die andere, diese aber schärfer als die letzte zu bestrafen seynd.

§. 16.

Menschendiebstahl.

Da jemand wieder seinen oder seiner Eltern oder Vormündern Willen, um Gewinnsts oder anderer Ursachen wegen, gefährlicher Weis verborgen, entführet, oder verhandelt wird, ist ein malefizischer Fall, welcher nach Gelegenheit der Sach, sonderbar wenn Christenkinder an Juden, oder Aberglaubige verhandelt worden, an Leib und Leben zu bestrafen ist.

§. 17.

§. 17.

Kirchendiebe, welche entweder geweyhte Sachen an geweyht- oder ungeweyhten Orten, oder ungeweyhte Sachen an geweyhten Orten stehlen, werden mit Beobachtung folgenden Unterschieds gestraft: 1mo. Monstranzen- und Ciboriendiebstahl, worin die heilige Hostien enthalten seynd, werden mit dem Feuer, und zwar wenn die heilige Hostien zugleich mit entwendet, oder verunehret wird, mit lebendiger Verbrennung gestraft. 2do. Wer anderes geweyhtes Gefäß von Silber oder Gold, und dergleichen ansehnliche Stück von 20 oder mehr Gulden werth, mit oder ohne Heiligthum an geweyht- oder ungeweyhten Orten entwendet, hat ohne Unterschied der Restitution oder Correction, den Strang verwürckt. 3tio. Diebstahl von übrigen geweyhten Dingen geringer Sorte; wie auch wenn aus Opferstöcken gefischt oder von verlobten- in die Kirch geflüchteten und anderen dergleichen Sachen, etwas entwendet wird, ist andern weltlichen Diebstählen gleich zu halten. Kirchendiebstahl.

§. 18.

Der in Kirchendiebstählen mitimplicirter Personen halber, hat es die Meynung wie oben §. 14. von gemeinen Dieben geordnet ist; ausgenommen die Feuersstraf, welche nur jenen allein zu Theil wird, so sich selbst ohnmittelbar an der heiligen Hostie oder der Monstranz und dem Ciborio vergriffen haben. Straf der Complicum in Kirchendiebstählen.

§. 19.

Gewaltsame Abnehm- und Abnöthigung, oder auch bedrohliche Abschröckung fremden beweglichen Guts, um Gewinnsts oder Vortheils wegen auf offentlicher Straß oder anderwärts, wird mit dem Strang bestraft ohne Unterschied, ob die Sach viel oder wenig werth, etwas anderes auf dem Schein dagegen gegeben, der Rauber schon einmal correctus gewesen, und die Restitution geschehen seye oder nicht. Im Fall auch die Rauberey mit Grausamkeit verübt worden, soll man den Rauber durch das Rad, und zwar wenn der Ausgeraubte an der mörderischen Tortur gestorben, von unten auf ohne Gnadenstoß hinrichten. Raubereyen.

§. 20.

Ebengedachte Straf des Rads, sowohl von oben herab als von unten auf, betrift respective nur jene von der Rauberbande, welche durch Bind- Schlag- oder Beinigung der Leuten selbst unmittelbar Hand angelegt haben. Soviel aber die Straf des Strangs belangt, ist hierinfalls unter denen Mithelfern und implicirten Personen kein Unterschied, wenn sie nur vor in- oder nach der That Hülfe geleistet, und zugleich von dem Raub participiret haben. Wo nun aber eines von diesen beeden ermangelt, wird statt des Strangs nur eine willkührliche Straf erkannt. Straf der Mithülf oder Varticipation in Raubereyen.

Drittes Capitel.

Von Todschlägen.

§. 1.

Straf des Todschlags.

Der Todschlag, welcher mit bösem gefährlichen Fürsatz verübt wird, soll mit dem Schwerdt bestraft werden.

§. 2.

Fürsetzlichkeit desselben.

Wer in böser Meynung dem andern Schaden zu thun etwas gegen ihn unternimmt, was ohne augenscheinlicher Todsgefahr so leicht nicht unternommen werden mag, soll mit der Ausred, ob hätte er nicht den Tod, sondern nur eine Verwundung und dergleichen vorgehabt, nicht angehört werden.

§. 3.

Homicidium Culposum aut Fortuitum.

Todschlag, welcher nur aus Unbehutsamkeit oder erweislicher massen gar nur von ungefehr ohne Verschulden erfolgt, soll letztern Falls gar nicht, erstern Falls aber à Proportion der Schuld arbitrarie gestraft werden.

§. 4.

Necessarium aus Nothwehr.

Einem von ungefehr beschehenen Todschlag, wird jener gleich geschätzt, welcher aus rechtmäßiger Nothwehr begangen, und gleichsam abgenöthiget wird.

§. 5.

Beystand in der Nothwehr.

Gleiche Beschaffenheit hat es, da man den Seinigen, oder auch andern in rechtmäßiger Nothwehr Begriffenen, aus christlicher Lieb beystehet, und den auf Ermahnen nicht abstehenden Aggressorem auf die Haut legt.

§. 6.

Requisiten der Nothwehr.

Zu rechtmäßiger Nothwehr wird erfodert, daß man 1mo. ungebührlich und unversehener Weis angegriffen. 2do. In augenscheinliche Gefahr seines Leibs, Lebens, Ehr oder Haab und Guts dardurch gesetzet wird. 3tio. Seinen Gegner gleich auf der Stell darüber erlegt, und sich 4to. durch andere thunlich und leichtere Mittel, der instehenden Gefahr nicht zu retten weiß.

§. 7.

Probe derselben.

All obige Stück müßen von dem, der die Nothwehr zu seiner Entschuldigung vorschützet, bewiesen seyn, welches jedoch allenfalls bey ermanglender Gezeugschaft durch wahrscheinliche Muthmassungen, soweit bewircket werden kann, daß nach Gestalt deren, der Regirungseid oder Absolutio ab instantia Platz greiffen mag. Ad torturam aber soll man in solchen Fällen nicht leicht schreitten, sondern wo starker Verdacht von überschrittener Nothwehr obhanden, auf eine willkührliche Straf den Antrag machen.

§. 8.

§. 8.

Seynd die vorgeschriebene Gränzen einer rechtmäßigen Nothwehr überschritten, und gehet eines oder anderes von oberwehnten Requisiten ab, so ist zwar der Exceß nicht unbestraft zu lassen, die ordentliche Straf des Schwerdts aber, hat deswegen nicht statt, es seye denn, daß der Exceß gar zu grob befunden werde, oder daß nicht der Entleibte, sondern der Thäter selbst den ersten thätlichen und todsgefährlichen Angrif gethan hätte, welchen Falls ihn die angebliche Nothwehr von der Ordinaristraf niemals entschuldiget, wenn er gleich so weit in die Enge getrieben worden, daß er ohne des andern Entleibung der Todsgefahr nicht mehr zu entrinnen gewußt. Exceß in der Nothwehr.

§. 9.

Rauffereyen, welche mit gutem Wissen und Vorbedacht, auch mit Bestimmung einer gewissen Zeit und Zusammenkunft ausgeübet werden, seynd verbotten, also und dergestalten, daß die Ordinaritodesstraf nicht nur gegen die Duellanten, sondern auch gegen die Secundanten und Unterhändler Platz greift, wenn jemand aus ihnen in dem Duell entleibt wird. Außer erfolgenden Todschlags aber seynd sie sammentlich arbitrarie, und zwar, wenn eine gefährliche Verwundung dabey geschiehet, mit der pœna proxima homicidii, wegen des verübten Attentati, zu bestrafen. Doch behalten sich Ihre churfürstl. Durchl. in Fällen, wo sich dergleichen zwischen adelichen oder Militairpersonen anbegiebt, den Casum zur selbstigen höchsten Einsicht und Entscheidung bevor. Von Duellen.

§. 10.

Bey Todschlägen in einem Rumor oder Raufhandel, welchem mehr Personen beygewohnet haben, ist zu sehen; ob der Handel schon vorhero mit vereinigtem Willen und Muth, in dieser gefährlichen Absicht complotiret und angesponnen worden, oder sich nur von ungefehr zugetragen habe. Ersten Falls haften alle Complotanten ohne Unterschied um den begangenen Todschlag, und hat einer wie der andere das Leben verwürckt. Andern Falls aber nur derjenige allein, von dessen Hand die tödtliche Wunden oder Entleibung eigentlich hergekommen ist. Wo nun solches durch die Inquisition, oder gestalten Dingen nach, durch die Tortur nicht ausfindig zu machen ist, seynd alle zusammen nur willkührlich, jedoch die Urheber des Geräufs schärfer, als die andern zu bestrafen. Hätte auch jemand mehr tödtliche Wunden empfangen, und wußte man gleichwohl nicht, von welcher er am ersten gestorben; so seynd die Thäter insgesamt, welche ihm dergleichen Wunden erweislich beygefüget haben, als Todschläger zum Schwerdt zu verurtheilen. Da aber einer von mehr empfangenen Wunden stirbt, und keine besonders, sondern nur alle insgesamt für tödtlich erfunden werden; so hat auch keiner von denen Thätern, wenn ihrer mehr gewesen seynd, und an der Verwundung Theil haben, das Leben verwürckt, sondern es hat nur eine willkührliche Straf gegen sie statt. Todschlag in Rumor- oder Raufhändeln von mehr Personen.

§. 11.

Hinterlistig- und unter verstellter Freundschaft verübter Todschlag ist schärfer als ein anderer, und zwar nach vorläufiger Enthauptung mit Auflegung des todten Cörpers auf das Rad, oder anderen Zusatz zu bestrafen. Hinterlistiger Todschlag.

§. 12.

Gleiche Straf verdienen jene, welche jemand mit bösem gefährlichen Fürsatz tödtliches Gift in den Leib bringen, wenn gleich der Tod nicht Vergiftung der Menschen.

daraus erfolget, sondern das Gift wiederum ohne Schaden von ihm gegangen ist; doch bleibt solch letztern Falls der Zusatz hinweg.

§. 13.

Vergiftung des Viehes, Brünnen oder Weydenschaften.

Vergiftungen des Viehes oder der Brünnen und Weydenschaften, seynd nach Beschaffenheit des daraus erfolgten Schadens oder Größe der Gefahr, welche hieraus leicht hätte entstehen können, an Leib und Leben zu bestrafen.

§. 14.

Straf der Apothecker und Materialistē wegen verhandelten Gifts.

Apothecker und Materialisten, welche unvorsichtiger Weis Gift verhandeln, sollen zwar malefizisch, aber nur willkührlich bestraft werden.

§. 15.

Latrocinium.

Mörder so auf offener Straß, oder auch anderer Orten um Geld-Gewinnsts- oder anderen Vortheils wegen, oder auch nur in Hofnung dessen jemand entleiben, werden auf die Richtstatt geschleift und ohne vorgängigen Gnadenstoß von unten auf lebendig gerädert, und der todte Cörper auf das Rad gelegt.

§. 16.

Assassinat.

Wer eine Mordthat verübt, und sich hierzu durch Geld, Geschenck, oder andern Vortheil, oder auch durch bloße Versprechungen erhandeln läßt, wird nebst dem Besteller zur Richtstatt geschleift, und lebendig von unten auf gerädert, sofort der todte Cörper auf das Rad gelegt.

§. 17.

Parricidium.

Wissentlich- und gefährlicher Vater- Mutter- und Kindermord, wird mit lebendiger Räderung von unten auf, und da es ein Weibsbild ist, mit dem Schwerdt und glüenden Zangenriß gestraft.

§. 18.

Extenstion desselben.

Unter Vater, Mutter und Kindern aber, werden dießfalls alle natürliche Blutsverwandte in grader auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grads, auch ohnangesehen der Geburt, ob sie ehelich oder unehelich seye, wenn nur bey der letztern die Filiation sicher ist, verstanden.

§. 19.

Kindsmörderinnen.

Weibspersonen, welche ihre Leibsfrucht aus Furcht der Schand und Straf mit Fleiß in der Geburt ersticken, verbluten, in ein gefährliches Ort zu tod fallen, erhungern, oder verderben lassen, seynd als wahre Kindsmörderinnen, mit obgedachter Ordinaristraf anzusehen.

§. 20.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Jene, welche ihre lebendige Leibsfrucht nach halber Zeit der Schwangerschaft, und da sie von dem Leben des Kindes durch Rührung desselben, bereits genugsame Zeichen gehabt, durch Arzney- oder andere Mittel fürsetzlich und boshafter Weis abtrieben, und tod zur Welt bringen, werden mit dem Schwerdt bestraft. Kommt aber das abgetriebene Kind gleichwohl lebendig zur Welt, so greift nur eine willkührliche Straf Platz, welches auch statt hat, wo die Abtreibung vor halber Zeit, oder zwar nach derselben; jedoch mehr aus Versehen als bösen Fürsatz, geschiehet.

§. 21.

§. 21.

Kommt eine ledige Weibsperson heimlich nieder, und wird das Kind tod gefunden; so soll sie mit der Entschuldigung, ob seye das Kind schon tod von ihr gegangen, oder in der Geburt kein Leben an ihm zu verspühren gewesen, nicht angehört, sondern für eine Kindsmörderin gehalten, und mit dem Schwerdt am Leben bestraft werden. Heimliche Niederkunft.

§. 22.

Wer sein Eheweib oder auch eine von ihm außer der Ehe bekanntlich geschwängerte Person, in gefährlicher Meynung und Absicht auf die Leibesfrucht dergestalten hart schlagt, wirft, stosset oder übel tractiret, daß das Kind dadurch abgetrieben, und tod zur Welt gebracht wird, der ist als ein Kindsmörder mit dem Schwerdt hinzurichten. Mißhandlung schwangerer Weiber.

§. 23.

Ist ein lebendiges Kind gefährlicher Weis hingelegt, und tod gefunden worden; so ist der Hinleger mit dem Schwerdt zu bestrafen. Hinlegung der Kinder.

§. 24.

Andere fürsetzliche Todschläg, welche nicht an natürlichen Blutsverwandten in auf- oder absteigender gerader Linie, sondern an collateralen, verschwägerten, oder sonst auf einige Weis sehr nahe angehenden oder an geistlichen, privilegirt- ansehnlich- vornehm- vorgesetzt- und oberen Personen, oder auch in gefreyten Orten, oder auf grausame Art und dergleichen beschwerenden Umständen verübt werden, seynd allezeit schärfer als gemeine Todschläge zu bestrafen. Andere qualificirte Todschläg.

§. 25.

Fürsetzliche Selbstentleibung, wird mit Confiscation des dritten Theils der Erbschaft gestrafet, und soll der todte Corper durch den Scharfrichter unter dem Galgen vergraben werden. Selbstentleibung.

§. 26.

Wer endlich eine Manns- oder Weibsperson fürsetzlich und boshafter Weis unfruchtbar macht, soll nach Gelegenheit der Sach, an Leib oder Leben bestraft werden. Unfruchtbarmachung.

Viertes Capitel

Von dem Laster der Leichtfertigkeit, gemeiner Hurerey, dann anderer schwerer Unzucht und Kupplerey.

§. 1.

Fleischliche Vermischung zwischen ledigen Leuten, wird folgender massen gestraft, und zwar das erstemal soll die Mannsperson, wenn sie unvermöglich ist, auf 8 oder 14 Tage in dem Springer oder Eisen offentlich vorgestellet, und zur Arbeit hierunter angehalten; die Vermögliche aber, mit gedachtem Springer oder Eisen zu Haus gebüsset werden. Leichtfertigkeitsstraf erster Fall.

Die Weibsperson hingegen wird nebst ebenmäßiger Geldstraf, 4 oder 5 Tage in der Geigen zu Haus abgebüsset, oder da sie unvermöglich oder gar frech ist, in Städten und Märckten zur Gassensäuberung, anderer Orten aber zur offentlichen Arbeit angestrengt. Nebst deme seynd auch die um Leichtfertigkeits wegen Bestrafte, von denen Handwerckszünften so lang ausgeschlossen, bis sie von der gnädigsten Landesherrschaft wiederum dazu habilitiret werden.

§. 2.

Zweyter Fall. Nach erfolgter erster Bestrafung, wird das Mannsbild des zweyten Verbrechens halber, nebst doppelter Geldstraf, aus dem Hofmarchs- oder Landgerichtsbezirck geschaft, die Weibsperson aber mit doppelter Geld- und Geigenstraf angesehen.

§. 3.

Dritter Fall. Bey dem dritten Verbrechen, wenn die ersten zwey gestraft seynd, gehet es mit dem Mannsbild auf die Rentamts- mit dem Weibsbild aber, auf die Gerichtsverweisung.

§. 4.

Vierter Fall. Seynd endlich die erste drey Verbrechen obgedachter massen gebüsset worden; so kommt es bey dem vierten mit dem Mannsbild auf die Landsmit dem Weibsbild aber auf die Rentamtsverweisung an.

§. 5.

Weiterer Fall. Des weitern Verbrechens halber, wird auch das Weibsbild der Landen verwiesen, sofort gegen die Relegirte, wenn sie sich im Lande betretten lassen in puncto contumaciæ per gradus, verfahren.

§. 6.

Milderung der Straf in Ansehung der Ehe. Wenn auf das Verbrechen die wirckliche Ehe entweder von beeden, oder auch nur von einem delinquirenden Theil erfolget; so wird in favorem matrimonii sowohl die offentliche Schand- als Gerichts- Rentamts- Landsverweisungs- und dergleichen Straf, nachgelassen, statt deren aber eine doppelte Geld- oder Gefängnißstraf, vorgenommen.

§. 7.

Straf des Verdachts. Der bloße Verdacht wird wie bey all andern delictis carnis, nur arbitrarie gestraft, wenn er nicht sattsam purgiret ist.

§. 8.

Wie weit obige Fäll niedergerichtlich. Die Landgerichts- Rentamts- oder Landsverweisungen, gehören nicht nur zur Niedergerichtbarkeit, und verstehen sich die letztere nach Maßgab des ersten Capitels eilften §vi nur von Ausländern: All übrige obbemeldte Leichtfertigkeitsstrafen aber seynd hofmärchisch- oder niedergerichtlicher Jurisdiction, soweit sie nicht etwan an ein- oder andern Ort specialiter limitiret ist.

§. 9.

Gemeine und offenbare Hurerey oder Concubinat. Gemeine und offenbare Hurerey, welche mit jedermann ohne Scheu um Gewinnsts willen getrieben wird, oder auch in Gestalt der Ehe gepfloge-

pflogener Beyschlaf, ist mit der Landesverweisung, oder da das Handwerck schon lange dauret, noch schärfer zu bestrafen.

§. 10.

Wer eine Gott geweyhte Person auch mit ihrer Einwilligung, in- oder außerhalb des Klosters wissentlich schwächt, wird mit dem Staubbesen gestraft. Unzucht mit Gott geweyhten Personen.

§. 11.

Die nämliche Straf hat statt, da man sich mit jüdischen, türkischen, oder andern unglaubigen Personen, wissentlich fleischlich vermischt. Mit Unglaubigen.

§. 12.

Wofern ein Vormund seine Pflegtochter währender Curatel, ein Vater sein angewunschenes Kind, ein Tauf- oder Firmungspath seine Göthl mit ihrer Einwilligung zum Fall bringt, wird er mit zeitlicher Landesverweisung gestraft. Mit Pfleg- oder angewunschenen Kindern, Tauf- oder Firmungspathen.

§. 13.

Fleischliche Erkanntniß, unmündig- oder unvogtbar- unsinnig- aberwitzig- schlafend- oder betrunckener Weibspersonen, (es seye gleich denen letztern beeden ein Schlaf- oder sonst übermäßiger Trunck eigens zu dem Ende beygebracht worden oder nicht) wird mit zeitlich- oder ewiger Landsverweisung und gestalten Dingen nach, mit dem Staubbesen bestraft. Mit Unmündig- Unvogtbaren, Unsinnigen, Aberwitzigen, Schlafend- oder Betrunckenen.

§. 14.

Wird eine Vornehme, adelich- oder sonst ehrlich- unverleumte Weibsperson von einem Henker, Schinder, Schergen, oder sonst weit geringer conditionirten Menschen verführt, und zur fleischlichen Unzucht verleitet, hat gegen einen solchen die Landsverweisung, oder da er sich etwan für etwas besseres und vornehmeres fälschlich angegeben, nach Gestalt der Verführung und Gefährde, die Straf des Staubbesens statt. Mit vornehmeren Standspersonen.

§. 15.

Eben so wird es gehalten mit denen Gerichtsbedienten und Eisenmeistern, welche die ihrer Verwahr- oder Frohnfest übergebene Weibspersonen mit ihrem Willen fleischlich mißbrauchen, sonderbar da es unter Versprechung der Freyheit geschiehet. Mit Inhaftirten.

§. 16.

Leichtfertigkeit oder Concubinat mit geistlichen Mannspersonen wird das erstemal wie ein einfacher Ehebruch, mit offentlicher Vorstellung, dann Verweisung auf 6 Meile Wegs, das zweytemal mit der Landsverweisung indefinite, das drittemal mit dem Staubbesen bestraft. Mit Geistlichen.

§. 17.

Die Beamte und Obrigkeiten sollen aber Bescheidenheit hierin brauchen, und dergleichen Beyschläferinnen oder verdächtige Weibspersonen, wo es möglich, außer denen Pfarrhöfen und geistlichen Wohnungen zu ergreiffen suchen, und denen Ordinariis in Geheim vorhero Nachricht Wie gegen dergleichen Concubinen zu verfahren.

geben, damit, wenn solche Personen auf andere Art sonst nicht zu bekommen seyn, cumulative herausgenommen werden mögen; es wäre denn der Concubinat kund und offenbar, auch die Aergernuß sehr groß und die geistliche Obrigkeit saumig, welchenfalls dergleichen Concubinen von denen Beamten und Obrigkeiten, jedoch in möglicher Stille zu Vermeidung größerer Aergerniß, in denen Pfarrhöfen und geistlichen Häusern ohne Anstand aufgehoben werden mögen, in denen Oberpfälzischen Landen aber, bleibt es dießfalls bey dem mit der Geistlichkeit Anno 1654 errichteten Receß.

§. 18.

Vorsorge gegen das Laster der Leichtfertigkeit.

Damit aber das höchst-ärgerliche Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht desto mehr verhütet und abgestellt werde, haben alle Hausväter, Obrigkeiten und Amtleute die Winkelzusammenkünfte, sonderbar an Sonn- und Feyertagen abzuschaffen, Dienstlosen oder sonst mit hinlänglicher Arbeit und Nahrung nicht versehenen Weibspersonen keine Herberg oder Aufenthalt zu gestatten, Knecht und Mägd, wie auch erwachsene Kinder und Geschwisterte beederley Geschlechts in versperrten Schlafkämmern abzusondern, und des verbottenen Fensterlens, und nächtlichen Auslauf halber, denen Kindern und Ehehalten fleißig aufzusehen, wiederigenfalls aber exemplarischer Straf an Geld, Gefängniß, und gestalten Dingen gar am Leibe zu gewärtigen.

§. 19.

Straf der Kupplerey.

Dieweil auch die Kupplerey gemeiniglich der Anfang aller Leichtfertigkeit zu seyn pflegt; so ist dieselbe mit aller Schärfe, und zwar wenn eine ehrlich ohnverleumte, geschweigens ansehnlich oder adeliche Weibsperson von ihrem eigenen Mann, ihren leiblichen Eltern, Vormündern, oder jenen, welche an Eltern Statt oder zur Obsicht bestellt seynd, um Gewinnsts, Genuß, oder anderer Vortheilhaftigkeit wegen zu fleischlicher Unzucht geflissentlich verkuppelt wird, mit dem Schwerdt zu bestrafen. Andere gemeine Verkupplungen aber, wie auch jene, welche nur Nachsichts- oder Gestattungs weis auf stillschweigende doch schuldhafte Art, oder wenigist nicht aus Vortheilhaftigkeit und Gewinnsucht, geschehen, oder wo die Unzucht nicht wirklich vollbracht, oder die verkuppelte Person ohnehin schon leichtfertigen frechen Wandels gewesen, seynd mit Anhängung des Lastersteins, offentlicher Vorstellung, Schandstraf, Relegation und dergleichen nach richterlichen Gutbefinden zu strafen.

Fünftes Capitel
Von Ehebrüchen.

§. 1.

Erster Ehebruch.

1mo Erster Ehebruch eines unbemittelten Ehemanns mit einer ledigen Weibsperson, wird 4 Wochen in der Gefängniß mit Wasser und Brod, sofort mit dreymaliger Vorstellung in Eisen, oder dem sogenannten Brecher vor der Kirchenthür, und zwar mit entblößtem Arm, auch Licht und Ruthen in der Hand habend, abgestraft. 2do. Ein Bemittelter wird zwar auch 4 Wochen in der Gefängniß mit Wasser und Brod, aber nur einmal ohne Entblößung des Arms, auch ohne Licht und Ruthen mit offentlicher Vorstellung, dann 100 Pfund Pfenning abgestraft. 3tio. Die Weibsperson, weil sie kein Ehebett violiret, ist solchen Falls mit dop-

doppelter Leichtfertigkeit zu bestrafen. 4to. Wenn ein Lediger mit einem Eheweib das erstemal verbricht, wird er wie der Vorhergehende gestraft, nebst der Certioration, daß, wo er das zweytemal sich mit einem Eheweib versündigen solte, es ihm an das Leben gehen wurde. 5to. Auf die nämliche Art wird ein Ehemann, welcher mit einem Eheweib das erstemal verbricht, angesehen, und annebens ein Bemittelter mit wohl empfindlicher Geld- ein Unbemittelter aber mit doppelter, das ist, mit 8 wochiger Gefängniß- und geringer Aztungsstraf belegt, wie nicht weniger auf obverstandene Weis in Eventum des zweyten Verbrechens certioriret. 6to. Adeliche Personen werden das erstemal mit Ritterdienst, Geld, Arrest und dergleichen, die Patricii aber, wie auch Rathsverwandte oder andere ansehnliche Burger in denen Städten, mit Entsetzung ihrer Aemtern, und anbey mit 100 Pfund Pfenning, oder wo sie es nicht vermögen, mit burgerlichen Arrest gestrafet. 7mo. Sobiel die ehebrecherische Weiber belangt, wird der erste Ehebruch eines Eheweibs, welchen sie mit einem Ehemann oder Ledigen begehet, eben so, wie oben der erste Ehebruch eines Ehemanns bestraft, nebst der Certioratione Mortis auf den künftigen Fall, wenn sie sich entweder mit einem Ledigen oder Verheyrathen von neuem so weit vergehen wurde. Adeliche Weibspersonen, wie auch die von patricischen Geschlechten, seynd des ersten Ehebruchs halber nicht nur ihren Ehren zu entsetzen, sondern auch mit Geld oder Arrest arbitrarie zu bestrafen, annebens auf den künftigen Fall des zweyten Ehebruchs wie andere gemeine Eheweiber, obverstandener massen zu certioriren.

§. 2.

Zweyter Ehebruch.

Der zweyte Ehebruch, welchen ein Ehemann mit einer Ledigen und nachmals mit einer Verehlichten, oder vice versa anfänglich mit einer Verheyrathen, sodann mit einer Ledigen begehet, ist mit dreymaliger Vorstellung, auch 8 wochiger Gefängniß und geringer Aztung, dann einer ergiebigen Geldstraf, wo Mittel vorhanden seynd, und Mehrverstandener Certioratione Mortis auf den künftigen dritten Fall angesehen, welch- nämliche Straf auch außer der Vorstell- und geringer Aztung gegen adeliche oder ansehnliche Personen statt hat. Ein Verehlichter oder auch Lediger aber, welcher zweymal mit einer Verheyrathen verbricht, wird ohne Unterschied des Stands oder Herkommens, mit dem Schwerdt gestraft. Desgleichen hat auch jetzbenannte Schwerdtsstraf, sowohl gegen adelich- als unadeliche Weibspersonen statt, wenn sie sich mit Ledigen oder Ehemännern das zweytemal versündigen.

§. 3.

Dritter Ehebruch.

Der dritte Ehebruch eines verheyrathen Manns, auch nur mit einer ledigen Weibsperson, gehet an das Leben, welches bey Weibern, so das zweytemal etwan begnadiget worden, desto mehr Platz hat.

§. 4.

Milderende Ursachen.

All obbenannte ordentliche Strafen, sowohl bey dem ersten als andern und dritten Fall, werden gemildert, wenn der unschuldige Eheconsort dem schuldigen, entweder ausdrücklich verziehen, oder doch Wissenschaft von dem Ehebruch gehabt, und selben gleichwohl gutwillig beygewohnet hat. Ferner, wenn der ehebrecherische Theil dem unschuldigen entweder hohen Alters, langer Abwesenheit, Kranckheit, Impotenz, Scheidung, oder anderer derglechen Hindernissen halber, nicht beygewohnet hat. Desgleichen, wenn ein Lediger nach begangenen Ehebruch sich wirklich verehelichet, oder wenn wenigist muthmaßlich dargethan werden kann, daß der andere Ehetheil selbst schon vorhero dergleichen Laster zu Schulden

kommen lassen, oder sonst durch ungebührliche Aufführung zur Untreu und Abneigung großen Anlaß gegeben, oder da der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht worden, anderer milderender Umständen zu geschweigen, deren bereits oben Cap. 1. §. 14. u. s. w. überhaupt mit mehrerem gedacht worden.

§. 5.

Nothwendigkeit der Certioration.

Ist obbemeldte Certioratio Mortis unterblieben; so kann auch die Lebensstraf niemals Platz greiffen. Dahero die Obrigkeiten hiermit ernstlich ermahnet werden, solche in obbenannten Fällen nicht nur nicht außer Acht zu lassen, sondern auch fleißig zu protocoliren, und sich im wiedrigen Fall, sonderbar wenn selbe mit Fleiß unterlassen wurde, keine schwere Verantwortung aufzuladen.

§. 6.

Wie die Fäll zu rechnen.

Die auf den zweyten und respective dritten Fall gesetzte Straf, hat niemals statt, es seye denn der erste und eben so auch respective der zweyte Fall, in obiger Maß wirklich bestraft worden. Die unbestrafte Ehebrüch aber, so viel deren immer seynd, werden allzeit nur für einen Fall gerechnet.

§. 7.

Straf des Verdachts.

Der Verdacht des Ehebruchs wird niemals mit der ordentlichen, sondern nur arbitrarischen, und zwar nach dem er groß oder öfters auf sich geladen worden ist, mit Schanz, offentlicher Vorstellung an der Schandsaul, dann Geld- Gefängniß- oder Relegationsstraf belegt.

§. 8.

Wie weit die Straf des Ehebruchs niedergerichtlich.

Der erste einfache Ehebruch, da nicht beede verbrechende Theile, sondern nur eins von beeden ledig ist, gehört mit der Bestrafung zur Niedergerichtsbarkeit, außer der obern Pfalz, allwo auch der erste einfache Ehebruch malefizisch ist, und keiner niedergerichtlichen Obrigkeit, welche nicht ein anderes specialiter hergebracht hat, die Bestrafung gebührt.

§. 9.

Recht der Ehemänner gegen ihre ehebrecherische Weiber.

Wofern sich deren von der Ritterschaft und Adel, Hausfrauen, dieses Lasters theilhaftig machen, und darin wahrhaftig erfunden werden, soll ihren Ehemännern, doch mit Vorwissen der gnädigsten Landesherrschaft oder dero Justitzdicasterien, zugelassen seyn; nach Gelegenheit eines jeden Vermögens und Standes in seinem eigenen Haus, Schloß oder andern gebührlichen Ort, die Verbrecherin gänzlich zu vermauren, und in solcher Gefängniß bis in den Tod zu verwahren. Im Fall aber der Ehebrecher und die Ehebrecherin sich von ihrem Ehemann oder eheleiblichen Vatern, auf frischer That betretten lassen, und aus billichem Eifer in flagranti, samt oder sonders von ihm ertödtet werden; so soll man sie deswegen am Leben nicht, sondern nur arbitrarie bestrafen, es seye gleich der entleibte Ehebrecher oder Ehebrecherin von Stand und Condition, wie man immer wolle.

Sechstes Capitel

Von der Blutschand, Nothzucht, gewaltthätiger Entführung der Weibspersonen, doppelter Verehelichung, Sodomiterey und wiedernatürlicher Unkeuschheit.

§. 1.

Fleischliche Vermischung zwischen so nahen Blutsverwandten oder verschwägerten Personen, daß nach geistlichen Rechten keine giltige Ehe unter ihnen bestehen mag, wird folgendermassen gestraft, und zwar soviel die Blutsverwandte betrift, seynd die Blutschänder und Blutschänderinnen in gerader auf- oder absteigender Linie mit dem Feuer, in der Seitenlinie unter Geschwisterten mit dem Schwerdt, unter weiteren Collateralbefreundten und zwar solchen, welche an Eltern Statt seynd, wie Vater und Mutter, Bruder und Schwester, oder Schwester- und Bruderskind und Enkeln, mit dem Staubbesen, unter den übrigen Seitenverwandten aber mit der Landesverweisung auf ewig oder gewisse Jahr oder sonst arbitrarie, nachdem die Freundschaft näher oder weiter ist, abzustrafen.

Blutschand in auf- oder absteigender dann Collateralinie.

§. 2.

Die Schwagerschaft betreffend, wird die Blutschand unter dergleichen Personen in auf- oder absteigender Linie, wie bey Stiefeltern und Stiefkindern, oder bey des Sohnsfrau und Tochtermann mit dem Schwerdt, in der Seitenlinie und zwar bey dem ersten oder nach geistlichen Rechten den zweyten Grad, nämlich bey seines Weibs Schwester und Bruders Wittib, oder Manns Bruder, und Schwester Mann, mit dem Staubbesen, bey den weitern aber mit der Landesverweisung auf gewisse Jahr oder anderer willkührlichen Straf, nachdem die Schwagerschaft nahe oder weit ist, angesehen.

Blutschand der Verschwägerten.

§. 3.

In gerader auf- oder absteigender Linie wird sowohl unter Blutsverwandten, als verschwägerten Personen der Straf halber, weder auf den Unterschied des Grads noch der Geburt, ob sie ehelich oder unehelich seye, gesehen. Eben so wenig soll auch in der Seitenlinie zwischen ein- oder zweybändigen Geschwisterten, ehelich oder unehelich Gebohrnen, dießfalls ein Unterschied beobachtet werden.

Unterschied des Grads oder der Geburt bey der Blutschand.

§. 4.

Dahingegen hat die Straf der Blutschand unter solchen Personen nicht statt, welche nur civiliter oder spiritualiter: das ist, von Adoption und Einkindschafts- oder von Tauf- und Firmungs wegen befreundt seynd, sondern hiervon ist oben Cap. 4. §. 12. nachzusehen.

Absatz bey der Cognatione Civili & Spirituali.

§. 5.

Bey Erkennung der ordentlichen Straf ist unter andern generalmilderenden Umständen, insonderheit auf die Vollbringung der That, das Alter, die Unschuld und Ehrfurcht der verführten Person, zumal wenn

Milderende Umstände bey der Blutschand.

das Verbrechen von einem leiblichen Vater oder ansehnlichen Befreundten, an einer jungen Tochter oder Baas ausgeübet worden, Obacht zu geben, und die Straf darnach zu moderiren. Dahingegen dienet weder der vorgeschützte Irrthum in der Person, noch die angebliche Unwissenheit der Freundschaft, oder des Grads derselben, zur Entschuldigung, wenn nicht sowohl eines als das andere per Torturam erhärtet, oder durch wahrscheinliche Umstände glaubhaft gemacht, oder die Unwissenheit mehr in Jure als Facto begangen, und nach Gestalt der Person etwan für zuläßig anzusehen wäre.

§. 6.

Blutschänderische Ehe.

Blutschänderische Ehen, welche ohne Dispensation wissentlich eingegangen werden, seynd wie andere Blutschand zu bestrafen, doch wird die Straf mitigiret, wenn die Dispensation wirklich erhalten, oder gesucht und zu deren Bewirkung wahrscheinliche Hofnung obhanden ist.

§. 7.

Straf der Nothzucht.

Wer eine ehrlich unverleumte Person mit Gewalt wieder ihren Willen zur Unzucht nöthiget, ist mit dem Schwerdt zu strafen, doch leidet die Straf eine Milderung, wenn die genöthigte Person eben zur Zeit beschehener That in üblen Ruf gestanden, daß sie vorhin schon der Leichtfertigkeit und Unzucht ergeben gewesen, oder da sie zur Ersetzung ihrer Ehre den Nothzwänger zu ehelichen begehrt, oder bereits mit ihm versprochen, und seine gewiedmete Braut gewesen, oder wo die That nicht gänzlich vollbracht worden.

§. 8.

Gewaltthätige Entführung der Weibspersonen.

Gewaltige Entführung ohnverleumter Weibspersonen wieder ihren oder ihres Ehemanns, oder ihrer Elteren, oder Vormünderen Willen, von einem Ort in das andere, um der Unzucht willen, wird mit dem Schwerdt; oder da die Unzucht nicht vollbracht worden, mit der Landesverweisung bestraft.

§. 9.

Straf doppelter Verehelichung.

Laßt sich eine verehlichte Person währender Ehe mit einer anderen, oder eine ledige mit einer verehlichten wissentlich auf die zweyte Ehe ein; so ist beederseits das Leben durch das Schwerdt verwürckt, ausgenommen, da die letzte vermeynte Ehe durch den Beyschlaf nicht vollzogen, oder gegen die vorgeschriebene Kirchengebräuche nur clandestine contrahiret worden, oder billiger Zweifel von des ersten Ehegattens Leben obhanden gewesen, oder genugsam gezeigt werden kann, daß die erste Ehe denen geistlichen Rechten nach, niemal für gültig gehalten werden mögen, welch-letztern Falls gar keine, in denen vorigen drey Fällen aber, eine mildere willkührliche Straf statt hat.

§. 10.

Sodomiterey.

Fleischliche Vermischung mit dem Viehe, todten Cörpern, oder Leuten einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, werden nach vorgängiger Enthauptung, durch das Feuer gestraft, und soll das Viehe, womit die abscheuliche That geschehen ist, nicht so viel zur Straf, als Ausrottung der schändlichen Gedächt- und Aergerniß, auf dem Scheiterhaufen mitverbrannt; sofort die Asche in das Wasser geworffen werden.

§. 11.

Wiedernatürliche Unkeuschheit.

Andere wiedernatürliche Unkeuschheiten, werden richterlicher Willkuhr nach höchstens mit der Relegation und dem Staubbesen gestraft.

Sieben-

Siebendes Capitel

Von der Gotteslästerung, Abtrünnigkeit, Ketzerey, Zauberey, Hexerey und Aberglauben.

§. 1.

Die Gotteslästerung, da man von Gott selbst, dessen göttlichen Eigenschaften oder seinen Heiligen, fürnemlich der seligisten Jungfrauen Mariä Mutter Gottes oder von dem christ-katholischen Glauben, dessen Artikeln und Geheimnissen, der heil. Schrift, dem wahren Gottesdienst, oder auch von anderen Dingen in Absicht auf Gott, schimpflich und verächtlich spricht, wird das erstemal willkührlich mit Geld- Gefängniß- offentlicher Schand- und nach Beschaffenheit der Lästerung, sonderbar, wenn sie mit gutem Bedacht, Ausgesonnenheit oder großer Aergerniß verübt worden, mit höherer Straf, das zweytemal aber, wo die erste Correction nicht verfangen hat, mit ewiger Landsverweisung und dem Staubbesen; sofort das drittemal, wenn etwan der Correctus die Landshuld erhalten hat, mit dem Schwerdt am Leben bestraft, und ist dießfalls einerley, ob die Lästerung durch bloße Wort, Schriften oder Gemählde, von Christen, Juden oder anderen, mit oder ohne Bedingniß geschehen oder propaliret worden seye. Gotteslästerung mit Worten.

§. 2.

Wer sich hingegen an denen Bildnissen Gottes, oder seiner Heiligen, oder auch an einem Priester in Verrichtung des Gottesdienst und Administrirung der heil. Sacramenten aus Spott und Verachtung derselben mit Schlagen, Stossen, Werfen, Tretten, Besudeln, Anspeyen, Zerbrechen, und dergleichen Thätlichkeiten fürsetzlich und wissentlich vergreift, wird gleich das erstemal mit dem Schwerdt, von dem Leben zum Tod hingerichtet. Hat sich aber jemand auf jetzt- verstandene Weis gar an der heil. Hostie verlohren, wird er auf dem Scheitterhaufen lebendig verbrannt. Gotteslästerung mit Werken.

§. 3.

Mittelbare Gotteslästerung durch gemeine Flüch und Schwüre wird nicht malefizisch, sondern nur von jedes Orts Obrigkeit civiliter gestraft; immassen auch dergleichen gegen Eltern, Wirthsleute und andere geschehen soll, welche dergleichen Ungebühr hören und nicht abmahnen. Gemeine Flüch und Schwüre.

§. 4.

Abtrünnige oder Renegaten, welche mit Verlassung des christ-katholischen Glaubens den heydnischen, jüdischen, oder mahometanischen annehmen, werden ohne Unterschied, ob sie vorher schon einmal anderer Religion gewest, oder nicht, mit dem Schwerdt und Confiscation der Güter gestraft, welche aber nach der heiligen Weyhe ihren geistlichen Stand oder nach abgelegter Profeßion ihre Closter verlassen, sollen von der weltlichen Obrigkeit allenthalben, wo sie sich betretten lassen, aufgehoben, und dem geistlichen Richter ausgeliefert werden. Abtrünnigkeit.

§. 5.

Kezerey.

Offenbare notorische Kezer, welche denen christ-katholischen Glaubensartikeln wiederige Meynungen wissentlich hegen, verfechten, und nach vorläufig von der Geistlichkeit eingenommenen genugsamen Unterricht, den Irrthum nicht ablegen, sondern halsstarrig behaupten; seynd entweder des Landes gegen geschworner Urfehd auf ewig zu verweisen, oder einzusperren, und mit geringer Kost so lang in Verwahr zu halten, bis sie ihren Fehler erkannt, abgelegt, und wiederruffen haben. Werden aber die kezerischen Lehren mit Fleiß ausgesprengt, andere dadurch verführet, oder wohl gar gegen die Obrigkeit aufgebracht; so sollen dergleichen Verführer oder Aufwiegler mit dem Schwerdt hingericht, und der todte Cörper auf dem Scheitterhaufen verbrannt werden. Leichtfertige kezerische Reden hingegen, welche mehr aus Schimpf als Ernst ausgestossen worden, seynd nach den Umständen und gegebener Aergerniß, mit willkührlicher Straf von jedes Orts Obrigkeit anzusehen.

§. 6.

Vorsorge deswegen.

Damit aber auch in hiesigen Landen eine verführerische Sect destoweniger einschleiche; ist sowohl von den churfürstl. Dicasteriis, als anderen subordinirten Obrigkeiten, sonderbar von dem geistlichen Rath auf all jenes genau zu halten, was die in Religionssachen ergangene Generalmandata mehreren Inhalts mit sich bringen.

§. 7.

Zauberey, Hexerey, und Aberglauben.

Das Laster der Hexerey, Zauberey, und des Aberglaubens, wird folgender massen bestraft. 1mo. Offentlich oder heimliche Bündnuß, oder fleischliche Vermischung mit dem Teufel, oder dessen Anbettung, wie auch der heil. Hostie Verunehr- und Mißbrauchung zu teuflischen- aberglaubischen Sachen, wird mit dem Feuer und lebendiger Verbrennung gestraft. 2do. Böse Gemeinschaft mit dem Teufel, durch desselben prämedidirt- und geflissene Beschwörungen mit aberglaubischen Ceremonien, oder da man durch zauberisch- aberglaubische Mittel jemand an seinem Leben, Leibs- oder Gemüthsgesundheit, Vieh, Früchten, Haab und Gut oder auf welcherley Weis es immer seyn mag, Schaden thut, wird ohne Unterschied, ob der Schaden gering oder groß, mit dem Schwerdt bestraft. 3tio. Allerhand andere aberglaubische Possen und Künste aber, wodurch kein Schaden erfolget, wie auch gemeine Anruf- oder Ausforderungen des Teufels, ohne dessen besondern Beschwörungen seynd gestalten Dingen nach mit Gefängnuß, offentlicher Buß, Relegation und nach Gestalt der Aergernuß, mit dem Staubbesen zu bestrafen. Ist aber der Aberglauben allen Umständen nach mehr aus Einfalt und Unverstand, Schertz, Fürwiz, oder von ungefehr zu Schulden gekommen; so wird die Straf gemilderet. Es werden auch die Obrigkeiten hiermit ermahnet, bey diesem Verbrechen mit vieler Behutsamkeit und Moderation zu verfahren, nicht alles, was dem menschlichen schwachen Verstande unergründlich scheint, gleich für Hexenwerk, und Aberglauben anzusehen, vielweniger den gerichtlichen Aussagen der Hexen, und dem Aberglauben ergebener Personen, sonderbar soviel die angebliche Complices betrift, wegen der teuflisch- falschen Vorspieglungen, und auch öfters mit vorwaltender starker Einbildung, Phantasie oder Impostен, so leichterdings Glauben beyzumessen. Immassen bey Kindern und Unvogtbaren, welche sich dergleichen teuflischer Künsten und Hexenwerks berühmen, oder von anderen hierin angegeben werden, mehr auf gute Disciplin und Unterweisung, als malefizische Strafen der Antrag zu machen ist.

§. 8.

§. 8.

Weil in dem Laster der Hexerey und Zauberey gemeiniglich viel andere schwere Verbrechen, insonderheit das Laster der Gotteslästerung, Sodomiterey, Abtrünnigkeit, Ketzerey, Kirchenraub, Giftmischung und Todschläg mit einlaufen; so ist sowohl bey der Inquisition als Bestrafung hierauf ein besonderes Augenmerk zu nehmen.

Andere Verbrechen, welche gern mit unterlaufen.

Achtes Capitel

Von dem Laster der Perduellion genannt, dann der beleidigten Majestät, Landsfriedenbrüchigkeit, Vergwaltigungen, Mord, Brand, schweren Unbilden und Pasquillen.

§. 1.

Wer sich aus höchst- vermessener Tollkühnheit an der geheiligten Person seines regierenden Landesfürstens und Oberhaupts thätlich vergreift, demselben gar nach dem Leben strebt, mit anderen dahin conspiriret, seinen declarirten Feinden mit Rath oder That an die Hand oder gar zu ihnen übergehet, ihme den Gehorsam ausdrücklich und verächtlicher Weis aufsagt, mit Entdeckung der Staatsgeheimnussen, oder in anderweg landsschädliche Verräthereyen begehet, Rebellion und Aufruhr erregt, oder sonst die landesherrliche Gewalt und Hoheit directe angreift, wird pro Perduellione gehalten, derowegen auf die Richtstadt geschleifet, lebendig aldort gebiertheilet oder mit Pferdten zerrissen, all sein Haab und Gut dem Fisco heimgeschlagen.

Laster der beleidigten Majestät oder Perduellion.

§. 2.

Ist die That nicht vollbracht, gleichwohl aber der Thäter solche zu vollbringen im Begrif gewesen, und dieses sein böses Vorhaben bereits äußerlich genugsam zu erkennen gegeben worden; so hat er nicht nur Haab und Gut, sondern auch das Leben mittels des Schwerdts verwürcket.

Straf der Bemühung.

§. 3.

Die nämliche Straf der Confiscation und Enthäuptung, hat auch gegen jene statt, welche von solch höchst- strafbaresten Anschlägen gute Wissenschaft und Anzeigungen gehabt, solche aber gleichwohl in Zeiten weder entdecket, noch, da sie gekonnt, zu verhindern gesucht, oder denen Perduellionibus wohl gar auszuhelffen gesucht haben.

Straf der Wissenschaft

§. 4.

Hat aber jemand die regierende Landsherrschaft gelästert, dero bestellte Räthe, Commissarios, Beamte und obrigkeitliche Personen, in Verrichtung ihres Amts oder auch außer wirklicher Amtsactivität in böser Absicht auf dasselbe, beleidiget, landsherrlicher Regalien und Vorrechten sich eigenmächtig angemasset, ertheilte Amts Instructiones zumal in wichtigen und das gemeine Wesen oder landsfürstliche Interesse betreffenden Sachen gefährlich überschritten, die ihm anvertraute Gewalt und Bothmäßigkeit gröblich und schädlich mißbraucht, oder sonst aus böser Meynung etwas gethan oder unterlassen, was nur indirecte zu Verachtung oder

Straf der beleidigten Majestät ohne Perduellion.

Abbruch der landesfürstlichen Hoheit gereicht, so wird er nicht nur an Ehr, Haab und Gut, sondern auch an Leib, und gestalten Dingen gar am Leben bestraft.

§. 5.

Landfriedbrüchigkeit.

Landfriedbrüchige Thathandlungen, welche mit geflissener Zusammenrottirung und bewafneter Hand in gefährlicher Absicht unternommen werden, seynd, soviel die Rädelsführer belanget, mit dem Schwerdt, bey denen übrigen Mithelfern aber nach Gestalt des erfolgten Schadens, willkührlich zu bestrafen.

§. 6.

Crimen vis publicæ.

Andere schwere Vergwaltigungen, wodurch die offene freye Straß in Unsicherheit gesetzt, oder beunruhiget, die Leut in ihren Wohnungen überfallen, und übel tractiret, oder fortgeschleppt, zu unbilligen Dingen gezwungen, Tumult und Zulauf erregt, ertheiltes sicheres Geleit oder verruffenes Friedbott gebrochen, der Gottesdienst gestöhret, privilegirte Ort oder Personen gröblich violiret, der rechtmäßigen Obrigkeit Widerstand bezeigt, Inhaftirte aus denen Gefängnussen oder gerichtlichen Händen entrissen, ganze Gemeinden durch Befehdungsbrief, oder aufgesteckte Brandzeichen in Schröken und Gefahr gesetzt, Wachten insultiret, oder andere dergleichen, die gemeine Ruh stöhrende Thätlichkeiten und Insolenzien ausgeübt werden, seynd zwar nur so weit sie nicht etwan in das Punctum furti, rapinæ, latrocinii, fractæ pacis, læsæ Majestatis, oder andere benannte Specialverbrechen miteinschlagen, willkührlich, jedoch malefiziisch, und nach Beschaffenheit der begangenen Gewaltthat und Gefährde, an Leib und Leben zu strafen.

§. 7.

Vis privata, wie auch Bedrohungen.

Wegen geringer Gewaltthätigkeiten aber, welche nur in Raufhändeln oder sonst aus Uebermuth begangen werden, ohne daß Securitas publica, eben so sehr darunter leiden wollte, hat jedes Orts Obrigkeit nicht nur die gebührende Abstell- sondern auch die Bestrafung zu thun. Und im Fall eine Gewaltthätigkeit nicht wirklich ausgeübt, sondern nur mündlich oder schriftlich ohne Befehdung bedrohet wird; so ist der Bedrohende nicht nur nach Gestalt der Bedrohung arbitrarie zu strafen, sondern auch mit persönlichen Arrest in so lang anzuhalten, bis er annehmliche Caution de non offendendo geleistet haben wird.

§. 8.

Straf der gefährlichen Brennern.

Gefährlich und fürsetzliche Feueranlegung an Häusern, Gebäuden, Waldungen, Feldfrüchten, Holzhauffen, und anderen fremden oder eigenen Sachen, sowohl in- als außerhalb der Städten, Märkten, Dörfern, wird mit dem Feuer, und zwar bey erfolgenden übergroßen Schaden, mit lebendiger Verbrennung gestraft. Im Fall aber von dem angelegten Feuer kein Brand, oder wenigist kein Schaden daraus erfolget; so soll der Thäter gleichwohl seines höchst- gefährlichen Unternehmens halber mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden; es seye denn, daß er selbst aus Reu die Brunst in Zeiten wiederum abgewendet, und allen Schaden dadurch verhütet hat, welchen Falls nur Pœna arbitraria Platz greift. Desgleichen soll man die verwahrloßte Brunsten, welche sich nicht aus bösem Fürsatz, sondern nur aus Verschulden zutragen, mit arbitrarischer Straf belegen.

§. 9.

§. 9.

Die gar überschwer und abscheuliche Verbalinjurien, welche z. E. gegen Obere und Vorgesetzte, oder respectu des Injuriantens in weit höheren Grad und Character stehend- oder privilegirte Personen ausgeübt, oder wodurch ganze Handwerkszünfte aufgebracht und in Unruhe gesetzt werden, oder worüber sonst großes Aufsehen und Aergernuß in dem Publico entstehet, seynd nach Befund und Ermäßigung der Obrigkeit malefizisch zu bestrafen, welches um so vielmehr bey den Realinjurien Platz greift, wenn sie auf obgedachte Weis, oder an privilegirten Orten, oder mit nächtlicher Vorbaß- und darauf erfolgter wirklicher Verwund- oder Beschädigung zu Schulden kommen, oder etwan gar so beschaffen seynd, daß sie in das Crimen vis publicæ, attentati Homicidii, læsæ Majestatis und dergleichen Delicta einschlagen. All übrige gemeine Unbilden aber, wenn gleich der Injurirte dadurch eines Criminalverbrechens beschuldiget, und z. E. ein Dieb, Mörder und dergleichen gescholten wird, gehören mit der Straf und Verhandlung zur Niedergerichtsbarkeit.

Straf der schweren und abscheulichen Unbilden.

§. 10.

Im Fall auch jemand um dergleichen ausgestossener Scheltworten willen bey dem Niedergericht belanget wird, und die Wort selbst nicht läugnet, sondern die angeschuldigte That wahr zu machen und zu erweisen erbiethig ist; so soll er nicht damit angehoret werden, es seye denn bemeldte That so beschaffen, daß sie Leib und Leben berührte; mithin an derselben Offenbarung dem gemeinen Wesen gelegen wäre, welchen Falls zwar die Prob zugelassen, jedoch nicht bey dem Niedergericht, sondern bey der Criminalobrigkeit in Form einer ordentlichen Anklage, und wie malefiz Rechtens ist, vollführet, und nach Anleitung des zweyten Theils, 1. Cap. 25. §vi hierin verfahren werden soll. Wenn aber in einer andern bey dem Niedergericht rechtshängiger Streitsach die Partheyen mit solchen auf Leib und Leben gehenden schmählichen Vor- und Einwürfen, um Beschützung ihres Rechts willen, schriftlich oder mündlich einander begegnen, soll es, soviel den Beweis betrift, damit gehalten werden, wie der 27. §vus obangezogenen 1. Cap. zweyten Theils mit sich bringt.

Wie und wo die Prob der angeworffenen Injuriæ auszuführen.

§. 11.

Wer jemand an seiner Ehr und guten Leumuth, durch offentliche Schmähschriften, Gemählde, oder dergleichen Pasquillen verdeckter Weis angreift, und solche entweder selbst zusammen schmiedet, oder an offenen Orten anschlägt, oder sonst unter die Leute ausprenget, wird mit dem Schwerdt am Leben bestrafet, wofern die ausgesprengte Uebelthat an sich capital wäre. Hätten sie aber nur ein Leibes- oder Ehrenstraf auf sich, so soll die nämliche Straf den Pasquillanten betreffen. Im Fall auch die beygemessene Lasterthat sich gleich in Wahrheit also befände, wie sie in dem Pasquill angegeben worden, hat nichts destoweniger die peinliche Straf, jedoch nur nach richterlicher Ermäßigung gegen einen solchen Ausruffer Statt. Ist endlich der Inhalt des Pasquills nicht so beschaffen, daß er Leib, Leben, oder eine Ehrenentsetzung berühret, sondern nur zu Beschimpfung eines anderen gemeynt ist, soll gegen den Diffamanten mit Gefängniß, Stellung auf die Schrägen, Stadt- Gerichts- oder Landesverweisung, oder sonst nach Beschaffenheit der Sach verfahren werden. Findet jemand ein Pasquill, und unterdruckt solches nicht alsobald, sondern behält selbes bey sich, oder läßt es weiter auskommen, gegen den soll nach Gestalt der Schmähschrift und Qualität seiner Person, nach richterlichem Gutbefinden ebenfalls ohnnachläßig und ernsthafte Straf vorgenommen werden, es seye denn, daß in solchen Schmähschriften Sachen

Straf der Pasquillanten.

angedeutet worden, an deren Offenbarung dem gemeinen Wesen viel gelegen wäre, welchen Falls dergleichen gefundene Schmächschriften der Obrigkeit zugebracht, sonst aber niemand bey vorgesetzter Straf offenbaret werden sollen.

Neuntes Capitel

Von falschen Geldmünzern, Verfälschern, Meineidigen, Urfehdbrechern, untreuen Beamten, dann boshaft und fürsetzlichen Beschädigungen.

§. 1.

Straf der falschen Geldmünzer.

Wer 1mo ohne Befugniß und habender Münzfreyheit in- oder ausländische Münz nachschläget, es seye dieselbe an Korn und Schrott gleich so gut oder noch besser, groß oder klein, viel oder wenig, von Silber, Gold, oder anderer gleichender Materie,) der ist mit dem Schwerdt hinzurichten. Wer 2do dergleichen nicht nur schläget, sondern auch ausgiebet, oder durch andere ausgeben läßt, und hierdurch großen Schaden und Verwirrung in dem gemeinen Wesen anrichtet, ist nach vorgängiger Decapitirung mit dem Feuer am Leben zu strafen, und fällt dessen sammentliches Vermögen dem Fisco heim. Wer 3tio denen falschen Münzern in der Ausmünzung selbst beyhilft, oder sich in Ausgebung der falschen Münz wissentlich von ihnen gebrauchen läßt, wird mit der nämlichen Straf wie der Principalthäter angesehen, und ist das Haus, worin mit Vorwissen des Hausherrns die Münz gepräget wird, verwürcket. Wer 4to falsche Münz wissentlich aufwechselt und wiederum ausgiebet, oder die bereits gegossen- oder geschlagene mit Gold oder Silber tingiret, oder auch guter Münz durch Abfeilen, Beschneiden, oder sonst an ihrem rechtmäßigen Gehalt etwas benimmt, sofort solch tingirt- oder verringerte Geldsorten ausgiebet, wird mit ewiger Landesverweisung, und wenn der Schaden gar groß ist, an Leib und Leben gestrafet. Wer 5to falsche Münz unwissend empfanget, aber wissentlich wiederum ausgiebet, oder guter Münz nur das Uebergewicht ohne Verringerung des rechtmäßigen Gehalts benimmet, oder sonst in anderweg verbottene Münzkippereyen treibet, wird mit Geldconfiscation und anderen willkührlichen Strafen, nach Beschaffenheit der Umständen angesehen. 6to Wer endlich keine Curentmünz, sondern nur Denckpfenninge oder sogenannte Medaillen machet, soll solches der ordentlichen Obrigkeit bey Vermeidung schwerer Straf vorhero gebührend anzeigen, damit unter diesem Vorwand so leicht kein andere falsche Münz gepräget und verfertiget werde.

§. 2.

Von der Verfälschung, zu Latein Falso.

Die Verfälschung, zu Latein Falsum, wodurch die Wahrheit der Sach theils mit Worten, theils mit Werken und Schriften auf eine gefährlich- und andern zu Schaden gereichende Art verdrehet wird, kann zwar gar unterschiedlicher Weis verübet werden. Am meisten aber pflegen folgende Gattungen vorzukommen. Z. E. da man auf obgedachte Weis mit Veränderung seines Namens, oder selbstiger Beylegung allerhand unbefugter Titeln, Würden, Wappen und dergleichen seine Person verstellt, fremde Geburt unterschiebt, den Tauf oder die Firmung um des Geschänks wegen wiederholet, unter dem falschen Vorwand erlittenen Brandes, oder anderen Unglücks, sammelt oder bettelt, falsche Gezeugnuß oder Bericht gibt, gegen besseres Wissen und Gewissen urtheilet, den

Rich-

Richter durch Unwahrheiten zu ungerechtem Urtheil oder Verzögerung der Justiz, oder die Gezeugen durch Geschänck und Versprechen zu falschem Gezeugnuß verleitet, Briefe oder Siegel corrumpiret, nachmachet, erbricht, unterschlaget, oder gar entziehet, anvertraute Geheimnuß verrathet, zweyen Partheyen in einerley Sach dienet, oder sonst gegen Pflicht und Gewissen auf beeden Achseln trägt, fremde Sach veräußert, oder verpfändet, oder für die Seinige ausgiebt, eigenes Gut doppelt verpfändet oder verhandelt, bezahlte Schulden wiederum fordert, sich mit mehreren zur Ehe verlobt, unrechte Maß oder Gewicht braucht, Speise, Getranck oder andere Venalien verfälschet, den obrigkeitlich-gesetzten Preis mindert oder mehret, falsche Spiele treibet, boshafter Weis Schulden macht und falliret, Marksteine verruckt, Gränzflüße abtreibet, die von anderen geschmiedete Falsa gebrauchet, und dergleichen schädliche Betrügereyen übet, welch alles zwar nur mit willkührlicher, jedoch nach Eigenschaft der gespielten Gefährde und Größe des hierunter verursachten Schadens, gar an Leib und Leben gestraft werden solle.

§. 3.

Meineid. Begangener Meineid, da man wissentlich und betrüglicher Weis durch einen vor Obrigkeit zu Gott geschwornen leiblichen Eid, entweder eine Unwahrheit oder Zusage bekräftiget, und dieser letztern gefährlich zuwieder handelt, wird nicht nur mit der Pœna infamiæ, sondern benebens nach richterlicher Willkuhr mit Geld, Gefängnuß, Landesverweisung, und nach Gestalt des hieraus erwachsenen Schadens, an Leib und Leben, und zwar wenn durch Veranlassung eines solchen falschen Eids jemand unschuldiger Weis zum Tode verurtheilet und hingerichtet worden, allzeit mit der nämlichen Todesstraf belegt. Die Straf der Fingerabhauung hingegen ist hiermit gänzlich abgeschaft.

§. 4.

Urfehdbrüchigkeit. Wer die geschworne Urfehd fürsetzlich und freventlicher Weis bricht, wird das erstemal mit dem Staubbesen das zweytemal mit Aufbrennung des Buchstabens B aller churfl. Ländereyen, auf ewig unter jedesmaliger Wiederhohlung voriger Urfehd verwiesen, das drittemal aber mit dem Schwerdt hingerichtet. Doch wird zur Todesstraf, wenn sie blos um der Urfehdsbrüchigkeit willen, und ex capite Contumaciæ Platz greiffen soll, allzeit die vorläufige Certioration und gerichtliche Bedrohung derselben in Beyseyn zweyer Gezeugen erforderet, und zwar mit dem Anhang: es mag bey Wiederbetrettung der Landen etwas anderes verbrochen worden seyn oder nicht, jene aber, welche nicht gegen geschworner Urfehd, sondern nur simpliciter des Landes verwiesen worden, und selbes gleichwohl wiederum fürsetzlich- und freventlicher Weis betretten, seynd von neuem und zwar præstita Urfeda zu relegiren, sofort contra contumaces auf obverstandene Weis zu verfahren.

§. 5.

Untreu- und pflichtbrüchige Diener und Beamten. Diener und Beamte, welche in churfürstlich-landschaftlichen- oder eines Standes in particulari, oder auch einer Gemeinde Diensten, Verwaltung, oder Richterey mit wirkliche Pflicht und Besoldungsgenuß an Geldnaturalien, oder gewissen Amtsemolumenten stehen, und hierin ihrer Pflicht und Bestallung entgegen zu wenig in Einnahm, oder zu viel in Ausgab bringen, oder das anvertraute Gut in ihren Nuzen verwenden, oder der Herrschaft zum Schaden vorenthalten; mithin derselben auf diebische Weis fürsetzlich entziehen, es seye an Geld, Wein, Frucht, Vieh, Holz, oder andern Gut, wie das Namen haben mag, der soll ohne

Unterschied der Person, weß Standes und Wesens sie immer seye, das erstemal, wenn sich der Schaden über fünfzig Gulden beträgt, mit der Amotion und Entsetzung aller seiner Ehren, wie auch an Geld, Gefängnuß, und nach Gelegenheit des Fürsatz mit offentlicher Vorstell- nud Verweisung des Landes gestrafet werden. Wurde er aber etwan aus Gnaden bey seinem vorigen oder anderen Dienst von neuem angenommen, und läßt sich abermal auf vor verstandene Weis in solcher Untreu, und geflissenen Abtrag betretten; so ist er mit dem Strang oder Schwerdt von dem Leben zum Tode zu bringen, welches auch gleich das erstemal, wenn der Schade sich über hundert Gulden belaufet, Statt haben soll, und wird die Entschuldigung, ob wäre die Veruntreuung nur in Meynung künftiger Restitution geschehen, niemals angenommen.

§. 6.

Crimen repetundarum oder Corruptiones.

Alle Corruptiones, da man etwas verspricht, giebt, annimmet, um mehr oder weniger zu thun als was die Amtspflicht ohnehin schon erfordert, werden ohne Unterschied, ob sie für sich oder durch andere wissentlich geschehen seynd, mit der Confiscation des Geschänkes und Entsetzung von dem Amt; Jene aber, welche sich hierunter gebrauchen lassen, arbitrarie bestrafet.

§. 7.

Boshafte fürsetzliche Beschädigung.

Wer jemand am Leib, Gut, oder in anderweg, wie es immer Namen haben mag, boshaft- und fürsetzlicher Weise beschädiget, soll zwar auf jenen Fall, wenn das Factum in kein anderes benanntes Crimen einschläget, und der Schade wiederum vergütet werden kann, nur civiliter gestrafet werden. Dafern aber der Damnificant nicht nur die völlige Indemnisation zu verschaffen nicht im Stande, sondern auch der Schade an sich von großer Wichtigkeit ist; so soll er deswegen malefiziisch und zwar nach Gestalt der verübten Bosheit und Größe der Damnification an Leib bestrafet werden.

Zehendes Capitel
Von denen Wildschützen.

§. 1.

Verruffen- und bedrohliche Wildschützen.

Verruffene Wildschützen, welche nicht nur dem Wild, sondern auch denen Jägern, Forstern, Ueberreutern, und anderen auf Leib und Leben nachgehen, oder denselben dessen bedrohlich seynd, werden ohne Unterschied, ob sie deswegen schon einmal inhaftiret oder bestrafet gewesen, auf offener Straß, wo sie am meisten graßiret, und das Wild geschossen haben, aufgehenckt.

§. 2.

Bedrohlich- aber nicht verruffene Wildschützen.

Jene, welche des Wildschiessens zwar nicht verruffen, oder habituiret, jedoch denen Jägern, oder Forstbedienten auf Leib und Leben bedrohlich seynd, sollen mit dem Schwerdt am Leben bestrafet werden.

§. 3.

Verruffen- aber nicht bedrohliche Wildschützen.

Angewohnt- und verruffene Wildschützen, welche niemand bedrohlich gewesen, sollen das erstemal 5 Jahr ad Opus publicum, das anderemal

aber

aber zum Strang condemniret, und an offener Straß aufgehencket werden. Ist auch sowohl bey diesen als den vorhergehenden zweyen §vis zwischen denen churfl. oder anderen Jagdbarkeiten kein Unterschied zu machen.

§. 4.

Gegen gemeine Wildschützen, welche weder bedrohlich noch verruffen seynd, hat man folgende Gradus pœnarum zu beobachten. Und zwar, wer in seinen Aeckern, Feldern, Gärten, einem Wild fürsetzlich und eigennütziger Weis richtet oder nachstellet, und selbes ohne Schuß fanget, wird mit Geld, oder bey Unvermöglichen, mit Gefängnuß nach Gestalt des Verbrechens und dessen Wiederhohlung gestrafet.

Gemeine Wilddiebe, welche weder bedrohlich noch verruffen seynd, und das Wild auf eigenem Grund ohne Schuß fangen.

§. 5.

Wer in seinen Aeckern, Feldern und Gärten, ein oder zwey, doch nicht mehr Stück schiesset, ist das erstemal mit empfindlicher Geld- oder wenn er unvermöglich ist, mit Gefängnußstraf, oder Opere publico auf 1 2 oder 3 Monat anzusehen, das zweytemal aber, soll die Geld- und Gefängnußstraf dupliret, oder mit der Landesverweisung auf etliche Jahr verfahren werden, es wäre denn großer Verdacht vorhanden, daß er nicht nur in seinen, sondern auch fremden Gründen, oder gar in Hölzern Wild geschossen, welchen Falls in dem Proceß weiter gegen ihne fürgeschritten werden soll.

Wenn das Wild auf eignem Grund geschlossen wird.

§. 6.

Hat nun jemand ein oder zwey Stück in fremden Gründen oder Hölzern geschossen, oder Geschoß geleget, oder mit Hunden gehetzt; ist er gestalten Umständen nach, sonderbar wenn das Factum in denen churfl. Leibgehägen, eingefangenen Thiergärten, und Hünerhecken verübet wird, mit ergiebiger Schandstraf, Opere publico, auf 4 5 oder 6 Monat, in Eisen und Banden, oder mit Anstellung zu offentlicher Arbeit, unter geringer Aztung, oder mit zeitlicher Landesverweisung gegen geschworner Urfehd zu bestrafen, auch zu Vergütung des geschossenen Wilds, und Abtragung der Kösten anzuhalten, das zweytemal aber 5 Jahr, ad Opus publicum, und das drittemal zum Strang zu verdammen.

Wilddiebe auf fremden Gründen, sonderbar in churfl. Jagden.

§. 7.

Wenn einer, dem sonsten die Büchse zu führen nicht gebühret, in der Wildfuhr damit betretten wird, so ist derselbe für einen wirklichen Wilds-schützen zu halten, und das erstemal, wie in nächst- vorhergehendem §vo auf den ersten Fall verordnet worden, das andertemal aber ohnangesehen, ob ein Schaden daraus erfolget ist oder nicht, 3 Jahr lang, ad Opus publicum zu condemniren, welche Meynung es auch mit denen gelernten Jägern und Dieneren deren des Weidwerks berechtigter Ständen und Personen hat, wenn sie in churfürstlichen Jagdgezircken mit Gewehr, ohne abgeschrauften Schloß sich betretten lassen.

Wer sich mit der Büchsen in der Wildfuhr betretten laßt.

§. 8.

Das nämliche ist zu beobachten mit denen Vieh- und Feldhirten, denn all jenen, welche zu Haus oder anderwärts Schießgewehr bey sich finden lassen. Jene allein ausgenommen, welche auf Einöden oder im Wald wohnen, denn diese mögen sich der Pistolen zu ihrem Hausgewehr bedienen.

Schießgewehr ist verbotten, jedoch mit Limitation.

§. 9.

Durchlauffung der churfürstl. reservirten Jagden, mit Hunden ist verbotten.

Andere, welchen sonst die Büchse zu führen vergönnet ist, sollen sich gleichwohl mit selber oder auch mit Hunden, die reservirte churfl. Wildfuhren, und andere jagdbare Ort zu durchstreichen, bey Vermeidung schwerer Ungnad enthalten.

§. 10.

Vermummte Wildschützen, welche sich auf Anruffen nicht stellen und zu erkennen geben, oder wohl gar denen Jägern Widerstand bezeigen.

Vermummte mit gefärbtem Gesicht, verwechselten Kleidern, gemachten Bart, oder fremden Haaren, Peruquen, Hüten, Kappen und dergleichen, sollen sich auf Anruffen der Jäger stellen, und zu erkennen geben, außer dessen, diese unbedencklich auf sie los brennen; jedoch zuforderist auf die Lähmung der Füssen antragen sollen. Im Fall sie sich aber nicht nur nicht stellen, sondern vielmehr zur Gegenwehr setzen, oder gar auf die Jäger ziehlen wurden, mögen ihnen dieselbe wohl zuvorkommen, und auf Leib und Leben schiessen, seynd auch dergleichen Bösewicht denen §vo 1mo benannten Wildschützen der Straf halber gleich zu achten.

§. 11.

Wie weit dem Jäger, welcher einen Wildschützen tod schiesset, der vorgeschützten Nothwehr halber zu glauben.

Wird ein Wildschütz von einem Jäger tod geschossen, und dieser giebt vor, daß es aus Nothwehr geschehen, und der Entleibte auf ihme angeschlagen, oder gar Feuer gegeben hätte; so wird demselben dießfalls auf seinen Eid in so lange geglaubt, als das Wiederspiel durch andere Proben oder wahrscheinliche Muthmassungen nicht dargethan werden kann.

§. 12.

Wildschützen von besserer Condition.

Solten sich Leute von besserer Condition mit verbottenen Wildschiessen vergehen, seynd sie der Proceßir- und Bestrafungs willen bey dem geheimen Rath anzuzeigen.

§. 13.

Helfer der Wildschützen.

Wer verschreyt- oder verdächtigen Wildschützen mit Herberg, Kleidung, Speis und Getrank, oder in anderweg Unterschleiff giebet, das geschossene Wildprät mit ihnen verzehrt, sich in Verkauffung dessen zum Unterhändler gebrauchen läßt, oder ihnen sonst hülfliche Hand bietet, oder an ihren Verbrechen Antheil nimmet, ist nach Kräften seines Vermögens, mit empfindlicher Geldstraf von fünfzig bis zweyhundert Gulden, oder nach Befund der Sach, sonderbar wenn schon eine Correction geschehen, mit Leibesstraf, Verdammung ad Opus publicum, oder der Landesverweisung anzusehen.

§. 14.

Straf der Abkäufer.

Der Käufer, welcher von bekannten Wildschützen selbst, oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich erkaufet, soll für jeden Haasen 2. Rebhun 3. Fasanen 4. Reh 6. Wildstuck 9. Hirschen 12. und für ein Wildschwein 20. Rthlr. dem Oberstjägermeisteramt Straf geben, welche die Dicasteria, sowohl von geistlich- als weltlichen Ständen unnachläßig, auch allenfalls executive beyzutreiben haben.

§. 15.

Strafbarkeit dieses Lasters.

Ohne milderender rechtmäßiger Ursach, soll von obbenannten Strafen nicht abgewichen werden, weil es hierbey nicht so viel um das Wild, als den Ungehorsam und Verachtung des landesherrlichen Gebots,

wie

wie auch den schädlich- landsverderblichen Müßiggang, womit dieses Laster ursprünglich verknüpfet ist, zu thun seyn will.

§. 16.

Damit aber auch alle Gelegenheit dazu abgeschnitten werde; so ist das Plänckeln und Schrottschiessen von denen Obrigkeiten jedes Orts, gebührend abzustellen, unter den Stadtthoren auf das verdächtiger Weis einschleichende Feder- und ander Wildprät fleißige Obacht zu stellen, und hierunter alle obrigkeitliche Aßistenz zu leisten.

Verbot des Plänckelns und Schrottschiessens, auch Obsicht unter den Thoren, auf das einschleichende Wildprät.

§. 17.

Die Weißgärber sollen bey Verlust ihrer Gerechtigkeit, oder anderer exemplarischer Straf, keine rohe und ungearbeitete Hirsch- oder Wildhäute von dem gemeinen Mann oder Bauren erkaufen, oder annehmen, sondern den angeblichen Verkäufer alsogleich bey der Obrigkeit anzeigen, damit er zur Red hierüber gestellet, und zur Legitimation, woher er solche genommen, angehalten werde. Desgleichen sollen weder die Büchsenmacher, oder Schifter, noch Schloßer und Schmiede, sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande; vielweniger die Stümpler, bey ohnausbleichlicher schwerer Straf, denen Bauers- und anderen gemeinen, zumal ohnbekannten Leuten, ein Schießgewehr zurecht machen, oder neues verkaufen, und auf denen Täntelmärkten sollen die Obrigkeiten ebenfalls keine offentliche Feilbietung, oder Verhandlung eines zur Pirsch tauglichen Rohrs mehr gestatten, sondern die Uebertretter gebührend bestrafen.

Von Weißgärbern, Büchsenschistern, Schloßern und Täntelmärkern, wegen Verhandlung der Wildhäuten und des Gewehrs.

§. 18.

Wo rechtmäßiger Verdacht des Wildschiessens oder gegebenen Unterschleifs, oder Theilnehmungs halber obhanden ist; soll nicht nur von der Obrigkeit mit der Inquisition, zeitlich und unversehener Hausvisitation, denn der Inhaftirung selbst, und nach Proportion des Verdachts oder Verbrechens, mit der Confrontation, Tortur und so weiter verfahren werden; sondern es ist auch das Oberstjägermeisteramt, solchen Falls für sich selbst ohne Anfrage befugt, die Veranstaltung zu machen, daß sowohl bey gericht- als hofmärchischen Unterthanen (doch bey denen letzteren, wo es ohne Zeitverlurst seyn kann, mit Zuziehung der Hofmarchsinhabern, und denselben im übrigen ohne Präjudiz) besagte Haus visitation und Inhaftirung vorgenommen werde, welch letztern Falls aber dasselbe alsogleich seinen Amtsbericht an die churfl. Dicasteria, mit Beyfügung derer vorhandenen Anzeigen einzusenden hat, und ist auch solches deswegen in Processu für keinen Accusatorem zu achten, und unter diesem Vorwand zu einem mehreren, als was die sowohl in civilibus quam criminalibus übrige Interpositio Officii erforderet, anzuhalten.

Wie gegen verdächtige Wildschützen mit der Inquisition, Visitation, und sonst sowohl von der Obrigkeit als dem Oberstjägermeisteramt zu verfahren.

§. 19.

Wer einen oder mehr Wildschützen auskundschaftet und einbringet, hat bey dem Oberstjägermeisteramt für jeden fünfzig Gulden zu empfangen. Ist auch jedermann schuldig, denen Amtleuten oder Forstern, bey Inhaftirung derselben möglichen Beystand zu leisten, und soll man sich der Renitenten, wie man immer kann und mag, bemächtigen.

Belohnung der Auskundschafter, und Beystandleistung bey Inhaftirung der Wildschützen.

§. 20.

Weil dieses Verbrechen durchgehends für malefiziisch geachtet wird; so gebühret keinem Hofmarchsinhaber hierinfalls die Bestraf- oder Verhand-

Das Verbrechen ist durchaus malefizisch, und seynd die

im hiesigen Rentamt einkommende Wildschützen, währenden Proceß in dem Zuchthause zur Arbeit anzuhalten.

handlung, und paßiren auch die gewöhnliche Sitz- und Banck- denn Eisen- Aus- oder Einschließgelder, wie bey denen übrigen Maleficanten. Die verdächtige Wildschützen, welche noch nicht confessii oder convicti seynd, sollen auch in dem hiesigen Rentamt, gleich in das Arbeitshaus überbracht, und alldort währendem Proceß zur Arbeit angehalten werden. Was es aber mit ihrer Proceßirung selbst in ein- so andern für besondere Absätze hat, ist in dem zweyten Theile an gelegener Stelle miteingeruket.

Eilftes Capitel

Von in- und ausländischen Bettlern, Vaganten, Müßiggängern und dergleichen verdächtigen Leuten, wie auch Wuchern, Contrebandirern und andern unbenannten Verbrechen.

§. 1.

Straf der ausländischen Bettler und Vaganten.

Ausländische Bettler, Vaganten, Stationir, Wallfahrter, Pilger, Gartenknecht, abgedanckte Soldaten, fremde Schüler, verstellte Pfaffen, Claußner, Eremiten, Pfannenfliker, Spielleut, Schergen, Freyleut, Schinder und dergleichen, wie es immer Namen haben mag, wenn sie im Lande nicht gebohren oder erzogen worden, oder sonst das Domicilium nicht ersessen haben, und sich auf dem Bettelvagiren oder Müßiggang betretten lassen, seynd ohne Unterschied des mann- oder weiblichen Geschlechts, das erstemal ohne Anfrage oder Berichtserstattung, gegen geschworner Urfehd und Aufbrennung des Buchstabens B samt ihren Kindern, dem nächsten Weg nach aus dem Lande zu führen, mit der Comminations, daß wenn sie sich hierin abermal betretten lassen, dieselbe als Verächter des chur- und landesfürstlichen hohen Gebots, (es mag von ihnen gleich etwas anderes verbrochen worden seyn oder nicht) von dem Leben zum Tode, und zwar die Mannsbilder mit dem Strang, die Weibsbilder aber mit dem Schwerdt hingerichtet werden sollen. Welche comminirte Todesstraf denenselben auch auf weiteres Betretten, ohne alle Begnadigung, jedoch auf vorläufige Begnehmigung der churfürstl. Dicasterien wahr gemacht werden soll.

§. 2.

Ausländische Kramersleut, welche keine Conceßion haben, werden jenen gleich geschätzt.

Ausländische Kramersleut, welche nur mit kurzer Waare zu handeln pflegen, und sich mittels alljährig zu renovirender Hofräthlicher- oder Regierungsattestaten nicht legitimiren können, daß ihnen die inländische Märckte zu besuchen erlaubet seynd, sollen das erstemal mit der Commination, daß man sie auf weiteres Betretten denen ausländischen Bettlern und Vaganten in der Straf gleich halten wurde, zurück gewiesen, das zweytemal aber wirklich mit sothaner Straf gegen sie verfahren werden.

§. 3.

Wie weit die fremden Handwercks-pursche hierunter begriffen.

Die nämliche Beschaffenheit, wie bey denen ausländischen Krämeren hat es mit denen fremden Handwerckspurschen, welche sich auf dem Bettel- oder ohne obrigkeitlichen Laufzettel betretten lassen, oder die ihnen hierinfalls vorgeschriebene Wanderschaftsroute gefährlich überschreiten.

§. 4.

§. 4.

Die inländischen Bettler, Vaganten und Müßiggänger, seynd das erstemal von jedes Orts Obrigkeit, wo sie sich finden lassen, mit empfindlichen Carbatschstreichen an die Arbeit, oder ihr Geburtsort anzuweisen. Das anderemal aber auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus zu liefern, auch alldort ihrer Leibsconstitution gemäß, mit wochentlichen Carbatschstreichen zu überfahren, das dritt- und viertemal aber, ist allzeit die vorige Straf zu dupliren.

Inländische Bettler und Vaganten.

§. 5.

Jenen inländischen Bettlern und Vaganten aber, welche an abseitigen Orten, oder mit Gewehr, oder Dietrichschlüßeln, Leimruthen, Bindschnüren und dergleichen versehen, oder sonst etwas mehr als andere gemeine Bettler und Müßiggänger verdächtig seynd, ist, im Fall sich nicht noch nähere Indicia einer begangenen Rauberey, oder anderer Capitalmissethat hervor thun wolten, ohne Anfrage eine sogenannte Reck, mittels einsmaliger Aufzieh- und Anschlagung des Seils zu schenken, und da sie hierunter weiter nichts Hauptsächliches bekennen, seynd selbe ebenfalls ohne weiteren Proceß und Anfrage wenigist auf Jahr und Tag, wegen des verbottenen Bettels oder Müßiggangs in das Arbeitshaus, mit Determinirung deren alldort zu empfangen habender Carbatschstreichen zu liefern.

Wie es mit letzteren zu halten, wenn sie sich an verdächtigen Orten, oder mit verdächtigen Sachen betretten lassen.

§. 6.

Wer dergleichen in- oder ausländischen gefährlichen Leuten wissentlich Unterschleif giebet, hat ebenfalls die Arbeitshausstraf auf Jahr und Tag, samt denen wochentlichen Carbatschstreichen verwürcket. Und wer gegen das Verbot Allmosen giebet, soll um 40 Rthlr. gestrafet werden, wovon die Helfte dem Aufbringer, die andere Helfte der Obrigkeit, wo der Fall geschiehet, gebühret.

Unterschleifgeber dergleichen liederlichen Leuten.

§. 7.

Damit auch dergleichen schädliche Leut destoweniger überhand nehmen, haben die Beamte und Obrigkeiten nicht nur auf denen Gränzen deswegen gute Obacht zu bestellen, sondern auch mit Anhandnehmung der benöthigten Militz, sonderbar an verdächtigen Orten öftere Visitation und Streiffen vorzunehmen, die ohne churfürstlich- gnädigsten Consens aufgebaute Tagwerckshäuser, bey denen Justitz- Dicasteriis, um der nöthigen Abstellungs willen alsogleich anzuzeigen, auch die ohne obrigkeitlicher Erlaubniß copulirte Personen, welche sich ohne Bettel auf andere ehrliche Weis nicht nähren können, wenigist auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus überbringen, und alldort unter wochentlichen Carbatschstreichen, ihrer Constitution gemäß, arbeiten zu lassen, oder wenn sie Ausländer seynd, nach Maßgab des ersten §vi zu tractiren, wie nicht weniger, die wegen ausländischer Bettler und Vaganten, eigens aufgestellte Gränztafeln zu erhalten, und wo nöthig, zu erneuern.

Vorsorge gegen dergleichen Leut durch öftere Visitation, Niederreissung der Tagwerckshäuser, Aufstekung offentlicher Tafeln, und Bestrafung deren ohne Consens copulirter Personen.

§. 8.

Wucherliche Händel und andere gefährliche Contracte, wie auch verbottene Fürkauf und Kaudereyen, wodurch die Lebensmittel vertheuret werden; seynd zwar von jedes Orts Obrigkeit nur niedergerichtlich zu bestrafen, im Fall aber gleichwohl ein solcher Wucherer oder Fürkäufler schon einmal bestrafet worden, und das zweytemal betretten wird, oder eine Obrigkeit selbst solch verbottene und wucherische Händel treibet,

Wucherische Händel, Fürkauf und Kaudereyen.

welcher dieselben vielmehr abzustellen von Amts wegen oblieget; so ist der Fall malefizisch, und wird arbitrarie bestrafet.

§. 9.

Contrebanden und dergleichen Defraudationes.

Contrebanden, und Defraudationes in Maut- Zoll- Auffschlags- Accis- und dergleichen Sachen werden nicht malefizisch tractiret, es schlagen denn andere Malefizfälle mit ein. Bleibet also diesfalls lediglich bey denen bereits vorhandenen, oder weiters ergehenden Generalien und Verordnungen.

§. 10.

Unbenannte malefizische Fälle.

Sollte sich ein strafbarer Fall ereignen, welcher unter obigen malefizischen Verbrechen namentlich nicht begriffen, doch denselben wegen der gespielten Gefährde oder Größe des Schadens an der Strafmäßigkeit gleich, oder vielleicht noch schwerer anzusehen wäre; so soll derselbe zu denen churfürstlichen Dicasteriis einberichtet, und die Decision, wie derselbe zu bestrafen seyn möchte, von dort erwartet werden.

Zwölftes Capitel

Von Straf der Wissenschaft, Bemühung, Beyhülf, oder Verdacht eines Criminalverbrechens.

§. 1.

Wird sich auf die oben specialiter benannte Fälle belenden.

Was hievon in ein so anderen Verbrechen specialiter verordnet worden, dabey hat es sein Verbleiben. Außer diesen besondern Fällen aber, ist folgende Generalregel zu beobachten.

§. 2.

Straf derjenigen, welche das Verbrechen nicht angezeigt.

Wer von dem Vorhaben eines malefizischen Verbrechens gute Wissenschaft und Anzeigungen hat, solches aber weder zeitlich anzeiget, noch sonst zu verhindern suchet, ohngeachtet er sowohl eines als das andere, ohne besorglicher Gefahr und Ungelegenheit leicht hätte thun können, oder etwan gar von Amts wegen thun sollen, der ist in beeden Fällen arbitrarie zu bestrafen, doch wird letztern Falls die Straf geschärfet, und mag wohl nach Gelegenheit der Sach und Schwere des Hauptverbrechens, welches von Amts wegen zeitlich anzuzeigen, oder zu verhindern unterlassen worden, der Staubbesen erkannt werden.

§. 3.

Straf der Bemühung, sive Conatus.

Die bloße Bemühung, oder Conatus eine malefizische That zu vollbringen, ohne daß selbe wirklich vollbracht worden, wird niemals mit der auf die That selbst geschlagener ordentlicher Straf, sondern allzeit gelinder angesehen. Je weiter nun der verwendete Conatus von der Wirkung entfernet gewesen, je mehr wird die Straf gemildert. Ist man aber der gänzlichen Vollbringung sehr nahe gekommen, und hat der Thäter seines Orts alles gethan, was er nur nach denen vorgelegten Umständen zu thun vermögt hat; so greift die Pœna proxima, und zwar in Delictis atrocissimis, wo entweder die lebendige Verbrenn- oder Räderung von unten

auf

auf statuiret, und der Conatus schon sehr nahe gegangen ist, die Straf des Schwerdts allerdings Platz. In denen übrigen Capitalverbrechen aber, kann auf den Staubbesen gesprochen werden, welch alles jedoch auf richterlicher Bescheidenheit und Ermäßigung beruhet.

§. 4.

Wenn die That in fleischlichen Sünden vollbracht heiße.

Dieweil auch seithero öffters gezweifelt werden wollen, wie weit die That in fleischlichen Sünden, um derwegen ad Pœnam ordinariam schreitten zu können, vollbracht seyn müße; so wird hiermit verordnet, daß zur wirklichen Todesstraf allzeit Immissio membri & seminis, zu denen übrigen Strafen aber kein mehreres als Actus proximus hierin erforderlich sey.

§. 5.

Straf der Besteller.

Wird ein Verbrechen auf Geheiß eines anderen begangen, so hat die Straf gegen den Besteller Statt, nicht anders, als hätte er die That selbst in eigener Person verübet; es seye denn, daß die That wahrscheinlicher massen, auch ohne Bestellung von dem Bestellten verübet seyn wurde, oder daß der Bestellte in Vollziehung des obhabenden Gewalts oder Befehls allzuweit gegangen wäre, welchen Falls die ordentliche Straf nur in jenen Fall gegen den Besteller Platz greiffet, da die Bestellung etwan so beschaffen gewesen, daß sie ohne große Gefahr des erfolgten Exceß nicht so leicht zu vollbringen gewesen. Wie weit aber der Bestellte von der Ordinaristraf zu befreyen seye, ist oben Cap. 1. §. 32. verstanden.

§. 6.

Straf der Rathgeber, Aufwiegler, Gelegenheitmacher, wie auch Jener, welche Beyfall geben.

Einem Befehl oder Vollmacht wird gleich geachtet, da man zur That solch geflissenen bösen Rath, Anschlag, Gelegenheit, Consens oder Vorschub giebet, ohne welchen die That entweder gar nicht, oder doch sehr schwer erfolget seyn wurde; außer dessen seynd dergleichen böse Rathgeber, Aufwiegler, Gelegenheitmacher, wie auch Jene, die nur bloßen Beyfall geben, oder die That anrühmen, nach Gestalt der gegebenen Aergernuß, oder Verführung, arbitrarie zu bestrafen.

§. 7.

Hülf- und Beystandleistung in der That selbst.

Wer in ipso actu delicti, mit fürgesetzt- oder vereinigten Willen und Muth, Hülf und Beystand leistet, wird für einen Hauptdelinquenten mitgehalten, einfolglich mit der Ordinaristraf angesehen, es mag gleich der Will per Verba, oder Facta zu erkennen gegeben worden seyn.

§. 8.

Von dem Antheil und der Hülf nach der That.

Wer nach vollbrachter That wissentlich Antheil davon nimmet, oder denen Thätern Unterschleif giebet, oder sonst aushülfet, wird nicht mit der ordentlichen Straf, sondern nur arbitrarisch bestrafet, es wäre denn, daß er mit denen Thätern deswegen schon vor verübter That verstanden gewesen, und sie durch sothane verabredete Theilnehmung und Aushülf zur That nur destomehr verleitet hätte. Welchen Falls gegen dergleichen Helfer, mit der ordentlichen Straf, richterlichem Befund nach, wohl verfahren werden mag.

§. 9.

Straf der Unterschleifgebern und Aushelfern.

Bey bloßen Unterschleifgebern, und Aushelfern, ist aber auch auf das böse Gemüth, und dahin zu sehen, ob sie an abseitigen Orten und Einöden bewohnt, und die Thäter solch gefährliche Leute seynd, von welchen

man bey verweigerender Herberg oder Unterhalt, vieles Ungemach, oder Gefahr zu besorgen gehabt hätte, denn dieser Umstand hebt entweder gar alle oder doch die schärfere Straf auf, welches auch bey Blutverwandt- verschwägert- oder sonst nahe beygethanen Personen, wie nicht weniger bey Wirthsleuten, oder Jenen, so das Jus Asyli haben, zu beobachten.

§. 10.

Befreyung der Uebelthätern aus obrigkeitlichen Händen.

Von gewaltthätiger Entreiß- und Befreyung der Uebelthäter, aus obrigkeitlichen Händen, siehe oben Cap. 8. §. 6. und im zweyten Theile Cap. 6. §. 7. Hinterlistige Befreyung aber, welche nicht mit Gewalt geschiehet, wird nach Gestalt der befreyten Person, und deren Verbrechen, zwar arbitrarie, doch niemals am Leben bestrafet, und dieses hat auch gegen Obrigkeiten, Kerkermeister und Gerichtsbediente Statt, wenn aus ihrer Schuld und Verwahrlosung jemand des Verhafts entweichet. Solten sie aber gar mit Fleiß und Fürsatz, jemand aus dem Arrest helfen, so ergreiffet die nämliche Straf, welche den Entwichenen betroffen haben wurde; oder da diese noch ungewiß wäre, eine wohl empfindliche Leibesstraf gegen selbe Platz.

§. 11.

Von Straf des Verdachts.

Der Verdacht eines Verbrechens, wird endlich, so weit derselbe auf einem genugsam bewiesenen Indicio proximo, oder auch mehreren zusammkommenden Indiciis remotis gegründet, und nicht etwan durch die Tortur, oder den Purgationseid abgeleinet ist, allzeit nur mit außerordentlich- und arbitrarischer, niemals aber mit der ordentlichen Straf beleget.

Zwey-

Zweyter Theil
der
neuverbesserten churbaierischen
Criminalrechten.

Erstes Capitel
Von denen peinlichen Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Bey churfürstlichen Justiz-Dicasteriis, sowohl als anderen Gerichten und Aemtern, wo man Criminalia zu tractiren pflegt, soll keiner angestellt und verpflichtet werden, der nicht edeln oder sonst ehrbaren Herkommens und tugendhaften Wandels ist, auch vorhero entweder bey dem Hofrath oder einer Regierung, mittels abgelegter Criminalprobrelation, genugsame Specimina gegeben hat, und aus gegenwärtig- neuverbesserter Criminalordnung examiniret, sofort derselben allerdings kundig und erfahren zu seyn, befunden worden ist. Und wie nun die Beurtheilung deren peinlichen Fällen, denen Dicasteriis selbst oblieget; also hingegen sollen daselbst die Examina, Zeugenverhören, wie auch die Ocular-Inspectiones, Confrontationes, Torturen, Publication des Urtheils und dergleichen, niemals in corpore, sondern allzeit nur durch zwey Räthe mit Zuziehung eines Kanzellistens, verrichtet werden.

Bestellung der Criminalgerichten und Commißionen.

§. 2.

Bey churfürstlichen Aemtern, welche mit Ober- und Unterbeamten versehen seynd, soll in peinlichen Sachen weder mit dem Constituto noch der Zeugenvernehmung, viso reperto, Tortur, Confrontation und dergleichen, bey Vermeidung der Nullität, keiner ohne dem andern verfahren, und wenn der Gerichtschreiber abwesend, oder aus ehehaften Ursachen verhindert ist, mag sich der Oberbeamte Statt seiner eines Amtsschreibers pro Actuario bedienen, und selben ad hunc actum specialem in die Pflicht, oder das Handgelübd nehmen. Ist aber der Oberbeamte abwesend, oder verhindert, so soll der Gerichtschreiber oder Unterbeamte die Stell des Richters oder Oberbeamtens einsweilen vertretten, seine Stell hingegen von einem Amtsschreiber, auf obverstandene Weis versehen lassen.

Wie bey Aemtern, so mit zwey Beamten versehen seynd, in Criminalibus zu verfahren.

§. 3.

Wo nur ein Beamter vorhanden, item von Delegationen.

Wo aber das Amt nur mit einem Beamten allein bestellet ist, soll er in peinlichen Fällen ebenfalls einen solchen Amtsschreiber gebrauchen; und im Fall er von dem Amt abwesend oder verhindert ist, einen andern Statt seiner eigenmächtig zu bestellen sich nicht unterstehen, sondern solches dem Justiz- Dicasterio, deme er in Criminalibus subordiniret ist, unverzüglich anzeigen, damit entweder die Sach avociret, oder jemand anderen committiret und übertragen werde. Die Justizräthe hingegen mögen die in Criminalibus ihnen übertragene Commissiones anderen ex gremio, jedoch niemals anders, als mit Vorwissen und Gutheissen des Directorii überlassen.

§. 4.

Amt des Gerichtschreibers oder Actuarii.

Die Gerichtsschreiber oder jene, welche Loco Actuarii seynd, sollen ihrer abgelegten Pflicht und Schuldigkeit nach, alles, was in dem peinlichen Gericht vorgehet, fleißig aufzeichnen, und protocolliren, sowohl den Tag als das Jahr, wenn jeder Gerichts Actus vorbeygegangen, auch wer dabey anwesend gewesen, vormerken, denen Gezeugen oder Inquisiten die Verhörs- und Vernehmungs Protocolla vorlesen, sofort, was sie bey Gericht dießfalls hören und sehen, in gebührender Geheim halten, und die Acta verwahren; die Kanzellisten aber bey denen Dicasteriis nur dasjenige, was ihnen von der Commißion in die Feder dictiret wird, getreulich nachschreiben, und sich ebenfalls der Verschwiegenheit befleissen.

§. 5.

Beziehung des Oberstjägermeisteramts in Wildschützensachen, oder der Hofkammer in der Beamten peinlicher Inquisition.

Wenn Wildprätschützen proceßiret werden, soll das Oberstjägermeisteramt, und respective die Wild- und Forstmeister, oder Oberjäger, wo es auf die ihnen gegebene Nachricht verlanget würde, zu denen Constituten, Confrontationen und Torturen; jedoch weiter nicht als ad auscultandum, und damit die gewöhnliche Amtserinnerung desto gründlicher abgegeben werden möge, mit beygezogen werden, welches auch gegen die churfürstliche Hofkammer in peinlicher Proceßirung der Beamten zu beobachten kommt.

§. 6.

Von Beysitzern und Notarien.

Außer der Justizdicasterien, sollen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Land, zu allen Criminal- Actibus zwey oder drey verständige ehrliche Männer, wie und wo sie jedes Orts zu haben seynd, beygezogen, und dahin verpflichtet werden, daß sie überall gutes Aufmerken bezeigen, und in geheim halten wollen; wo im übrigen sie nicht schuldig seynd, sich weiter als Gezeugen brauchen zu lassen, und ihre Meynungen zu eröfnen, oder dem Richter mit Rath und That an die Hand zu gehen, außer, wo es bishero üblich und Herkommens gewesen, dabey es denn noch ferner sein Verbleiben haben solle. Die Beyziehung der Notarien aber, ist weder in Processu accusatorio, noch inquisitorio erforderlich.

§. 7.

Von Schergen und Gerichtsdienern.

Schergen und Gerichtsdiener seynd ebenfalls ihrer eidlichen Pflichten wohl zu erinnern, damit alles, was sie bey Besprachung der Maleficanten oder sonst hören und sehen, in Verschwiegenheit von ihnen gehalten werde.

§. 8.

Obliegenheit der Landstände so den Blutbann haben.

Landstände, Landsassen und Klöster, welche mit dem Blutbann begabet seynd, sollen das Nämliche, was hier oben von Richtern, Gerichtschrei-

schreibern, Beysitzern, Amtleuten, und andern geordnet ist, beobachten, und ob sie schon das Gericht in eigener Person zu besitzen nicht schuldig seynd, so sollen sie doch Statt ihrer kein ungelehrt- zumal in gegenwärtiger Ordnung nicht geübt- und unerfahrne Beamte gebrauchen, damit nicht wiedrigen Falls bey verspührendem Mangel von landsfürstlicher Oberherrschafts wegen, gebührendes Einsehen vorgekehret werden müße.

§. 9.

Von ohnpartheyischem Gericht.

Niemand soll zugleich Richter und Gezeuge seyn, und wer dem Inquisiten, oder dem Ankläger, nach burgerlichen Rechten in dem 6ten Grad Blutsverwandt, oder in dem vierten verschwägert, oder sonst bey der Sach interessiret, und einer rechtmäßigen Recusationsursach unterworffen ist, soll sich weder für einen Richter, noch Commissarium, oder Actuarium gebrauchen lassen, sondern sich für selbigesmal des Amts entschlagen; immassen es mit Erforschung der von dem Inquisiten vorgeschützter Recusationsursach eben nicht so genau, wie in Civilibus zu nehmen ist.

§. 10.

Dreyfaches Forum Criminale ordinarium.

Obwohlen an sich nichts billiger und natürlicher zu seyn scheint, als daß jedes Verbrechen an dem Ort, wo es begangen worden, gerechtfertiget oder gestrafet werde; so ist doch der ordentliche Gerichtszwang gegen einen Uebelthäter nicht nur in loco Delicti, sondern auch in loco Deprehensionis aut Domicilii, das ist, wo er sich entweder betretten läßt, oder meistentheils aufhält, dergestalten gegründet, daß jede von denen Obrigkeiten, welche selbiger Orten den Blutbann haben, mit peinlicher Inquisition und Straf gegen ihn verfahren kann.

§. 11.

Von dem Jure Prævention unter den competirenden Obrigkeiten.

Da nun ein Verbrechen von Rechts wegen nicht öfters als einmal gestrafet werden mag; so hat unter so vielerley competirenden Gerichten das Jus Præventionis Platz, und muß der Uebelthäter deme, der zuvor kommet, auf seine Kösten ausgeliefert werden, seynd auch denen übrigen die Hände dadurch so weit gebunden, daß sie sich der Sach nicht mehr unterziehen dürfen.

§. 12.

Grund des Präventionrechts.

Wo sich der Uebelthäter am ersten stellet, und auf die ihm vorgehaltene Fragstücke antwortet, da ist das Judicium präveniret, außer dessen kommt es mit der Prävention auf die Vorladung an, welche Theils durch persönlichen Arrest, Theils durch mündlich- und schriftlichen Vorruf, Theils durch öffentlichen Anschlag, zu Latein: realiter, verbaliter, edictaliter zu geschehen pfleget.

§. 13.

Von der Zeit, da das Jus Præventionis anfangt.

Bey der Edictalcitation ist nicht nöthig, das Proclama an mehreren Orten affigiren zu lassen, sondern es ist genug, daß die Affixion in loco publico Judicii geschehe, und fanget die Prävention von dem Tage solcher Affixion, bey Realcitationen aber, von dem Tage des persönlichen Stadt- Haus- oder engen Arrests, und endlich bey der mündlich- oder schriftlichen Vorladung von dem Tage an, da die Citation dem Uebelthäter selbst oder im Fall er unter einer anderen Obrigkeit sitzet, derselben durch Requisitions- und Compaßschreiben, gebührend insinuiret werden.

§. 14.

Wenn die Citation an mehr Orten zugleich ergehet.

Ist der Uebelthäter von verschiedenen Obrigkeiten zu gleicher Zeit, auf obverstandene Weis vorgeladen worden; so wird die Realcitation der schriftlich- und mündlichen, diese hingegen der Edictalladung in Concursu vorgezogen.

§. 15.

Ob aus der Generalinquisition oder Communication der Indicien, oder Beschlagung des flüchtigen Delinquenten Habschaft die Prävention entstehe.

Aus der bloßen Generalinquisition und Einholung der Erfahrung, oder Communication der Indicien, ohne Constituirung oder ordentliche Fragstücke, wie auch aus Beschreib- Pfänd- oder Arrestirung des flüchtigen Delinquentens Habschaft, entspringet noch kein Präventionsrecht.

§. 16.

Die Citation wirket das Jus Præventionis nur in Ansehen der Citirten.

Wo mehr Personen in einem Verbrechen impliciret seynd, müßen alle namentlich citiret, und im Fall sie unter verschiedenen Obrigkeiten wohnen, jede besonders um die Verschaffung requiriret werden, sonst wirket die Citation das Jus Præventionis weiter nicht, als in Ansehen derjenigen, welche mit Namen citiret worden.

§. 17.

Von der Citation durch Compaßschreiben.

In dem Compaß- oder Requisitionsschreiben, ist nicht erforderlich alle eingeholte Erfahrungen und Indicia mit beyzulegen, sondern es ist genug, wenn das Verbrechen mit Kurzem überschrieben, und die Auslieferung begehret wird, welcher sodenn der requirirte Richter, auf des Requirentens Kosten alsofort Statt zu thun, und sich keiner weitern Cognition, sowohl was das Verbrechen selbst, als die Hinlänglichkeit der Anzeigungen betrift, nicht anzumassen hat.

§. 18.

Wenn die That an einem Ort angefangen, an einem andern vollendt ist, hat die Prävention Statt.

Ist das Delictum an einem Ort angefangen, an dem andern vollendet worden; so ist das Forum Criminale an beeden Orten gegründet, und hat die Prävention Statt.

§. 19.

Wenn der Locus Delicti auf der Gränze lieget oder strittig ist.

Das nemliche ist zu beobachten, wenn ein Verbrechen auf denen Gränzen, oder an einem der Possession halber streitigen Ort verübet wird, da denn unter denen angränzenden Criminalgerichten, oder streitenden Theilen, bis zu Austrag der Sach dem Juri Præventionis Platz gegeben werden soll.

§. 20.

Prävention inter Locum accusationis & inquisitionis.

Desgleichen wenn an einen Ort gegen den Uebelthäter criminaliter geklaget, an dem andern Ort aber von Amts wegen inquiriret wird, ist ebenfalls auf die Prävention zu sehen.

§. 21.

Prävention hat nur Statt unter inländischen Gerichten.

All Obiges, was von der Prävention und Verschaffung gemeldet worden, ist nur auf inländische Criminalgerichte, welche unter churfürstlicher Hoheit, und Landessuperiorität stehen, und den Blutbann entweder ex Commissione & vi Officii, oder vermög Specialconcession exerciren, auszudeuten. An ausländische Gerichte aber soll propter Jus de non evocando,

weder

weder von Präventions- noch anderer Ursache wegen, eine Auslieferung geschehen, wo es nicht etwan besondere Verträge mit denen benachbarten Ständen, oder das alte reciprocirliche Herkommen also mit sich bringet.

§. 22.

Verschaffung der Uebelthäter von der niedergerichtlichen Obrigkeit.

Der Criminalrichter, soll ohne Begrüssung des Stabs, Hofmarch, oder anderen niederen Gerichts, worunter der Uebelthäter unmittelbar stehet, nicht eigenmächtig vorgreiffen, es seye denn bey längerem Verzug Periculum Fugæ obhanden, oder der Thäter werde auf frischer That, oder in der Streife und Nacheil erwischet, welchen Falls zwar ohnersucht der Civilobrigkeit, doch derselben in anderweg ohne Präjudiz und Nachtheil, verfahren werden kann.

§. 23.

Wie weit die niedergerichtliche Obrigkeit in Criminalibus verfahren könne.

Läßt sich ein Uebelthäter in einem Hofmarchs- oder niederen Gerichtsdistrict betretten; so gebühret dem Hofmarchs- oder niederen Gerichtsinhaber zwar die erste Cognition, um zu sehen, ob und wie weit der Fall in das Civile oder Criminale einschlage, ist aber letztern Falls schuldig, an jene Obrigkeit, welche selbiger Orten den Blutbann hat, alsofort Nachricht davon zu geben, und auf derselben Kosten die Auslieferung längst den dritten Tag, auch ohne vorläufiger Requisition zu thun; immassen die niedere Gerichtsobrigkeit, in Vornehmung solch erster Cognition, die Gezeugen niemals beeidigen, sondern nur auf Gelübd an Eides Statt verhören soll.

§. 24.

Prorogation oder Compromiß, hat nicht Statt.

Weil in peinlichen Fällen, weder gütliches Compromiß noch Reconvention oder Jurisdictionsprorogation Statt hat; so soll auch keine Obrigkeit unter diesem Vorwand ihren Gerichtszwang zu erweiteren suchen, wenn gleich der ordentliche Criminalrichter sich dahin einverstehen wolte.

§. 25.

Wie weit sich die Criminalgerichtbarkeit auf die Civilia erstreke.

Wo die Criminalhauptsache selbst bereits anhängig ist, da muß auch die Causa accessoria Puncto damnorum expensarum, Satisfactionis & Restitutionis, wie auch all andere incidenter miteinschlagende Civilnebenpuncta, ohne welchen sich die Criminal- Causa nicht wohl decidiren läßt, ob Connexionem Causæ abgemacht, und so viel die Schadenkösten oder Satisfaction betrift, keine Weitläuftigkeit, minder eine Appellation gestattet werden, doch soll die Criminalobrigkeit hierinfalls nicht selbst exequiren, sondern wo eine Execution vonnöthen ist, solche durch die Civilobrigkeit mittels Requisition verfügen.

§. 26.

Limitation.

Ist aber obiger Civilpuncten halber, die Sache schon vor erhobenen peinlichen Proceß bey dem Judicio civili per actionem civilem anhängig gemacht worden; so mag auch daselbst so weit hierin verfahren werden, bis sich genugsame Proben oder Indicia zur Criminalinquisition durch den Processum civilem hervorthun, welchen Falls die Causa samt denen Actis alsogleich der Criminalobrigkeit übergeben, die Erkanntniß darüber erwartet, und sich sofort in der Execution des Civilpunctens, so weit derselbe von dem Puncto criminali dependiret, allenthalben reguliret werden soll.

§. 27.

Wenn in Judicio Civili sich Criminal-Quæstiones incidenter hervorthun.

Dafern auch bey dem Civilgericht ein Criminalfrage incidenter mit vorkommt; so mag dasselbe Gericht solchen Incidentpunct, so weit als es zur Entscheidung der burgerlichen Hauptklage vonnöthen ist, in richterliche Cognition nehmen, soll aber gleichwohl hierin nicht von Amts wegen und inquisitorie verfahren, sondern durch die Parthey selbst, welche sich hierauf beziehet, dem Civilproceß gemäß die Probe führen lassen, sofort gestalten Dingen nach, gleichwohl dasjenige beobachten, was im nächst vorhergehenden §vo 26. geordnet worden.

§. 28.

Causa Criminalis soll regulariter vor der Civili ausgemachet werden.

Obwohlen im übrigen auf jenen Fall, wo Criminal- und Civil-Quæstiones in einer Causa zusammen schlagen, regulariter allzeit die erste zuvor ausgemacht, und mit dem letztern einsweilen supersediret werden soll; so leidet doch dieses seinen Absatz, wo die Civilquästion präjudicirlich, und so beschaffen ist, daß die Decision der Criminalfrage davon abhanget.

§. 29.

Wenn in dem Criminalproceß eine Causa Ecclesiastica mit einschlaget.

Aeußert sich aber in Processu Criminali ein solcher Umstand, welcher an sich selbst Juris mere Ecclesiastici, und annebens auf vorgedachte Weise präjudicial ist, wie es in causis adulterii, bigamiæ, asyli, und dergleichen öfters zu geschehen pfleget; so soll der geistlichen Obrigkeit hierinfalls weder ex capite Præventionis vel Connexionis causæ, oder unter andern Vorwand vorgegriffen, sondern derselbe Präjudicialpunct zur vorzüglichen Ausmachung ad Consistorium remittiret, und der Bescheid von dort erwartet, in causis dubiis aber, wo die Jurisdiction zwischen der geist- und weltlichen Obrigkeit zweifelhaft ist, ohne Bericht und Anfrage nicht verfahren werden.

§. 30.

Von dem Foro Criminali extraordinario.

Von obbemeldten peinlichen Ordinarigerichtszwang seynd verschiedene Personen, insonderheit die geistlich- graduirt- und adeliche, wie auch Soldaten und Academici, denn alle in churfürstl. Pflichten und Diensten stehende Bediente, und Hofschutzverwandte so weit ausgenommen, daß die Geistliche unter das Ordinariat in der Diecöß oder ihre Oberen, Soldaten unter die Militarobrigkeit, eingeschriebene Academici unter dem Rector und die Universität, adelich- graduirt- und in churfürstl. Aemtern stehende Bediente und Hofschutzverwandte aber, unter die Justiz- Dicasteria, um ihrer Verbrechen willen gehören.

§. 31.

Wie gegen Personen, welche von dem Foro ordinario eximiret seynd, zu verfahren.

Wo nun dergleichen eximirte Personen auf frischer That betretten werden; so mag sich jede Obrigkeit nach Gestalt des Verbrechens, wo Periculum Fugæ, oder sonst keine genugsame Caution vorhanden, ihrer Person wohl versichern; hat aber auch solchen Falls die Auslieferung alsofort an seine Behörde zu verfügen, und ist ferner derselben in loco delicti nicht verwehret, sich über die Beschaffenheit des Verbrechens, durch Einholung gerichtlicher Erfahrung, bey denen ihrem Gerichtszwang untergebenen Gezeugspersonen zu informiren, damit selbe gleichfalls gehöriger Orten eingesendet werden möge.

§. 32.

Von geistlichen Delinquenten.

Was die delinquirende geistliche Personen in specie betrift, worunter auch jene zu zehlen seynd, welche bereits tonturam & habitum clericalem ange-

angenommen haben, sollen sie in geringeren Verbrechen vermöge der Concordaten Borgschaft leisten, oder angeloben, daß sie sich derwegen bey dem Ordinario stellen wollen. In schweren Verbrechen hingegen, oder wo Periculum Fugæ obhanden, oder da sich ein unbekannter Geistlicher in weltlichen Aufzügen betretten läßt, ist der persönliche Arrest unbedenklich: doch sollen in der Auslieferung an das Ordinariat alle überflüßige Kösten, und Entunehrung priesterlicher Würde vermieden, wie nicht weniger die Veranstaltung gemacht werden, daß der Verhafte in seinem Haus oder an seinen Gütern, wo er dießfalls nicht selbst Vorsehung gethan, keinen Verlust oder Schaden leide. Das Gewehr aber, womit ein Geistlicher ergriffen wird, soll ihm von der weltlichen Obrigkeit abgenommen werden; und wo Zweifel obhanden, ob der Delinquent ein Geistlicher seye oder nicht, ist mit der Auslieferung an das Ordinariat so lang, bis der angebliche Character seine Richtigkeit hat, zurück zu halten, und mit der Inquisition cumulative zu verfahren, mithin der von dem Ordinariat deputirte Geistliche ad Examen mit beyzuziehen.

§. 33.

Das Privilegium Fori Academici erstreket sich nur auf jene Studenten, welche dem Catalogo Universitatis einverleibet seynd, und sich auch auf der Universität in Studiis wirklich befinden. Dargegen haben sich weder gemeine Landfähnler und Provisoner, noch abgedankte oder auswärtige Soldaten, welche nicht in churfl. Sold und Pflichten stehen, des Fori militaris zu erfreuen. Von dem Foro Academico und Militari.

§. 34.

Eximirter Personen Complices bleiben ebenfalls unter dem Foro Ordinario, sofern sie nicht ihrer Person halber, zu einem gleichmäßigen Privilegium qualificiret seynd. Eximirter Personen Complices seynd nicht eximiret.

§. 35.

Endlich seynd auch von dem ordentlich peinlichen Gerichtszwang, nicht nur die Militarverbrechen, sondern auch Delicta mere Ecclesiastica, desgleichen das Crimen Perduellionis, læsæ Majestatis, fractæ pacis publicæ & falsæ monetæ ausgenommen; immassen sich auch die mit dem Blutbann begabte Landstände nicht verwiedern mögen, den Proceß mit Vorwissen der churfürstlichen Dicasterien zu führen, wo es der churfürstl. höchste Befehl, aus besondern Ursachen also erheischen würde. Causæ exemptæ.

Zweytes Capitel

Von der peinlichen Anklage, Denunciation, und Inquisition.

§. 1.

Ob es zwar wohl um die peinliche Anklage, wegen der hieraus gemeiniglich entstehenden schweren Feindschaften und anderer Ungelegenheiten, eine wagliche Sache seyn will, und dahero mehr von Amts wegen und inquisitorie als accusatorie verfahren zu werden pflegt; so ist doch derwegen der letztere Proceß nicht abgeschaffet, sondern es stehet Von dem Accusations- oder Anklagsproceß.

jedermann frey, gegen einen Uebelthäter vor dem behörigen Criminalgericht um Sachen, welche an Leib oder Leben gehen, die peinliche Anklage zu stellen.

§. 2.

Personen welche nicht peinlich klagen mögen.

Es werden aber hievon alle jene ausgeschlossen: 1mo Welche auch in bürgerlichen Sachen Personam standi in Judicio nicht haben. 2do Juden oder Unglaubige gegen katholische Christen. 3tio Vasallen und Unterthanen gegen ihre Lehen- und andere Herrschaften. 4to Was de Jure civili im 6ten Grad verwandt, oder im 4ten verschwägert ist. 5to Wegen großer Feindschaft, Armuth, und Unvermöglichkeit oder sonst in Puncto Calumniæ verdächtige Leute. 6to Weibspersonen, und Geistliche, außer da es ihr, oder der ihrigen eigenes Interesse betrift, und annebens von der Geistlichkeit unter ausdrücklicher Protestation contra pœnam sanguinis, nur auf die Privatsatisfaction und Restitution geklaget wird.

§. 3.

Wenn mehr Ankläger vorhanden.

Wo sich mehr Ankläger zu gleicher Zeit hervorthun, welche gemeinschaftliches Interesse oder sonst Causam communem zusammen haben, werden alle für einen Mann geachtet, und sammentlich zugelassen. Ist aber schon einer zuvor kommen, oder von der Obrigkeit aus mehreren einer erwählet worden; so müßen die andere weichen, bis der erste von der Klage abstehet, oder an deren Fortsetzung verhindert wird. Welches jedoch allzeit nur von der nämlichen, nicht aber von unterschiedlichen Uebelthaten zu verstehen ist.

§. 4.

Wie die Klag beschaffen sey.

Das Klaglibell soll nicht articulatim, sondern summarie, jedoch dergestalt gefaßt seyn, daß das angeschuldigte Verbrechen mit allen Umständen sowohl was die That selbst, als des Thäters Person und die Complices betrift, nebst dem Ort, und der Zeit, wenn und wo selbes ausgeübet worden, klar daraus erscheine. Den Tag und die Stunde ist der Ankläger zu benamsen nicht schuldig, es sey denn, daß der Angeklagte solches zu seiner Defension, um etwenn die Negativam loci oder anderes erweisen zu können, begehren würde. Die Conclusion und das Petitum aber, soll nur in genere auf die verdiente Straf gestellet, mithin dießfalls alles der richterlichen Ermäßigung überlassen werden.

§. 5.

Von der Caution des Anklägers.

Die nach römischen Recht erforderliche Subscription, auf die sogenannte Pœnam Talionis ist aufgehoben. Und soll der Ankläger Statt dessen hinlängliche Caution durch angenehme Bürgschaft oder Verpfändung seiner Güter, sowohl wegen Fortsetzung der Klage als behöriger Satisfaction und Abthuung aller Schäden, Kösten und erlittener Schmach in Casum Calumniæ prästiren, oder im Fall er quo ad Punctum Indemnisationis nicht damit aufkommen kann, so lang und viel in engen Arrest gehen, bis das angeschuldigte Verbrechen hinlänglich einbekannt oder sonst wahr gemacht ist: In offentlichen Verbrechen aber, wo der Fiscus vi Officii Klage stellet, soll keine Caution erforderet werden. Höhere Standespersonen oder ganze Gemeinden hingegen, seynd zwar von dem persönlichen Arrest dießfalls befreyet, sollen aber auf den Fall, da sie gegen den Beklagten mit genugsamer Caution nicht aufkommen können, einen Anwald stellen, der sich Statt ihrer in das Gefängnuß begebe.

§. 6.

§. 6.

Nach geleisteter Caution ist dem Kläger vergönnet, einen Anwald zu stellen, welcher sich jedoch dießfalls mit einer Specialvollmacht zu legitimiren hat. Auf Seiten des Beklagten aber, wird in Capitalverbrechen gar keiner, in andern hingegen nur auf jenen Fall ein Anwald zugelassen, wenn hinlängliche Caution geleistet werden mag.

Von Anwaltschaften des Klägers und Beklagtens.

§. 7.

Der Ankläger soll, wenn er vermöglich ist, die nöthige Proceßkosten vorschiessen, im übrigen zwar mit seiner Anklage über die Gebühr nicht präcipitiret, dahingegen aber, demselben auch keine Aufzüglichkeit, Tergiversation oder geflissene Absentirung gestattet werden, und gleichwie die rechtliche Anklage durch den bereits angefangenen Inquisitionsproceß nicht ausgeschlossen wird, also auch soll durch den Accusationsproceß das Officium Judicis inquisitorium nicht ceßiren, sondern vielmehr durch letzteres ersetzet werden, was der Kläger seines Orts ermangeln läßt.

Von Beförderung des Anklagsproceß und dem Concursu accusationis & inquisitionis.

§. 8.

Ist nun der Angeklagte am Ende unschuldig befunden worden, so soll ihm der Kläger nicht nur alle Kosten, Schaden und Schmah abthun, sondern er verfällt auch der Obrigkeit in die Straf, welches jedoch bey dem Fisco oder von Amts wegen bestellten Klägern, wie auch, wo redlich- und erweisliche Indicia in der Klag beygebracht worden, seinen Absatz leidet.

Von der Indemnisation des Beklagten.

§. 9.

Im übrigen ist zwischen dem Accusations- und Inquisitionsproceß kein anderer Unterschied, außer welcher in folgenden Capiteln annoch besonders angemerket worden.

Uebriger Unterschied unter dem Anklags- und Inquisitionsproceß.

§. 10.

Bloße gerichtliche Denunciationes, welche entweder von Amts wegen durch bestellte Aufseher und Officiales oder andere zu geschehen pflegen, seynd für keine Anklage, sondern vielmehr für eine Erinner- oder Aufweckung des richterlichen Inquisitionamts zu halten. Und derwegen ist auch kein Denunciant schuldig Caution zu leisten, vielweniger mag er mit Arrest beleget, oder wenn sich die That nicht bezeiget, pro Calumniatore angesehen werden. Dahingegen soll derselbe in den behörigen Schranken einer rechtemäßigen Denunciation verbleiben, und den Denuncianten in seiner schrift- oder mündlichen Angabe nicht gleich selbst z. E. einen Schelmen, Dieb, Mörder, Ehebrecher, Fallarium und dergleichen benennen, sondern nur lediglich das reine Factum und die Indicia des angeblichen Verbrechens an die Hand geben, und wie weit sofort der Denunciant hierinfalls schuldig seyn mochte, der richterlichen Dijudicatur allein überlassen. Außer dessen soll ein solch gefährlicher Denunciant, sonderbar wenn er nicht ex Officio dazu bestellet ist, wie ein Ankläger zur Prob angehalten, und nach erfundener Unschuld des Denunciati, nicht nur mit unnachläßiger Straf angesehen, sondern auch zu billigen Abtrag aller Schäden, Kosten, und Schmach condemniret werden; indem aus dergleichen Anzeigen klar erscheinet, daß sie mehr aus unchristlichem Haß und anderen Absichten, als aus Lieb des gemeinen Wesens oder von Amts wegen geschehen seye.

Von der Denunciation.

§. 11.

Von Communication der Denunciation.

Damit aber auch aus einer rechtmäßigen Denunciation so leicht kein Injurienproceß oder andere Ungelegenheit entstehe, sonderbar da es Personen von besserer Condition betrift; so soll dieselbe andergestalt nicht als extractive und ohne Benennung des Denunciantens communiciret, sofort, wenn anders die Sache auf ein Specialinquisition qualificiret ist, gleichwohl weiter von Amts wegen und ordnungsmäßig hierin verfahren werden.

§. 12.

Von der Generalinquisition.

Die peinliche Inquisition oder von Amts wegen beschehene Nachforschung, eines begangenen Verbrechens, ist mit der bloßen gerichtlichen Erfahrung, welche auch in kleineren Freveln und Hofmarchswändeln, von jeder Obrigkeit ohne Beeidigung der Gezeugen ex Officio vorgenommen zu werden pfleget, nicht zu vermischen, und wird Generalis genannt, da man auf ein Verbrechen nachforscht, ohne daß derwegen schon eine gewisse Person angegeben, oder in Argwohn ist.

§. 13.

Richterliches Amt bey der Generalinquisition.

Zuforderist kommt es bey der Generalinquisition darauf an, daß sich die Obrigkeit, wenn derselben von einer begangenen Uebelthat glaubwürdige Anzeige geschiehet, erkundige, ob die angezeigte That wirklich verübet worden, welches zu Latein Investigatio corporis delicti genannt wird, wovon im nächstfolgenden Capitel mit Mehrern nachzusehen ist.

§. 14.

Absicht der Generalerfahrung.

Nebst dem Corpore delicti, hat die Obrigkeit bey der Generalerforschung auch dahin zu sehen, wie und von wem das Verbrechen begangen worden, beydes pfleget theils aus dem Corpore delicti selbst, und denen hierbey sich äußerenden Merkmalen, theils aber durch die eingeholte Erfahrung und Gezeugenaussage entdeket zu werden, wo nicht die That ohnehin schon offenbar ist, oder der Thäter sich selbst bey Gericht deswegen angegeben hat, welchen Falls die Erfahrungseinholung nur dahin abzielet, damit man die rechten Umstände, auch ob und wie weit sich die That Dolo, Culpa vel Casu zugetragen habe, dadurch ergründe.

§. 15.

Präcaution bey Einholung der Generalerfahrung.

Es ist aber bey Einziehung der Erfahrung behutsam zu verfahren; damit nicht eben bey jenen, welche die That selbst begangen oder Antheil daran haben, mit der Zeugenverhör der Anfang gemacht, die unpartheyische Gezeugen aber, so von der Sache den rechten Grund haben, etwan übergangen werden, durch welche Uebereilung manchmal schwerer Meineid veranlasset, und unschuldige Leut in grossen Verdacht, Unglück und Schaden gebracht werden, zu dessen Verhütung man sich vor allem wohl erkundigen soll, wer aus den Benachbarten die That gesehen, oder sonst die meiste Kundschaft davon haben mochte.

§. 16.

Auf die Untüchtigkeit der Gezeugen ist bey der Generalinquisition eben nicht viel zu sehen.

Ueber die Tüchtigkeit der Gezeugen, hat man sich bey der Generalinquisition eben so sehr nicht aufzuhalten; massen auch untüchtige Gezeugen soweit hierbey dienen können, daß sie mittels ihrer Aussage den Richter auf die rechte Spur bringen, und genugsamen Anlaß zur weiteren Information an die Hand geben mögen, wie denn in heimlichen oder

sol-

solchen Verbrechen, welche kein Merkzeichen hinter sich lassen, meistentheils fast unvermeidlich ist, den Proceß von Vernehmung der Hausgenossenen befreundt- oder verschwägerten Personen anzufangen.

§. 17.

Wie die Gezeugen bey der Generalinquisition zu verhören.

Endlichen sollen bey sothaner Generalinquisition die Gezeugen auf keine gewisse Person, sondern nur in genere, ob sie den Thäter nicht wissen, oder auf jemand billigen Verdacht haben, befraget, im übrigen aber gleichwohl jenes hierbey beobachtet werden, was unten Cap. 5. von denen Gezeugschaften, und deren Verhör verordnet worden.

§. 18.

Wenn mit der Generalinquisition abzubrechen.

Zeiget sich nach all angewendeter Mühe und Nachforschung, daß entweder gar kein Uebelthat verübet worden, oder wenigist kein Dolus oder Culpa dabey vorgegangen sey; so ist mit weiterer Inquisition abzubrechen, und wird in dubio allzeit mehr gegen als für das Verbrechen präsumiret.

§. 19.

Von der Specialinquisition.

Wenn sich aus der Generalinquisition, gegen eine oder mehr gewisse Personen genugsamer Verdacht des begangenen Verbrechens hervorthut; so greift alsdenn die Specialinquisition Platz, und kann die verdächtige Person über die vorkommende Indicia mittels gestellter Fragstücken, nach Maßgab folgenden 7^ten^ Capitels constituiret werden.

§. 20.

Anfang der Specialinquisition.

Wie nun in Judicio Civili der Streit zwischen denen Theilen, erst alsdenn seinen Anfang nimmet, wenn Lis beyderseits contestiret worden; also auch fanget in Judicio Criminali der Inquisitionsproceß von Zeit des ersten Constituti und Examinis an, und hat obverstandener massen die bloße Citation keine andere Wirkung, als daß respectu anderer mitconcurirender Obrigkeiten die Jurisdiction dadurch präveniret wird.

§. 21.

Bedenklichkeit derselben.

Dieweil es aber um jetztgedachte Specialinquisition, eine sehr beschwerlich- und nachtheilige Sache ist: indem der Inquisit nicht nur dadurch in üblen Nachklang gesetzet, sondern auch während derselben von allen Aemtern, Ehrenstellen, Zünften und Umgang ehrbarer Leute ausgeschlossen und zur Gezeugschaft untüchtig gemacht wird; so sollen sich die Obrigkeiten mit Vornehmung des ersten Constituti oder Examinis nicht übereilen, sondern folgende Requisita hierunter wohl in Obacht nehmen.

§. 22.

Was hierzu erforderlich.

1^mo^ In kleinern Freveln oder Verbrechen, welche keine Criminalstraf nach sich ziehen, soll man die Specialinquisition unterlassen, und Statt der Inquisitionalartikeln oder Fragstücken nur summarische, oder nach Beschaffenheit der Person schriftliche Vernehmungen pflegen. 2^do^ In peinlichen, zumal schweren Verbrechen aber, soll vor Antrettung der Specialinquisition, gegen den Constituendum, wenigist ein Indicium remotum vorhanden seyn, und da derselbe 3^tio^ eine sonst ehrlich, unverschreyt, oder genugsam angesessene Person ist; so soll man ihm die Indicia nicht zwar in extenso, sondern extractive communiciren, auch auf Begehren, allenfalls die Namen der Gezeugen, ohne jedoch zu melden, was dieser oder

jener in specie ausgesagt, nur in genere eröfnen, und sofort seine schriftliche Antwort und Nothdurft hierüber vernehmen. Könnte sich nun 4^to derselbe nicht genugsam purgiren, und die wieder ihn vorkommende Indicia ableinen, oder wenn dieselbe etwan so stark, und die Sach so beschaffen, daß nach Vorschrift des sechsten Capitels, gleich mit der Inhaftirung angefangen werden mag; so ist obbemeldte vorläufige Communication unnöthig, sondern es kann gegen den Captivirten alsogleich mit dem Examine über förmliche Interrogatoria oder Articulos, verfahren werden.

§. 23.

Wenn sich der Thäter selbst angiebt.

Hätte sich aber der Thäter selbst freywillig angegeben; so solle er auf sothane Angab gefänglich angenommen, mithin auch über ordentliche Interrogatoria constituiret und mit der Specialinquisition weiter gegen ihn verfahren werden.

§. 24.

Inquisition liegt der Obrigkeit ob, soll aber mit Behutsamkeit vorgenommen werden.

Obwohlen im übrigen dem gemeinen Wesen viel daran gelegen ist, daß die Uebelthaten nicht ungestraft verbleiben, und dahero auch jeder Obrigkeit mit all gebührendem Fleiß ex Officio darauf zu inquiriren, bey Vermeidung schwerer Straf und Verantwortung obliegt; so soll doch hingegen auch alle unnöthige Weitläuftigkeit hierunter vermieden, und wo es um kein Capitalverbrechen oder Essentialumstände zu thun ist, an entfernte Ort oder außer Lands nicht leicht derwegen geschrieben, desgleichen all obige zur Specialinquisition erforderliche Prærequisita um so fleißiger observiret werden, als im wiedrigen Fall nicht nur Nullitas Processus daraus erwachset, sondern auch dem Inquisiten der zugefügten Schäden, Kösten, und Unbild halber, der gebührende Regreß gegen die Obrigkeit bevorstehet.

Drittes Capitel

Von Erfindung der Uebelthat, zu Latein Corpore Delicti.

§. 1.

Nothwendigkeit des Corporis Delicti und wie solches zu erheben.

Nachdem das Corpus Delicti gleichsam der Hauptgrundstein ist, worauf die ganze peinliche Inquisition beruhet, und ohne welchen auch weder eine freywillige Bekanntnuß noch Ueberweisung zur Todesstraf erklecklich seyn mag; so soll die Obrigkeit, so viel immer möglich und nach Beschaffenheit jeder Sache seyn kann, die Gewißheit hierin zu erlangen sich befleissen, und solche entweder durch lebendigen Augenschein, oder da die That heimlich begangen worden, und keine sichtbare Fußstapfen nach sich läßt, oder sonst schwer zu erweisen ist, durch redliche Anzeigungen, und die mit beyden übereinsstimmende Erfahrung zu ergründen trachten.

§. 2.

Corpus Delicti in Todschlägen überhaupt.

Der lebendige Augenschein ist sonderbar bey Todschlägen vonnöthen; wenn dahero der Obrigkeit ein solcher Fall angezeiget wird; so soll sie sich 1^mo alsogleich selbst an den Ort, wo die That verübt worden, oder der Körper liegt, verfügen, und denselben in Gegenwart eines unpartheyischen Medici, wo einer vorhanden, und a Loco Judicii nicht zu weit entfernet

ist,

ist, durch zwey Bader eröfnen lassen; sofort dieselbe über die Lethalität oder Heilbarkeit der zugefügten Wunden, mit deren umständiger Beschreibung und ausführlichen Gutachten vernehmen. Kommen nun 2do besagte Arzneyverständige in ihrer Aussage dahin übereins, daß die Wunden sehr schwer oder gar nicht zu curiren gewesen; mithin der Entleibte nicht wegen übler Cur und schlechter Wart, oder anderer dazu geschlagenen Simptomatum halber, sondern von der Wunden gestorben seye; so hat das Corpus Delicti hierin seine Richtigkeit, und ist auf die Kürze oder Länge der Zeit, wenn der Tod erfolget, nicht mehr zu sehen. Damit aber 3tio alle Partialität und Vermäntlung hierunter destomehr vermieden bleibe; so soll das ganze Visum repertum in Gegenwart der Obrigkeit und zweyer Gezeugen vorgenommen, diese sowohl als die zwey Bader beeidiget, und ihre Aussagen, was sie dabey vorgenommen, protocolliret; sofort auch von dem Medico nach vorläufiger Erinnerung seiner Pflichten, oder wenn er noch nicht verpflichtet ist, auf seinen Eid eine umständige Relation erfordert; und wo dissentirende Meynungen obhanden, das Collegium Medicum gutachtlich vernommen, und denen mehreren Stimmen desselben Platz gegeben werden Im Fall auch 4to der todte Körper bereits begraben, und der Ort der Begräbnuß durch den Thäter selbst, oder sonst ausfindig gemacht ist; so soll derselbe, wenn es anderst nicht schon zu lang angestanden ist, ausgegraben, und das Visum repertum auf obige Weis erholet werden. In offenbaren und augenscheinlichen Thaten, da z. E. jemand gleich auf der Stell Knall und Fall entleibet wird, ist zwar 5to die Besichtigung des Körpers ebenfalls nicht außer Acht zu lassen, wenn es aber gleichwohl unterblieben, so entstehet hieraus keine Nullität. Desgleichen, wenn 6to jemand heimlicher Weis umgebracht, und in das Wasser geworffen, der todte Körper verbrannt, vernichtet, oder in andere Weg gänzlich aboliret worden; so bedarf es ebenfalls keines Visi reperti, sondern ist genug, daß die Person abgängig, und die Bekanntnuß mit glaubhaften und durch die Erfahrung verificirten Umständen begleitet ist, welches auch 7mo bey verschreyten Mördern zu beobachten kommt, sonderbar da sich schon ein oder andere Mordthat wirklich auf sie bezeiget hat. Dieweil man auch endlich 8vo öfters eine todte Person findet, ohne zu wissen, ob sie sich selbst entleibet, oder von andern entleibt worden, oder von ungefehr um das Leben gekommen seye; so soll das Visum repertum, zumal wenn sich Zeichen eines gewaltsamen Todes dabey spüren lassen, vorgenommen, und im Fall die Person nicht bekannt ist, etliche Tage auf dem Gottsaker oder andern öffentlichen frequenten Ort beygesetzet, sohin sich über alle bedenkliche Umstände, sonderbar jene, in welchen sich die tod gefundene Person kurz vorhero befunden haben mag, wohl erkundiget werden.

§. 3.

Bey Vergiftungen, woraus der Tod erfolget, sollen nicht nur die Arzneyverständige nach eingeholtem Viso reperto über die von dem Thäter einbekannte Quantität und Qualität des beygebrachten Gifts, auch ob und wie weit nämlich der Tod daraus erfolget seye, sondern auch die von des Verstorbenen Zustand Wissenschaft habende Gezeugen, vernommen werden, wie er sich nämlich vor dem Tod gebärdet, und was für Zeichen er von der innerlichen oder äußerlichen Vergiftung habe spüren lassen. Wenn aber der Tod nicht daraus erfolget, so soll man sich nicht nur über die Beschaffenheit des beygebrachten Gifts, und ob solches an sich tödtlich gewesen, sondern auch über die Umstände der Beybringung selbst, und was für Wirkungen der Vergiftete darüber gespüret habe, erkundigen. In Vergiftungen.

§. 4.

In dem Kindsmord.

Bey dem Kindsmord soll man, wenn der todte Körper noch vorhanden ist, zwar ebenfalls auf das Visum repertum den Bedacht nehmen. Wie es aber gleichwohl keiner großen Gewalt zu Ertödtung eines Kindes bedarf; so ist nicht nöthig, daß man sichtige Wundmaalen daran wahrnehme, daferne nur die Ermordung des lebendigen Kindes mit wahrscheinlichen, und dem Viso reperto nicht öffentlich entgegen lauffenden Umständen einbekannt wird. Im Fall aber der todte Kindskörper dem Vorgeben nach an ein unbekanntes Ort vergraben, in das Wasser, den Kalk, oder den Schweinen vorgeworffen, oder sonst vertilget worden; so ist sowohl bey heimlichen als andern Niederkünften pro Corpore Delicti, genug, wenn nebst der Bekanntnuß sich entweder von der Geburt und Niederkunft an Ort und Ende, wo solche geschehen, oder von der gewesten Schwangerschaft durch die Visitation der Hebamen, oder sonst derley vernünftige Anzeigungen des verübt- und eingestandenen Kindermords, oder der verhüllten Niederkunft herworthun.

§. 5.

In Abtreibung der Leibesfrucht.

Die nämliche Bewandtnuß hat es bey Abtreibung der Leibesfrucht, wenn die Mutter gestehet, daß solche nach halber Zeit und empfundener Kindsrührung mit allem Fleiß geschehen, und das Kind tod zur Welt gekommen sey, sich auch aus dem Viso reperto kein Wiederiges bezeigt; oder da die Leibesfrucht bereits vertuscht worden, sowohl von der Schwangerschaft als Abtreibung genugsame Indicia vorhanden, und über dieses die gebrauchte Arzney und Abtreibungsmittel, respectu der Kindsmutter und derselben Leibesconstitution, so beschaffen gewesen, daß nach gleichmäßigen Gutachten der Medicorum, erwehnte Leibesfrucht dadurch abgetrieben und ertödtet werden mögen.

§. 6.

In Raubereyen und Diebstählen.

In Raubereyen und Diebstählen wird das Corpus Delicti 1mo durch eidliche Aussage derjenigen, welche beraubt und bestohlen worden, oder sonst gute Wissenschaft davon haben, erhoben, und ist nicht nothig, deswegen ad locum selbst zu gehen, und denselben zu beaugenscheinigen, außer wo die That noch ganz frisch, der Ort nahe an der Hand und die Sache so beschaffen, daß die Größe der verübten Gewaltthat und die Gefährlichkeit des Diebstahls leichter daraus zu erkennen seyn mag. Im Fall auch 2do die Rauber und Diebe von ihren Diebs Instrumentis, Gewehr, und Waffen oder anderen ihren Sachen in Loco Delicti etwas zuruklassen, soll solches zu obrigkeitlichen Händen gebracht, besichtiget und beschrieben werden, damit, wenn der Dieb dergleichen Dinge für sein eigen erkennt, man von der Wahrheit seiner Bekanntnuß nur destomehr versichert seye. Bey reiterirten Diebstählen, müssen sich 3tio alle drey Angriffe aus der eidlichen Erfahrung verificiren. Wofern ex capite reiterationis triplicis auf die Pœnam ordinariam gesprochen werden solle. In furto simplici aut duplici, wo die Pœna ordinaria eine gewisse Summam erfordert, muß 4to die entwendete Sach, Falls sie in natura noch vorhanden und leicht zu haben ist, durch beeidigte und unpartheyisch- verständige Schatzmanner taxiret, oder da sie nicht mehr bey Handen, der Bestohlne selbst zur eidlichen Taxation des erlittenen Schaden gelassen, auch ihme hierinfalls vollkommener Glauben beygemessen werden. Dafern nun 5to der Beschadigte vor der Taxation stirbt, oder den Werth der entwendeten Sach selbst nicht gewiß und positive, sondern nur zweifelhaft und ungewiß angiebet, oder der einbekannte Diebstahl und Raub aus der Erfahrung überhaupt nicht klar genug erscheinet; so wird das Corpus Delicti für mangelhaft gehalten, und greift mithin Pœna ordinaria gegen den Confessum nicht Platz, ausgenommen

6to

6to die verschreyt oder in Diebscharten beschriebene Landdiebe, Rauber, und Vaganten, bey welchen der üble Ruf, Leumuth und verdächtige Lebensart pro Corpore Delicti dienet, folglich an ihrer Bekanntnuß kein Anstand zu nehmen ist. Desgleichen ist 7mo bey angehenden Beutelschneidern, und Säckelgreiffern oder Strassenraubern, ob sie schon deswegen noch nicht verschreyt oder beschrieben seynd, keine Nothwendigkeit, die von ihnen bestohlne Person namentlich und in individuo zu wissen, sondern es ist erklecklich, wenn selbiger Orten, wo sie verbrochen zu haben einbekennen, die Rede von dergleichen verübten Thaten gegangen, sich derwegen ein oder andere Person wirklich beschwert, oder sonst dergleichen wahrscheinliche Muthmassung von der einbekannten That geäußert hat. Solte auch 8vo von einem Kirchendieb eingestanden werden, daß er Geld aus denen Opferstöcken gefischet, so bedarf man aus der Erfahrung eben keine Summam, sondern nur so viel zu wissen, ob sich an dem Opferstock mittels des anklebenden Leims, oder sonst ein Zeichen des angeblichen Fischens oder Erbrechens bezeige; und da sich endlich 9no bey einbekannten mehreren Angriffen, bereits einige oder so viel, als ad Pœnam ordinariam vonnöthen, aus der Erfahrung sattsam zu Tag geleget haben, hat man sich bey denen übrigen mit dem Corpore Delicti ohne anderer erheblicher Ursache, länger nicht aufzuhalten.

§. 7.

In fleischlichen Sünden. In fleischlichen Sünden soll das Corpus Delicti, durch die beyderseitige Confeßion ausgemacht werden, ausgenommen, welche mit Stummen oder Tauben, so des Lesens oder Schreibens nicht kündig seynd, oder Unmündig- Unsinnig- Schlaffend- Betrunken- Geistlichen, oder gar mit todten Körpern, oder dem Vieh ausgeübet worden, oder wo der andere Theil bereits verstorben, oder sonst schwer zu erfragen, oder Land- abwesend ist, da denn die abgängige Bekanntnuß des anderen Theils durch starke Anzeigungen und Conjecturen ersetzet werden mag. Nebst der beyderseitigen Confeßion mag sich die Obrigkeit in denen Blutschanden über den Grad und die Linie der angeblichen Anverwandt- oder Schwagerschaft; in doppelter Vereheligung aber, sowohl wegen der letztern Einsegnung als ob der verlassene Ehetheil damals noch bey Leben gewesen, und in der Nothzucht über die Beschaffenheit der zugefügten Gewaltthat, durch eidliche Erfahrung, und gestalten Dingen nach, mittels vornehmender Visitationen genugsam erkundigen und sicher stellen.

§. 8.

In anderen Verbrechen. Bey falschen Geldmünzern ist nicht nur nach dem Werkzeug zu greiffen, sondern auch die Sorte der angeblichen falschen Münzer selbst zu Handen zu bringen, und solche durch Münzwardein oder andere Verständige probiren zu lassen, annebens sich des daraus entstandenen Schadens bey jenen, welche dadurch betrogen worden, obrigkeitlich zu informiren. Imgleichen bey Mordbrennern, der abgebrannt oder angesteckte Ort zu beaugenscheinigen, und den Schaden taxiren zu lassen; die durch Aberglauben, Hexerey, Ketzerey, Verfälsch- oder Vergewaltigung und dergleichen beschädigte Personen eidlich zu vernehmen; sofort auch in andern Verbrechen, über die sowohl von denen Gezeugen und Denuncianten als dem Inquisiten selbst an Hand gegebene Haupt- Facta und Umstände, eine solche fürsichtige Untersuchung zu pflegen, damit kein Schuldiger sich so leicht durch hartnäkiges Ablaugnen aushelffen, hingegen aber auch kein Unschuldiger entweder aus Furcht der Tortur, Verzweiflung, Melancholie, Verdruß des Lebens, und anderen dergleichen Ursachen, mittels falscher Bekanntnuß, sich selbst den Hals abreden könne.

§. 9.

Visitationsvornehmung.

Wo nun in obigen Fällen eine Haus- oder andere Visitation vonnöthen ist, soll solche allzeit von der Obrigkeit selbst, oder gestalten Dingen nach durch Peritos in arte vorgenommen, wegen Gefahr des Unterschubs oder Verhelung aber niemals denen Schergen oder Gerichtsdienern allein committiret werden.

§. 10.

Durch was für eine Obrigkeit.

Nebst dem gebühret auch die Visitation oder das Visum repertum der Criminalobrigkeit des Orts, wo der entseelte Körper, oder die Sach liegt, doch dergestalten, daß der anderen Obrigkeit, wo die Inquisition formiret wird, auf Begehren die nöthige Communication davon zu geben ist.

§. 11.

In Pœnis extraordinariis ist das Corpus Delicti eben nicht so nothwendig.

Gleichwie im übrigen das Corpus Delicti auf obberstandene Weis nur in jenen Fällen, wo es an das Leben gehen soll, unumgänglich erforderlich ist; also hingegen mag mit geringeren Strafen auf die bloße Bekanntnuß oder Ueberweisung wohl verfahren werden, und hat man sich hierinnfalls mit mehr erwehntem Corpore Delicti, sonderbar, wo solches nicht gleich in der Nähe und ohne Weitläuftigkeit eingeholet werden kann, nicht lange aufzuhalten.

Viertes Capitel

Von denen Anzeigungen, zu Latein Indiciis Delicti.

§. 1.

Nothwendigkeit der Anzeigungen.

Ohne rechtmäßigem Indicio eines begangenen Verbrechens, soll nicht nur mit keiner Inhaftirung, Tortur oder Straf, sondern obberstandener Weis nicht einmal mit der Specialinquisition gegen jemand verfahren werden; immassen hieraus eine solche unheilbare Nullität entspringet, daß dem Inquisiten die auf diese Weis von ihm erhaltene Bekanntnuß, wenn selbe nicht durch ganz neu vorkommende hinlängliche Behelf bestättiget und wiederholet wird, nicht schädlich seyn mag.

§. 2.

Was die Indicia seynd.

Die rechtmäßige Anzeigungen aber, seynd lauter solche Umstände, welche sich bey dem Verbrechen gemeiniglich einfinden, und eine durch die Vernunft leicht begreifliche Connexion damit haben, sofort auf das Verbrechen selbst einen wahrscheinlichen bündigen Schluß an die Hand geben.

§. 3.

Indicia seynd remota vel proxima, oder bloße Adminicula.

Je leichter und begreiflicher nun sothane Verknüpfung in die Augen leuchtet, je näher und wahrscheinlicher ist das Indicium. Dahero auch die Anzeigungen zweyerley seynd, nämlich die sehr nahe oder weitschichtige, zu Latein Indicia proxima & remota, welche beede auch zuweilen mit verschiedenen Adminiculis, oder Behelffen unterstützet werden.

§. 4.

§. 4.

Indicia generalia remota.

Obwohlen nun die Umstände aller und jeder Verbrechen unzahlbar seynd, und sich mithin weder proxima noch remota so leicht specificiren lassen, auch zuweilen durch allerhand Nebenumständ eines in das andere zu degeneriren pfleget, und das Meiste davon ad Arbitrium Judicis ausgestellet bleibet; so seynd doch, so viel die Remota betrift, unter anderen folgende Gleichnußweis zu beobachten. 1mo Da man bey unpartheyischen ehrlichen Leuten, schon vor der Inquisition liederlichen Lebenswandel halber, schlecht beschrieben oder wohl gar in der nämlichen Gattung des Verbrechens übel berichtiget ist. Oder da man wenigist 2do mit dergleichen beschreyten liederlichen Leuten, ohne Noth und erheblicher Ursach, Umgang und Gemeinschaft pfleget. 3tio Da man mit dem beleidigten Theil, in unversöhnlichen Haß und Capitalfeindschaft stehet, oder demselben 4to die nämliche Missethat vorhero gewunschen, bedrohet oder sonst zu Ausübung derselben einige Ursach gehabt hat. 5to Da man mit der vorhandenen Beschreibung des Thäters in der Person, seinen Eigenschaften oder anderen Dingen übereinsstimmet. 6to Sich an dem Ort der verübten Missethat, oder nicht weit davon auf eine verdächtige Weis betretten läßt. 7mo Auf gerichtliches Befragen variiret, oder Unwahrheiten einmischet. 8vo Vor oder nach der Generalinquisition entweichet, oder sich wenigist zur Flucht anschiket. 9no Da man die gewöhnliche Tracht schnell verändert, sich ungewöhnlicher Weis vermummt, unsinnig anstellt, bey der Missethat einen Zuschauer abgiebt, und wo es wohl seyn kann, nicht abwehrt, oder sich sonst in Reden oder Gebärden dergestalt äußert, daß man die Theilnehmung des Verbrechens daraus abnehmen kann, und dergleichen.

§. 5.

Indicia generalia proxima.

Unter die sehr nahen Indicia wird ebenfalls nur Gleichnußweis gezehlet, da man 1mo solche Sachen, womit oder woran das Verbrechen verübet worden, verdächtiger Weis und ohne einen rechtmäßigen Gebrauch oder Ankunftstitel davon erweisen zu können, bey sich finden läßt, oder damit handelt. 2do Da an dem Ort der Uebelthat eine dem Inquisiten zugehörige Sach gefunden wird, und derselbe nicht zeigen kann, daß er solche schon vor der Zeit verübter Missethat nicht mehr gehabt, sondern verlohren, verkaufet, verschänket, oder weggegeben habe. Da 3tio man die That in specie bereits außergerichtlich eingestehet, oder sich derselben gar berühmet, und zwar mit solchen Umständen, welche keinen Scherz, Irrthum, Pralerey, Zwang, Forcht, Unbedachtsamkeit und dergleichen anzeigen. 4to Da man den beleidigten Theil um Verzeihung bittet, sich mit ihm, dessen Vertrettern oder Denuncianten und Anklägern freywillig und ohne Protestation, daß solches nur pro redimenda vexa geschehe, zu vergleichen suchet. Oder 5to vor der That jemand um Beyhülf angehet, oder sich selbst hierzu anerbietet, sich bald nach erschollener Missethat oder angefangener Inquisition, in die Freyung begiebt oder aus dem Staub macht. 6to Da man dem Missethäter wissentlichen Unterschleif giebt, aushülft, oder in andere dergleichen Wege demselben gefährliche Fürderung, Rath, Beystand thut, oder Theil daran nimmt. 7mo Da man entweder gar keine, oder keine positive Antwort auf obrigkeitliches Constitutum ertheilet, sich das Juramentum Purgatorium nicht abzuschwören getrauet, oder währendem Proceß den Arrest violiret, oder gar ausbricht, oder die gerichtliche Bekanntnuß wiederuffet, ohne den angeblichen Irrthum oder andere tüchtige Wiederufsursach wahr machen zu können. 8vo Da durch legale und dem folgenden fünften Capitel durchgehends conforme Aussage eines einzigen tüchtigen Gezeugens von der begangenen Missethat ein halber Beweis vorhanden ist. Und endlich macht auch 9no die Aussage des Damnificati oder Complicis, auf den Fall

ein Indicium proximum aus, wenn der Gravirte ohnehin schon von schlechten Leumuth, oder der beschuldigten Missethat in anderweg verdächtig; annebens die Aussage nicht nur mit einem Jurament bestättiget, sondern auch außer der Damnification oder Complicität keiner andern rechtserheblichen Ausstellung unterworffen ist. Was aber erforderet wird, wenn durch Damnificatos oder Complices eine vollkommene Ueberweisung geschehen soll, ist unten Cap. 5. §. 9. Num. 10. enthalten.

§. 6.

Indicia specialia proxima.

Nebst vorbemeldten Indiciis proximis & remotis, welche sich fast auf alle Verbrechen insgemein erstreken, seynd auch folgende Indicia proxima bey einigen Verbrechen zu merken; und zwar 1mo in dem Laster der Hexerey, da man andere hierin zu unterrichten sich erbietet, oder mit solch verdächtigen Sachen, Gebärden, Worten und Wesen umgehet, welche Zauberey auf sich tragen. 2do In Todschlägen, da man kurz nach der That mit blutigen Wafen oder dergleichen Kleidung gesehen wird, oder des heimlichen Ermordeten Haab bey sich finden läßt, oder den todten Körper vertuschet, heimlich begrabet, und von all diesem keine andere glaubliche Ursach darzuthun vermag. 3tio In dem Kindsmord, da man an einer sonst leichtfertig- und verdächtigen Weibsperson, durch die Milch in denen Brüsten, schnelle Verlierung des an ihr wahrgenommnen großen Leibs, oder in anderweg wahrscheinliche Zeichen von ihrer ehemaligen Schwangerschaft hat; und dieser Argwohn bey vornehmender Leibsbesichtigung, durch die Hebammen noch mehr bestättiget wird, auch zu Ableinung dessen kein anderer natürlicher Leibesdefect, oder glaubliche Ursach sich bezeigen will. 4to In Vergiftungen, da man ohne erheblicher Ursach tödtliches Gift erhandelt, heimlicher Weis etwas in die Speise wirft, und davon zu essen weigert, oder denen Medicis auf Begehren die gebrochene Materiam verhält, den Leichnam vertuschet, und die Inspection dadurch hindert, sich auch nebst dergleichen Anzeigen nicht nur bey dem Viso reperto genugsame Zeichen von einer Vergiftung äußern, sondern auch aus der Erfahrung erhellet, daß man großen Haß auf den Vergifteten oder von dessen Tod merklichen Vortheil zu hoffen gehabt. 5to In fleischlichen Sünden, ungebührliche Betastungen, und bedenklicher Umgang, sonderbar an abseitig- und versperrten Orten, oder nächtlicher Weil. 6to In der Nothzucht, da die geschwächte Weibsperson gleich nach der That die gerichtliche Anzeigung thut, und solche nicht nur mit körperlichem Eid, sondern auch mit ein oder anderen wahrscheinlichen Umstand zu bestärken weiß. 7mo In Crimine relidui, Unrichtigkeit in Verfassung der Rechnungen und Manualien, unbegreiflich-geschwinder Reichthum, oder übermäßiger Aufwand unbemittelter Personen; welch letztere zwey Indicia, auch 8vo in Diebstählen Platz greiffen; und endlich 9no in der Verrätherey, ungewöhnlich- und verdächtiger Umgang oder Correspondenz mit dem Feind.

§. 7.

Behelf oder Adminicula.

Jene Umstände aber, welche zwar auch öfters bey einem Verbrechen einzutreffen, aber gar vielmahl zu betrügen pflegen, und keine so nahe Verknüpfung wie obige Indicia proxima & remota damit haben, machen für sich selbst keine rechtmäßige Anzeigung aus, sondern seynd nur bloße Behelf oder Adminicula, und wirken so viel, daß ein bereits vorhandenes Indicium dadurch gestärket, oder geschwächet werde, wohin denn unter andern all jenes gehöret, was von der Physognomie, Geburt, Nation, Herkunft, Anverwandtschaft, Profeßion, Religion, Leibeszeichen, Gemüthsbeschaffenheit, Veränderung der Farb des Angesichts, stammelnder Sprach, wie auch von Zittern, Beben und dergleichen herrühret.

§. 8.

§. 8.

Was sich hingegen nur auf aberglaubisch- oder zauberische Künste, Bluten der entseelten Körpern, Wünschruten, Chyromantisch- oder andere Nativitätsstellung und Wahrsagereyen, Aussage besessener Leuten oder Gespenstern, öffentliche Pasquillen, und unter verdeckten Namen übergebene Denunciationes gründet, oder von der Beicht mittelbar oder unmittelbar herkommt; kann von Rechts wegen nicht einmal ein Adminiculum, geschweigens ein Indicium remotum vel proximum ausmachen, und soll hierauf mit keiner Inquisition, geschweigens weiter verfahren werden.

Verwerfliche Indicia oder Adminicula.

§. 9.

Es ist aber nicht genug, daß die Indicia nur allegiret werden, sondern sie müßen auch auf Wiedersprechen hinlänglich, und zwar wo die Probe per Testes geführet wird, regulariter durch zwey Gezeugen bewiesen seyn. Folgende Fälle ausgenommen, in welchen auch nur ein Gezeuge zu Erweisung des Indicii erklecklich ist. Nämlich 1^mo da der Indicirte ohnehin eine schlechte liederliche Person: 2^do der Gezeuge von sehr großem Ansehen und Glaubwürdigkeit; 3^tio die Aussage mit anderen erweislichen Adminiculis unterstützet; 4^to von Amts wegen geschehen, oder 5^to so beschaffen ist, daß gar ein halber Beweis der Missethat selbst daraus entstehet. 6^to Da über das nämliche Verbrechen, mehr Indicia und Adminicula vorhanden seynd, und deren jedes nur durch einen Gezeugen dargethan ist; 7^mo da es nur um die Inquisition, Inhaftirung, Confrontation, Territion, oder höchstens nur um eine geringe Tortur, oder dergleichen Straf und den Purgationseid zu thun seyn will.

Indicia müßen probiret seyn.

§. 10.

Ist das Indicium von solcher Bewandtnuß, daß es auf schriftlicher Urkund der indicirten Person Handschrift beruhet, so muß solche entweder recognoscirt, oder im Fall der Disfeßion durch Gezeugschaft in deren Beyseyn die Urkund geschrieben, oder unterzeichnet worden, bewiesen seyn: denn die bloße Vergleichung der Buchstaben und Sigillen, zu Latein Comparatio Litterarum kann ohne Mitfertigung eines siegelmäßigen Gezeugens, kaum in Civilibus, geschweigens in Criminalibus, nach beschehener Disfeßion zum rechtlichen Behelf dienen.

Wie weit die Inquisitens Handschrift ein Indicium macht.

§. 11.

Gleichwie aber der Beweis des Verbrechens und der Hauptthat selbst, durch Gegenbeweis und erhebliche Einwendungen entkräftet und abgeleinet zu werden pfleget; also auch mag ein solches auf die nämliche Art bey dem Beweis der Indicien geschehen, und ist hierbey sowohl auf die Person der Gezeugen selbst, ihre Tüchtigkeit, Beeidigung und Verhör, als derselben Aussage, und das, was durch andere Gezeugen dagegen angegeben wird, wohl zu reflectiren, und hieraus der Schluß zu machen, ob und wie weit der vorkommende Verdacht dadurch abgeleint, und purgirt worden sey.

Gegenbeweis oder Ableinung der Indicien.

§. 12.

Wie viel und was für Indicia im übrigen zur Inquisition, Inhaftirung, Confrontation, Tortur, Auflegung des Purgationseid, oder Dictirung einer Extraordinaristraf von Rechts wegen erforderlich seynd, ist theils in vorhergehenden, theils in nachgehenden Capiteln an seinen behörigen Ort erwehnet worden.

Wie stark die Indicia seyn müßen.

Fünftes Capitel
Von dem Beweis der Missethat.

§. 1.

Von dem Beweis der Missethat durch Bekanntnuß oder Ueberweisung dann dessen Unterschied von dem Beweis der Judicien.

Weil obberstandener massen die Indicia nicht die That sebst, sondern nur solche Umstände seynd, woraus sich die That rechtlich vermuthen läßt, so muß der Beweis der Indicien und Missethat selbst, weder miteinander vermischet, noch der letzte schlechterdings aus dem ersten gefolget werden; denn obwohl auch jemand aus bloßen Indiciis zur Extraordinaristraf condemniret werden mag, wenn sie sehr stark, und nicht abgleinet, oder purgiret seynd; so können doch selbe zur Ordinaristraf, sonderbar da es an Leib oder Leben gehen soll, niemal erklecken, sondern es ist hierzu ein vollständiger Sonnen-klarer Beweis vonnöthen, welcher auf zweyerley Weis; nämlich durch die Bekanntnuß des Delinquentens oder desselben gänzliche Ueberweisung bewirket wird, also und dergestalten, daß eines von beyden zur Condemnation allerwegen hinreichet.

§. 2.

Requisita der Bekanntnuß.

Soll die Bekanntnuß einen vollständigen Beweis ausmachen; so muß sie deutlich, gründlich, gerichtlich, und beständig seyn.

§. 3.

Erstes Requisitum, die Deutlichkeit der Bekanntnuß.

Für deutlich wird die Bekanntnuß nicht gehalten, welche mit all zu general- dunkel- zweifelhaft- und zweydeutigen Worten, oder durch bloße Zeichen und Gebärden, oder nur halb und unvollständig mit Hinterhaltung der zu wissen nöthiger Hauptumständen, oder unter gewissen Bedingnussen und solchen Zusätzen, welche das Verbrechen gänzlich, oder wenigist die Ordinaristraf ausschliessen, abgegeben wird. Desgleichen wenn selbe durch alleiniges Stillschweigen oder ungehorsames Ausbleiben gemuthmasset, aus einem getroffenen Vergleich, oder sonst nur Folgerungsweis herausgebracht, oder nicht so viel auf sein des Delinquenteus Person unmittelbar selbst, als auf andere eingerichtet ist.

§. 4.

Zweytes Requisitum, die Gründlichkeit der Bekanntnuß.

An der Gründlichkeit fehlet es derselben, wenn sie mit der vorher oder nachgehends eingeholter Erfahrung und dem Corpore Delicti in jener Maße, wie es das dritte Capitel anweiset, nicht übereinsstimmet; unmöglich contradictorisch- unwahrscheinlich- zum Theil oder ganz falsche Ding enthaltet, entweder gar keine, oder unlaughaft- unerfindliche Ursachen von der That angiebt, sich auf dergleichen Relata beziehet; aus Irrthum, Uebereilung, Unverstand oder Unbedachtsamkeit herrühret, durch falsch- oder sonst ungebührliche Versprechungen ausgelocket, durch unrecht- oder übermäßige Tortur, oder anderen derley ungebührlichen Zwang erpresset, per interrogatoria suggestiva angeleitet, oder endlich auch in einem unförmlich- oder nichtig geführten Proceß bewirket wird.

§. 5.

Drittes Requisitum, daß die Be-

Gerichtlich heißt nur jene Bekanntnuß, welche vor dem in selbiger Sache competirenden Criminalrichter, und zwar bey besetzten Gericht

auf

auf ein förmlich- und mündliches Constitutum abgeleget wird. Was mithin nur vor anderen Obrigkeiten, Notariis, Comitibus Palatinis, oder auch coram competente, doch nicht in Forma Judiciali, sondern in zufälliger Gegenwart des Richters, oder zu seiner Privatnotiz in Geheim, oder wenigst nicht auf ein förmliches Constitutum, sondern nur incidenter, z. E. in einer Gezeugenaussage oder schriftlichen Deduction und dergleichen bekennet wird, ist nur für ein außergerichtliches Wesen zu halten, und macht in Criminalibus höchstens nur ein Indicium proximum, aber keinen vollständigen Beweis aus; wird mithin auch niemal mit der ordentlich- sondern nur mit arbitrarischer Straf beleget.

kanntnuß gerichtlich sey.

§. 6.

Die Beständigkeit der Bekanntnuß beruhet endlich darauf, daß sie nicht nur nicht wiederruffen, sondern wenigist quoad Substantialia post intervallum ratificiret sey, sonderbar wenn es an das Leben gehet, und die erste Bekanntnuß per Torturam erhalten worden, welchen Falls die Ratification und zwar extra locum & metum Torturæ sub pœna nullitatis erforderlich ist. Wie weit aber die Wiederruffung nach publicirtem Urtheil annoch Statt, und was sie allenfalls vor der Publication für Wirkung habe, ist in denen Capiteln von der Tortur und Urtheil begriffen. Die Acceptation der Bekanntnuß, ist endlich weder in Processu inquisitorio noch acculatorio vonnothen, sondern wird von Rechts wegen ohnehin schon präsumiret.

Viertes Requisitum, die Beständigkeit der Bekanntnuß.

§. 7.

So viel die Ueberweisung durch Gezeugen belanget, seynd hierzu ohne Unterschied des Verbrechens oder der Person folgende neun Requisita vonnöthen: Nämlich, daß 1mo wenigist zwey; 2do tüchtig und von aller erheblicher Exception befreyte Gezeugen; 3tio unter körperlichen Eid; 4to nicht bloß von denen Umständen, sondern von der Missethat selbst, und derselben Substanz; 5to aus eigenem guten Wissen; 6to glaubhaft und gleichförmig; 7mo in gerichtlich- und 8vo förmlicher Verhör; und zwar 9no mündlich gegen jemand deponiren.

Ueberweisung und was dazu erforderlich.

§. 8.

Ein einziger Gezeug, wenn er sonst gleich mit all obigen Requisiten versehen, und annebens von gröster Authorität ist, macht keinen vollkommenen, sondern nur einen halben Beweis aus; und kann mithin durch seine Aussage zwar wohl die Tortur oder gestalten Dingen nach Pœnam extraordinariam, aber niemal die Ordinariam bewirken. Es werden auch einzelne Gezeugen, zu Latein Testes singulares, welche von unterschiedlichen Sachen, Zeiten und Orten aussagen, niemal für mehr, sondern nur allzeit für einen, und zwar jeder in Ansehen derselbigen Sache, wovon er deponiret, besonders consideriret.

Requisitum primum, der Ueberweisung, daß solche durch zwey Gezeugen geschehen.

§. 9.

Untüchtige und exceptionsmäßige Gezeugen seynd: 1mo All jene, welche das zwanzigste Jahr noch nicht erfüllet haben. 2do Denuncianten, welche entweder keine wahrscheinlich- und verificirliche Indicia an die Hand geben können, oder die gebührende Moderation in ihrer Anzeig überschreiten. 3tio Interessirte, welche Nutzen, Schaden, oder anderen Antheil bey der Sache haben; um ihrer Gezeugschaft willen belohnet, bestochen, oder etwan gar durch Drohungen dazu genöthiget seynd. 4to Juden und Unglaubige gegen Christen. 5to Was Armuth oder anderer Ursache halber, einer Bestechung und Subordination verdächtig ist. 6to Leute

Requisitum secundum, die Tüchtigkeit der Gezeugen.

von unbekannten Herkommen, Stand und Wesen, schlechter Leumuth, oder verdächtlicher Profeßion, z. E. Blutschergen, Schinder, Henker, Vaganten, Bettler, Gauckler, Seiltänzer, declarirte Verschwender, und dergleichen. 7mo Ehrlose, welche entweder durch Recht und Urtheil dafür erkläret worden, oder sonst infamiam Juris auf sich haben, z. E. die Geächtete, Excommunicirte, Meineydige, oder eines peinlichen Verbrechens halber wirklich condemnirte oder wenigist unter der Inquisition stehende Personen, so lang sie nicht davon absolviret seynd. 8vo Welche dem Delinquenten oder Anklägern im 6ten Grad de Jure Civili verwandt- oder im 4ten verschwägert, mit Gevaterschaft, ehelich- oder andern Pflichten, gebrödten Diensten, großer Familiarität, und Neigung, Beystand- Vormund- Hausgenossenschaft und dergleichen beygethan seynd. Oder 9no mit selben in großer Feindschaft und Zwistigkeit stehen, welches jedoch seinen Absatz leidet, da die Feindschaft schon lang vorhero wiederum ausgesöhnet, oder um Verhinderung der Gezeugnuß willen mit Fleiß gesuchet worden, oder nur um geringer Ursache willen entsprungen ist. Was aber 10mo die Complices oder Damnificatos betrift, ist dahin zu sehen, ob der Inquisit eine sonst ehrlich und unverleumte, oder verschreyt- übel beschrieben- und solche Person seye, von welcher man sich der beschuldigten That wohl versehen mag. Gegen jene mögen weder Complices noch Damnificati, außer so viel die Schätzung des erlittenen Schadens belangt, für tüchtige Zeugen paßiren. Gegen diese aber giebt dergleichen Gezeugschaft nicht nur obverstandener massen ein Indicium proximum an die Hand, sondern es kann wohl gar ein vollständiger Beweis daraus erwachsen, wenn weder in Numero Testium noch denen übrigen ad convictionem erforderlichen Requisiten etwas ermangelt, und die Complices ihre beständig und gleichförmige Deposition mit einem körperlichen Eid, und darauf erfolgenden reumüthigen Tod bestättigen. 11mo Ist gleichgiltig, ob der Gezeug eine Manns- oder Weibsperson sey, massen der weibliche Stand keine erhebliche Exceptionsursache ist. Man soll auch 12mo bey der Untüchtigkeit des Gezeugens lediglich auf die Zeit der Verhör sehen. Die vorgehende oder nachfolgende Inhabilität aber, kommt in keine Consideration. Hiernächst läßt sich 13tio die Untüchtigkeit eines Gezeugens per Torturam heben, wenn derselbe seine Aussage dadurch zu erhärten, und den wider ihn obwaltenden Verdacht auf solche Weis zu reinigen sich getrauet: Jedoch mit der in Cap. 8. §. 23. bemeldter Limitation. Ohngeacht nun 14to die Deposition untüchtiger Gezeugen, niemalen eine vollkommene Prob nach sich ziehen kann; so mag doch gestalten Dingen nach, wohl ein Indicium oder Adminiculum daraus entstehen, und gegen Leut, welche ohnehin nicht in gar gutem Leumuth stehen, sonderbar in Delictis atrocissimis die Tortur hierauf erkannt werden, derowegen die Verhör derselben niemalen zu unterlassen, sondern gegen dergleichen Gezeugen, zumal wenn die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen ist; sogar allenfalls die in Cap. 8. §. 23. & 24. vorgeschriebene Zwangsmittel zu gebrauchen, hingegen auch jene, bey welchen eine wirkliche Pflicht gegen den Inquisiten oder den Ankläger obwaltet, derselben vor der Verhör allzeit quoad hunc Actum specialem zu entbinden seynd. Was aber 15to von Natur zur Gezeugschaft untüchtig ist, z. E. Kinder, Unsinnige, Tumme, und dergleichen, soll man zur Gezeugschaft niemals zulassen, vielweniger dahin anhalten.

§. 10.

Requisitum tertium, Beeidigung der Gezeugen.

Die Beeidigung der Gezeugen ist nothwendig, und kann nicht einmal mit Einwilligung des Anklägers oder Inquisitens in Verbrechen, welche an Leib und Leben gehen, nachgelassen werden. Seynd auch adelich und graduirte Personen, welche sonst in Civilibus nur schriftlich unter adelichen Würden, Trauen und Glauben zu deponiren pflegen; imgleichen jene, so von

Amts

Amts wegen Gezeugschaft leisten, nicht davon ausgenommen. Ferner soll man untüchtige Gezeugen anfänglich nur bey Gelübd an Eides Statt, sodenn aber erst, wenn die Wahrheit durch andere Gezeugen nicht zu erheben ist, eidlich vernehmen, ausgenommen die Minderjährige unter zwazig Jahren, welche niemals zu beeidigen seynd. Nebst deme soll man die Gezeugen allzeit vor der Aussage schwören lassen, ihnen die Schwere des Eids genugsam erinnern, und die Juramentsformel eines jeden seiner Religion gemäß einrichten. Die Uebergebung der Interrogatorien aber, wie auch die Citation ad videndum & audiendum jurare Testes, ist in Processu Inquisitorio weder nöthig noch zuläßig, sondern es wird hierin alles ex Officio verhandelt. Endlich ist auch per Procuratorem zu schwören niemand erlaubet, außer den Stummen, welche, wenn sie schreiben können, jemand schriftlich zu bevollmächtigen befugt seynd, doch soll die Vollmacht in Beyseyn der Obrigkeit geschrieben werden, und der Principal dem Schwur persönlich beywohnen.

§. 11.

Gleichwie nun zu Anfang gegenwärtigen Capitels gemeldet worden, was für ein Unterschied sich zwischen den Indiciis Delicti und dem Delicto selbst befinde; so ist niemand pro convicto zu halten, wenn die Aussage der Gezeugen nicht auf die Missethat selbst, und den Actum & Substantiam Delicti, sondern nur auf die bloße Indicia oder Umstände desselben gehet.

Requisitum quartum, die Aussage muß auf die That selbst, und nicht auf bloße Umstände derselben gehen.

§. 12.

Es muß sich ferner die Aussage auf eigenes gutes Wissen, zu Latein: proprium sensum corporalem & certam scientiam gründen, denn was die Gezeugen nicht gewiß wissen, sondern nur vermuthen, illative schliessen, in Zweifel ziehen, oder von anderen gehöret haben, ist ad Convictionem nicht erklecklich. Dahero auch jene Crimina, welche an sich oder wenigist quoad consummationem sehr schwer und betrüglich, oder gar nicht in die Augen fallen, z. E. das Crimen Magiæ, und alle Delicta Carnis, niemalen ein Conviction zulassen.

Requisitum quintum, von dem eigenen guten Wissen der Gezeugen.

§. 13.

Wenn in der Aussage variiret, sich selbst contradiciret, entweder gar keine oder eine unwahrscheinliche Ursache angegeben, oder ein unerfindlicher falscher Umstand mit eingemischet wird; so ist dieselbe durchaus für unglaubhaft zu halten; gleichförmig ist sie aber nicht, wenn die Gezeugen von unterschiedlichen Dingen, Zeiten und Orten deponiren, oder sich selbst einander widersprechen.

Requisitum sextum, von der Glaubhaft- und Gleichförmigkeit.

§. 14.

Was nur vor dem Notario, Comite Palatino, oder sonst außergerichtlich, auch coram incompetente mündlich oder schriftlich attestiret wird, ist von keiner Tüchtigkeit, sondern die Aussage muß vor der behörigen Obrigkeit auf vorläufige Citation geschehen. Ist der Gezeuge unter einer andern Criminalobrigkeit, als wo der Proceß formiret wird, gesessen; so muß derselbe auf Requisition alldort verhört, oder verschaft werden. Die Niedergerichtsobrigkeiten aber mögen in Criminalibus keine Zeugenverhör vornehmen, sondern seynd schuldig, auf Begehren die Verschaffung zu thun; massen die denenselben zustehende erste Cognition ohnehin nicht eidlich, sondern nur gerichtlich verfüget wird. Im Fall auch die requirirte Obrigkeit mit der Verhör, Verschaffung oder Communication der Aussage säumig ist, soll sie die andurch verursachte Kösten refundiren. Vorneh-

Requisitum septimum, von der gerichtlichen Aussage der Gezeugen, und deren Indemnisation.

nehme Kranke, oder presthafte Personen, welche bey Gericht nicht erscheinen können, seynd in ihrer Wohnung durch die Obrigkeit selbst, oder bey Dicasteriis durch abgeordnete Commissarios zu vernehmen, auch all übrige Gezeugen der verursachten Reise oder anderer Kösten halber zu indemnisiren.

§. 15.

Requisitum octavum, Förmlichkeit der Gezeugenverhör.

Eine förmliche Zeugenverhör erfordert folgende Stücke: 1mo daß man die Gezeugspersonen nach beschehener Beeidigung zuforderist per Generalia um ihren Tauf- und Zunamen, das Alter, Geburtsort, die Eltern, Profeßion, Aufenthalt, Vermögen, Freund und Feindschaft, Conversation, und ob sie ihrer Gezeugschaft halber von niemand unterrichtet worden, befrage. Vorgängig dessen soll man 2do auch ad Specialia gehen, nämlich auf die That selbst, den Ort, Stund und Zeit, Anfang, Fort- und Ausgang derselben, was darunter geschehen, und gesprochen, auch was für Instrumenten dabey gebrauchet worden, wer der Anfänger, Mithelfer, Rädelsführer, oder sonst gegenwärtig gewesen, wie sie ausgesehen, wohin sie sich nach der That begeben, wo dermalen anzutreffen, und dergleichen. Wie aber auch 3tio die Suggestiva bey der Zeugenverhör so wenig, als bey dem Examine der Delinquenten zulässig seynd; so soll man sie nicht geraden Wegs auf die That führen, sondern selbe præmissis Generalibus um die Ursach ihrer Fürforderung, und ob nämlich solche ihnen bekannt sey, fragen; sofort, wenn sie herausgehen, ohne Unterbruch völlig erzehlen lassen, und erst nach geendigter Erzehlung über obige Specialia, soweit solche nicht schon gemeldet worden, umständig vernehmen: und in dem Verhörsprotocoll die gestellte Frage sowohl quoad Generalia als Specialia jedesmal in iisdem Terminis, wie sie gestellet worden, ad Marginem beysetzen. Wo nun 4to der Gezeug mit der Wahrheit nicht heraus will, sondern in Negativis verharret; so soll man ihm die Ursache zu verstehen geben, warum man glaube, daß er von der Sache gut informiret seyn müße, ihm auch die Schwere des Meineids, samt der darauf geschlagenen Straf nochmal nachdrücklich erinnern, und da endlich nichts verfangen will, gleichwohl aber Indicia Scientiæ vorhanden seynd, die in Cap. 8. §. 24. vorgeschriebene Zwangsmittel zu bedrohen Und im Fall er 5to von Hörensagen deponiret; so soll man ihn fragen, von wem, wenn, wo, und in wessen Beyseyn er solches gehöret habe, damit man weiter nachforschen, die Authores darüber vernehmen, und da sie nicht mehr bey Leben, oder weit entfernet seynd, solches wenigist denen Actis inseriren könne. Nebst deme soll man ihn 6to allzeit um die Ursache seiner Wissenschaft fragen, und bey der ganzen Verhor auf obige Requisita Convictionis ein fleißiges Augenmerk haben. Was ferner 7mo zu des Gezeugens eigenen Schande oder Schaden gereichet, oder seinen Begrif und Sphæram übersteiget; wie auch was nach Captiositäten riecht, oder nicht zur Sache dienet, soll keineswegs in die Frage gebracht werden. 8vo Sollen auch die Verhören, so viel immer möglich ist, Vormittags, da die Gezeugen noch nüchtern, und bey guter Vernunft seynd, vorgenommen, die Aussage nebst der gestellten Frage, von Wort zu Wort ohne Minder- oder Mehrung ad Protocollum genommen, oder wenn er dictiren kann, von ihm selbst ad Protocollum dictiret, die dabey beobachtete Gebärden, Variationen und andere bedenkliche Umstände ebenfalls in einem besonderen Protocoll vorgemerket; sofort jenes nach nochmaliger Vorles- und Bestättigung von dem Gezeugen, wenn er des Schreibens kundig ist, der mehreren Sicherheit willen unterschrieben, und endlich derselbe impolito Silentio dimittiret werden. Seynd nun 9no der Gezeugen mehr; so ist jeder besonders ohne Beyseyn der andern, auf obbemeldte Weis zu verhören. Wobey endlich 10mo nicht nöthig, daß der Deponent zweymal über die nämliche Umstände vernommen, und die erste Aussage durch die zweyte nochmalen wiederholet und von neuem bestättiget werde; sondern

wenn

wenn das Verhörsprotocoll geschlossen, vorgelesen, und von dem Gezeugen in Instanti unterschrieben, oder sonst nichts mehr dabey von ihm zu erinnern gewesen, so hat es ohne anderweiter Ratification, ein für allemal hierbey sein Verbleiben.

§. 16.

So wenig durch bloße Zeichen und Gebärden jemand überwiesen werden mag, so wenig seynd auch schriftliche Depositiones, Attestata oder in Privato verbothschaftete Aussagen hierzu hinlänglich, sondern dieselbe müßen in Persona und mündlich geschehen, außer bey Sprachlosen und Tauben, welche, wenn sie lesen und schreiben können, ihre Aussage in Gegenwart des Gerichts zu Papier bringen sollen. Imgleichen wird bey Fremden, welche der Sprach unkündig seynd, der Mangel derselben durch Beyziehung eines beeidigten Dolmetschers ersetzet Im übrigen wird zur Conviction nicht erfordert, daß die Aussage dem Delinquenten mittels der Confrontation oder heimlicher Vorstellung unter das Angesicht geschehe, wenn man nur sonst genugsam und actenmäßig gesichert ist, daß der Person halber kein Verstoß oder Irrung vorgegangen sey. Denn wo der geringste Zweifel dießfalls obhanden, hat die Conviction ohne Recognition der Person nicht Statt.

Requisitum nonum, von der mündlichen Aussage.

§. 17.

In Fällen, wo es mit all obigen Requisitis convictionis seine Richtigkeit hat, ist zwar die Bekanntnuß des Delinquenten weiter nicht vonnöthen. Gleichwohl kann deswegen das Constitutum und Examen nicht unterlassen werden, theils weil die Obrigkeit nur desto sicherer gestellet wird, wenn nebst der Ueberweisung auch die Bekanntnuß vorhanden ist, theils weil das Examen des Missethäters nicht allein auf die Confeßion, sondern auch auf die Defension, und was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen hat, angesehen ist.

Die Bekanntnuß wird nebst der Conviction nicht erfordert, wohl aber das Constitutum.

§. 18.

Außer der Bekanntnuß oder Ueberweisung, ist zur vollständigen Prob der Missethat in Criminalibus kein anderer Weg mehr übrig. Anerwogen 1mo das Juramentum decisorium vel suppletorium hierinnfalls nicht Plaz greift. 2do Beweisen die bloße Indicia das Verbrechen obverstandener massen andergestalt nicht, als conjecturaliter, und ziehen mithin höchstens nur die Tortur oder Pœnam extraordinariam nach sich. Desgleichen traget sich 3tio öffters zu, daß man sich mündlich oder schriftlich solcher Uebelthaten berühmt, welche man nicht begangen hat. Dahero die briefliche Urkunden und Schriftereyen, wenn gleich die eigene Handschrift recognosciret, oder sonst bewiesen ist, ohne nachfolgender gerichtlicher Eingeständnuß der That, nur ein Indicium proximum, aber keinen vollkommenen Beweis ausmachen. So viel 4to die Notorietät belanget, mag aus deme, was der Obrigkeit nur zur Privatnotiz beywohnet, ohnehin niemand condemniret werden. Was aber dieselbe von andern durch gerichtliche Erfahrung erlanget, verdienet keinen vollkommenen Glauben, wenn es sich nicht auf die Bekanntnuß des Delinquentens, oder auf solche Gezeugschaft gründet, welche zur Conviction hinreichend ist. Und endlich seynd auch 5to die in vorigen alten Zeiten üblich geweste Proben durch das Feuer, Wasser, Loos, oder den Zweykampf und dergleichen schon längst aus der Gewohnheit gekommen und abgeschaffet.

Außer der Bekanntnuß und Ueberweisung giebt es kein vollständiges Probmittel in Criminalibus.

§. 19.

Mit dem Beweis und Gegenbeweis wird in Processu accusatorio fast durchgehends, wie in Processu Civili verfahren, und bestehet die Dif-

Wie mit Beweis und Gegenbeweis

In Processu accusatorio aut inquisitorio zu verfahren.

Differenz nebst deme, was bereits oben und nachhero in ein so andern berühret ist, nur darinn, daß man es mit denen Terminen, sonderbar was den Beweis der Unschuld anlanget, nicht so genau zu nehmen, oder jemand damit zu präcludieren, auch nach publicirter Gezeugschaft noch weitere Gezeugen ohnbedenklich zu admittiren, über dieses dem Beklagten einen tauglichen Advocaten und Defensorem zuzulassen, oder da er selbst keinen zu bekommen weiß, ex Officio beyzugeben, und ihm die Acta inspiciren zu lassen pfleget, in Processu inquisitorio, aber läßt man den Inquisiten, sonderbar wenn er schon im Verhaft ist, weder Advocaten noch schriftliche Exceptiones, Deductiones, und dergleichen mehr zu.

§. 20.

Der Richter soll selbst die Stell des Advocatens vertreten.

Damit jedoch der Inquisit auf solche Weis an seiner Defension nicht verkürzet werde, so soll der Richter die Stell des Advocatens selbst ex Officio vertretten, und all jenes, was ihm von Rechts wegen zu Guten kommen mag, genau beobachten. Derowegen soll er zuförderist und pro 1mo sehen, ob all obige Requisita Confessionis vel Convictionis vorhanden, und da er keinen Mangel hieran verspüret, soll er denselben vor der Tortur oder Straf befragen, was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen, oder gegen die Gezeugen für erhebliche Einwendung zu machen, auch wie und durch wem er solche allenfalls zu beweisen habe. In welcher Absicht 2do dem Inquisiten, wenn er anders zubor in einem ehrlichen Stand gewesen, die Namen der Gezeugen, ohne jedoch zu melden, was dieser oder jener in specie ausgesagt hat, mit der Frag vorzuhalten seynd, ob er den Gezeugen kenne? woher? wie lang? was er mit ihm zu thun gehabt? ob er niemal im Streit, Feindschaft, oder andern Händeln mit ihm gewesen? ob und was er gegen selben zu sagen oder einzuwenden wisse ꝛc.? Gibt nun 3tio der Inquisit dieses oder jenes, z. E. daß er selbiger Zeit, da die That geschehen, an einem andern Ort sich befunden, oder daß der Beleidigte schon einen andern Thäter angegeben: Item, daß er berauschet, oder aus billigen Zorn zur That gereizet, oder genöthiget gewesen, oder daß die That gar nicht geschehen, und daß ihm der Gezeuge aus dieser oder jener Ursache feind oder sonst untüchtig sey, und dergleichen zu seiner Unschuld und Vertheidigung vor, und berufet sich deswegen auf Gezeugen oder andere Probsmittel; so muß sich der Richter all mögliche Mühe geben, hierauf nachzuforschen, die Gezeugen ex Officio zu verhören; und was der Inquisit an seiner Nothdurftsbeobachtung außer Acht gelassen, von Amts wegen zu ersetzen. Seynd 4to die Gezeugen schon tod, so bleibet nichts destoweniger dem Inquisiten allenfalls die Exception der Untüchtigkeit gegen selbe bevor, weil es nicht so viel um deren Bestraffung als der Entkräftung ihrer Aussage zu thun ist. Es soll sich aber der Inquisit auch 5to wohl vorsehen, daß er denen Gezeugen keine unerweisliche Lasterthaten vorwerffe, und sich dadurch Actionem Injuriarum über den Hals ziehe. Obwohlen im übrigen 6to die Defensionsbehelf allzeit mit günstigern Augen angesehen zu werden pflegen, so soll doch dieser rechtliche Favor nicht allzuweit ausgedehnet; mithin auch die bey denen Criminalisten fündige Lehrsätze, daß ein jede Präsumtion oder halbe Prob zur Exculpation hinlänglich, und einem Gezeugen für dem Inquisiten so viel oder mehr Glauben, als zweyen dagegen beyzumessen: Item, daß auch untüchtige von Hörensagen de credulitate oder negative deponirende Gezeugen hierinnfalls eine vollständige Prob machen, und dergleichen Singularitäten nicht so schlechterdings angenommen, sondern alle Umstände wohl examiniret, und hieraus ermessen werden, ob der Inquisit völlig oder nur von der Ordinaristraf loszusprechen, und Statt deren etwan mit einer Pœna extraordinaria vel Juramento purgatorio zu belegen seyn möchte.

§. 21.

Ist nun der Beweis obiger Erfordernuß nach, entweder gar nicht zum Stande gebracht, oder durch Gegenbeweis völlig entkräftet; so folget auch die Absolution darauf. Ist hingegen derselbe nur halb oder zum Theil gemacht, oder in der nämlichen Maß entkräftet, so kommt es entweder auf die Tortur, oder den Purgationseid, oder außerordentliche Straf, oder Absolution ab Instantia & Observatione Judiciali an, welch- alles gleichwohl pro Qualitate Delicti, Personæ, oder anderer Umständen, zur richterlichen Ermäßigung heimgestellet bleibet.

Wenn der Beweis nicht gemacht, oder entkräftet ist.

Sechstes Capitel

Von der Inhaftirung, Caution, sichern Geleit, und Freyung.

§. 1.

Bey der Inhaftirung ist theils auf die That selbst, und das Corpus Delicti, theils auf die Indicia und die Person des Delinquentens, wie auch auf das Gefängniß und Tractament desselben zu sehen.

Was bey dem Verhaft vorläufig zu beobachten.

§. 2.

Die That selbst soll so beschaffen seyn, daß sie ein Leibes- oder Lebensstraf nach sich ziehen kann; in geringern Verbrechen aber soll keine ehrliche und angesessene oder genugsam vercautionirte Person, wo nicht die Gefängnuß zur Straf selbst vorgenommen wird, zum Verhaft gebracht werden.

In was für Verbrechen der Verhaft Platz greiffe.

§. 3.

Nebst deme soll auch vor dem wirklichen Verhaft, das Corpus Delicti nach Maßgab des dritten Capitels erholet werden, es seye denn, daß sich jemand selbst vor Obrigkeit gestellet und angegeben, oder auf frischer That betretten worden, oder starke Anzeigung davon vorhanden, oder Periculum fugæ vel subordinationis dabey obwaltet.

Wie weit das Corpus Delicti vorausgehen müße.

§. 4.

Ueber dieß muß wenigist ein Indicium remotum, samt ein oder andern Adminiculo sich gegen den Verhaften hervorthun, ausgenommen vagirend- unansessig- schlecht- conditionirte, um so viel mehr liederlich- und verleumte Leute, gegen welche auch aus geringern Verdacht, wo nicht ad Carceres, doch wenigist ad Custodiam geschritten werden mag.

Was für Indicia hierzu erforderlich.

§. 5.

Churfürstl. Räthe und vornehme Beamte, wie auch adelich- graduirte, oder andere ansehnliche Personen sollen ohne churfürstl. Specialbefehl nicht zu Verhaft gezogen werden, wo keine Entweichung oder andere große Gefahr ob dem Verzug zu besorgen ist, welchen Falls sie bis auf weitere Resolution in ehrliche Verwahr zu nehmen seynd; immassen der geistlichen und anderer privilegirter Personen halber, auch was die Hofmarchsobrigkeiten mit Verhaft- und Extradirung deren in ihren Hofmarchsdistrict betrettener Delinquenten zu beobachten haben, bereits oben in Cap. 1. §. 22. und 31. angemerket ist.

Was für Personen ohne churfl. Specialbefehl nicht zu inhaftiren.

§. 6.

Uebelthäter, welche man auf frischer That erwischt, mögen von jedermann angehalten werden.

Ohne obrigkeitlichen Befehl soll niemand eigenmächtiger Weis handfest gemachet, vielweniger incarceriret werden, außer es wäre einer de Fuga suspectus oder auf frischer That betretten, oder für vogelfrey erkläret worden; welchen Falls zwar jedermann erlaubet ist, in Instanti nach dem Thäter zu greiffen, doch soll er hierbey nicht lang aufgehalten, sondern unverzüglich vor Obrigkeit gebracht, und zugleich die That mit allen Umständen sub Juramento angegeben werden.

§. 7.

Bey der Inhaftirung soll sich niemand widersetzen.

Wer sich der rechtmäßigen Obrigkeit, oder deren Subalternen bey der Inhaftirung widersetzet, entreißt, oder dieselbe daran zu verhindern suchet, soll nicht nur nach Gestalt des bezeigten Widerstands oder Hinternuß in Conformität des ersten Theils, 8. Cap. 4. und 6. §. gestrafet werden, sondern hat auch allenfalls den Schimpf und Schaden, welcher ihm etwan hierunter begegnet, niemand andern als sich selbst beyzumessen.

§. 8.

Die Obrgkeit soll hierin weder zu säumig, noch zu voreilig seyn.

Die Obrigkeit, welche sich mit Inhaftirung der Delinquenten säumig finden läßt, und dadurch Gelegenheit zur Entweichung giebt, soll ohnnachläßig gestraft werden. Dieweil aber auch dem Verhaften nicht geringe Schand und Spott, auch offters große Versaumnuß und Ungemach an der Gesundheit dadurch zugehet; so soll man sich gegen ehrliche unverleumte Leut, zumal von besserer Condition hierinnfalls nicht übereilen, sondern sowohl in Processu Inquisitorio als Accusatorio, wenn gleich der Ankläger alle Gefahr auf sich zu nehmen, oder gar selbst in das Gefängnuß zu gehen erbietig wäre, obige Requisita bey Vermeidung der Injurien- und Syndicatsklage in Obacht nehmen, und im Fall der Inhaftirte über fremdes Gebiet geführet werden muß, die Obrigkeit selbigen Orts darum ersuchen.

§. 9.

Wie die Gefangene zu tractiren.

Weil die Gefängnuß nicht nur zur Pein und Marter, sondern zur Verwahr dienet, so soll dieselbe überhaupt so beschaffen seyn, daß niemand an seiner Gesundheit dadurch Schaden leide. Ansehnliche Personen soll man auch in leidentlich- und ehrlicher Verwahr halten, oder nach Gestalt des Verbrechens und der Person in ihrem Haus verwachten lassen, oder wo kein Periculum Fugæ ist, allenfalls gar nur mit Haus- oder Stadtarrest belegen. In denen Gefängnussen aber, soll die Obrigkeit selbst öffters nachsehen und visitiren, denen Inhaftirten nach Unterschied ihres Standes und Herkommens den gebührenden Unterhalt verschaffen, für die Kranke Sorg tragen, und nach Befinden des Medici die Gefängnuß verändern, annebens für die Sicherheit des Verhafts, alle nöthige Anstalt vorkehren; die in Capital- Delictis Innliegende nach Gestalt ihres Verbrechens, und der Anzeigen oder der Personen, zumal, wenn sie stark und gefährlich seynd, oder schon einmal ausgebrochen haben, in Eisen und Banden schliessen lassen, denenselben zu Verhütung aller Collusion, Subornation, oder anderer Ungelegenheit und Gefahr weder Dinten, Feder, Papier, Licht, Gewehr, noch andern den Zutritt oder einiges Gespräch zulassen, auch die Medicos und Chirurgos niemals anders, als wo es die Nothdurft erfordert, und in Beywesen des Kerkermeisters; die Geistlichkeit aber, eher nicht als bis das Todesurtheil publiciret ist, oder der Captivirte sich etwan in einer von dem Medico oder Chirurgo, für todesgefährlich angesehener Krankheit befindet, in die Gefängnuß admittiren;

im

im übrigen Manns- und Weibspersonen, wie auch jene, welche eines Complicii verdächtig seynd, von einander separiren.

§. 10.

Von der Caution.

Da sich die Maleficanten nach verübter That gemeiniglich mit der Caution, Freyung oder sicheren Geleit zu helffen, und des Verhafts zu enthalftern suchen; so wird hiermit verordnet, daß in offenbar- und solchen Verbrechen, welche ohnzweifelbar an das Leben gehen, gar keine, in andern Uebelthaten aber, weder Cautio Juratoria, noch Promissoria, mittels bloßer gerichtlicher Angelob- oder Beeidigung angenommen; sondern bey genugsam angesessenen Leuten die Verschreibung ihrer Güter, und bey denen übrigen hinlängliche Pfand- oder Bürgschaft, und zwar auf eine von der Obrigkeit nach Beschaffenheit der That, und des Inquisitens Vermögen zu determinirende gewisse Summam erfordert werden solle; welche sofort auf jenen Fall, wenn der Inquisit sich auf Begehren nicht stellet, entweder der Obrigkeit oder dem Ankläger, wo einer vorhanden, salvo tamen ulteriori Processu vel Pœna heimfallt. Ist aber die Stellung inner dem präfigirten Termin geschehen, und der Thäter hernach von neuem ausgetretten, so haftet zwar dessen verschriebenes Vermögen und Unterpfand, aber die Bürgen seynd für die weitere Stellung nicht mehr verbunden, sondern ihrer geleisteten Bürgschaft von dem Tag der geschehenen ersten Stellung gänzlich befreyet.

§. 11.

Unterschied des sicheren Geleits.

Das andere Mittel um des Verhafts entübriget zu bleiben, ist das sichere Geleit, zu Latein: Salvus Conductus, welcher auf zweyerley Weis: Nämlich zum Rechten allein, oder aber von und zum Rechten ertheilet zu werden pfleget. Vermög des letztern ist der Vergleitete befugt, sich in den Churlanden um Ausführung seiner Unschuld willen so lang frey und sicher aufzuhalten, bis eine Tortur oder Straf wider ihn erkannt wird, welchen Falls er sich wiederum aus dem Land begeben, und ihm zu dem Ende ein hinlänglicher peremptorischer Termin anberaumt werden soll, nach Ausfluß dessen der Salvus Conductus alsofort aufhoret, und nach dem vergleitet gewesten, allenthalben gegriffen werden mag. Ist aber das Geleit nur zum Rechten allein gegeben, so soll er sich über die Zeit, welche ihm von der Obrigkeit zu Informirung seines Advocatens oder Anwalds, dann anderer seiner Nothdurft präfiniret wird, in dem Land nicht aufhalten, außer dessen er der prästirten Caution ohngeachtet arrestiret, und wie Malefiz Rechtens ist, gegen ihn verfahren werden soll.

§. 12.

Fiscus soll Klag stellen gegen vergleitete Personen.

Damit auch dem Vergleiteten sein gebührendes Recht wiederfahre, und der Salvus Conductus in keine gänzliche Absolution oder Begnadigung erwachse, so soll in demjenigen Rentamt, worinn sich der Fall ergeben hat, vor dem churfürstlichen Hofrath oder der Regirung von dem Fiscalen Klage gestellet, ihm zu dem Ende die Acta communiciret, und dergleichen Processen nicht verzögeret, vielweniger gar unter die Bank gestecket werden.

§. 13.

Salvus Conductus wird nur höchster Orten allein und in gewissen Fällen ertheilet.

Da hiernächst das Jus Conducendi ein besonderes chur- und landesfürstliches Regale ist; welches von dem Blutbann nicht abhanget, so sollen sich dessen weder die churfürstl. Justiz-Dicasteria, noch andere Obrigkeiten, ohne churfürstl. Specialbefehl, bey Vermeidung der Nullität eigenmächtig unterziehen, sondern wenn das Geleit entweder von oder zum

Rechten begehret wird, den Casum nach eingenommener genugsamer Information höchster Orten einberichten, und Resolution darüber erwarten; immassen Ihre churfürstl. Durchl. den Salvum Conductum in Fällen, wo der Thäter wirklich schon inhaftiret, oder doch leicht zu haben ist, gar nicht, und in gar offenbaren Missethaten, zu deren Vertheidigung man keine wahrscheinliche und erweisliche Ursachen beyzubringen weiß, andergestalt nicht als zum Rechten allein und zwar præstita prius Cautione de Judicio sisti, zu ertheilen gedenken.

§. 14.

Wie weit sich derselbe erstrecke.

Sonst soll das Geleit sich auf andere Verbrechen, welche nicht in dem Geleitsbrief ausgedrucket, oder erst hernach von neuem begangen worden, nicht erstrecken, vielweniger ein außer Landes ertheilter Salvus Conductus attendiret werden.

§. 15.

Von geistlich- und weltlichen Freyungen.

So viel endlich die geistlich- und weltliche Freyungen deren dahin geflüchteter Delinquenten betrift; da ist bereits in denen geistlichen Rechten, besonders in der Bulla Gregorii XIV. Benedicti XIII. & XIV. mit Mehreren versehen, wie weit sich die Immunität der Kirchen, Klöstern, Gottsackern, und unter bischöflicher Authorität errichteter Capellen und dergleichen geweyhter Orten erstrecke, und was für Delinquenten sich derselben eigentlich zu erfreuen haben; wornach sich also alle weltliche Obrigkeiten zu achten, und jene Uebelthäter, welche besagter Immunität nicht fähig seynd, auszuliefern begehren; ingleichen denen Asylanten, so lang sie sich in der Freyung befinden, die nöthige Verpflegung und andere Nothdurft nicht sperren, dahingegen in zweifelhaften Fällen, wenn von dem captivirten Delinquenten auf die Immunität provociret wird, der geistlichen Obrigkeit einseitiger Weis nicht vorgreiffen; sondern den Thäter bis zu Austrag der Sache ad Carcerem Episcopalem, auf seine oder der Ordinariatskosten überliefern lassen sollen. Was aber die churfürstl. Residenzen und Lustschlößer oder andere weltliche Freyungen betrift, deren verschiedene im Lande zu finden seynd, sollen derselben weder fürsetzliche Todschläger, noch Brenner, Strassenräuber, verschreyte Landdiebe, Gotteslästerer, Ketzer, Hexen und Zauberer, Sodomiten, geflissene Betrüger, Falliten, Landfriedbrecher, und offene Vergewaltiger, falsche Geldmünzer und Deserteurs, vielweniger, welche sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gemacht, oder die Freyung violiret haben, für fähig zu achten seyn. Wo im übrigen weltliche Obrigkeiten gegen einen solch geflüchteten Delinquenten, es mag die Freyung gleich geistlich oder weltlich seyn, nicht verwehret ist, solchergestalten zu verfahren, wie gegen andere Abwesende von Malefizrechts wegen verfahren zu werden pfleget, und unten im Cap. 10. §. 21. vorgeschrieben ist.

Siebendes Capitel

Von dem gütlichen Examine oder Constituto der Uebelthäteren.

§. 1.

Von denen vorläufigen Requisitis eines gütlichen Constituti.

Von denen zu Vornehmung eines rechtlichen Constituti oder Examinis erforderlichen vorläufigen Requisitis, ist bereits oben Cap. 2. §. 22. Erwehnung geschehen. Das Examen selbst aber, soll folgendermassen beschaffen seyn.

§. 2.

§. 2.

Erstens soll der Richter den Constituten vor all anderen per Generalia um dem Taufnamen, das Alter, Geburts- und Aufenthaltsort, Stand und Profeßion, Eltern und Kinder, Mittel und Vermögen, Leibesconstitution und Gesundheit; auch ob er niemals proceßiret, wo? warum? und wie er wiederum entlassen worden, befragen? damit man hierdurch seine vorige Aufführung und Lebensart, samt denen sich hieraus ergebenden guten oder üblen Muthmassungen, auch milderend- oder beschwerenden Umständen einigermassen in Erkanntnuß bringe. Interrogatoria generalia.

§. 3.

Quoad Specialia soll Constitut zuförderist befraget werden, ob ihm die Ursach seines Verhafts bekannt sey? und im Fall er hierauf bekennet, oder sich selbst freywillig bey Gericht angiebt, soll man ihn ohne Interruption völlig ausreden lassen, und erst nach geendigter seiner Erzehlung über das, was hierinn dunkel, zweifelhaft, unwahrscheinlich, oder gar unterblieben ist, durch besondere Fragstücke die Erläuterung begehren, und mit solchem Examine nicht aufhören, bis die angefangene Bekanntnuß völlig abgeleget ist. Die Umstände aber, worauf man fast bey allen Verbrechen mit denen Interrogatoriis zu gehen pfleget, bestehen darinn: Wo? und an was für einem Ort? zu welcher Zeit? Stund und Tag? aus was Ursachen und Absicht? auf was Art und Weis? durch was für Mittel? Weg oder Werkzeug? wie oft und in wessen Gegenwart oder Ansicht? und von wem die Uebelthat begangen worden? auch wer allenfalls vor- in oder nach der That, und wie weit dazu geholffen, oder wissentlichen Antheil davon genommen habe. Interrogatoria specialia.

§. 4.

Nebstdeme soll man sowohl die Natur des Verbrechens als die bereits eingeholte Erfahrung, und was sich aus beyden für milderend- und beschwerende Umstände ergeben, wohl vor Augen haben, mithin die weitere Interrogatoria darnach einzurichten wissen; immassen sich hierinnfalls keine beständig- und auf alle Fälle schickliche Norma oder Vorschrift ertheilen läßt. Was ferner hierbey zu beobachten.

§. 5.

Auf andere oder mehrere Uebelthaten, deren Constitutus gar nicht, oder nicht genugsam indiciret ist, soll derselbe nicht gefraget werden, ausgenommen die Bettler, Vaganten, Müßiggänger, und verleumte Personen, denn diese mag man über alle Thaten, welche dergleichen Leute zu begehen pflegen, auch ohne weitern Special- Indicio, in genere wohl befragen. Desgleichen erstrecket sich obige Regel auf die Crimina connexa keineswegs, und da die fleischliche Sünden, Diebstähle, Gotteslästerungen, und dergleichen gern wiederholet zu werden pflegen, so soll man es bey der bloßen Anzeig nicht bewenden lassen, sondern wo bereits ein Habitus oder Gewohnheit anscheinet, allzeit auf die Anzahl der That, und wie oft nämlich selbe repetiret worden, mit denen Interrogatoriis reflectiren. Wie weit Constitutus auf andere Thaten, deren er nicht indiciret ist, gefraget werden möge.

§. 6.

Gehet der Constitut mit der Sprach und Wahrheit nicht heraus, so soll sich zwar die Obrigkeit alle Mühe geben, denselben durch allerhand Fragstücke und nachdrückliches Zusprechen in Güte dahin zu bringen, hierunter aber gleichwohl gute Gedult und Bescheidenheit gebrauchen; ihn mit Bedrohung der Tortur oder andern harten Worten, nicht gleich an- Wie man sich zu verhalten, wenn Constitut laugnet.

fahren und überstoßen, noch durch falsche Vorspieglungen, Captiositäten und Zweydeutigkeiten, vielweniger durch bestellte Gerichtsdiener, und Auflöser hinterlistiger Weis die Bekanntnuß von ihm auszulocken, am allerwenigsten aber dieselbe durch Schlag und ander dergleichen hartes Tractament zu erpressen trachten.

§. 7.

Von Interrogatoriis suggestivis.

Sonderbar soll man sich der schädlichen Suggestionen enthalten, und was die Erfahrung bereits specialiter an die Hand gegeben, dem Constituten nicht, wie es von unerfahrnen Richtern zuweilen geschiehet, gleich auf einmal vorsagen oder gar vorlesen, und den Ort, die Zeit, den gebrauchten Werkzeug, die Namen der mitindicirten Mithelfern, und all andere Umstände des Verbrechens vorhalten; sofort dergleichen Fragstücke schlechterdings mit Ja oder Nein beantworten lassen, sondern vielmehr denselben durch gewisse Umweg und vorläufige Nebenfragen, nach und nach dahin zu führen trachten, daß er das Factum samt allen nöthigen Umständen selbst erzehle und erläutere; anerwogen man sonst von der Wahrheit seiner abgelegten Bekanntnuß, kein anderes unbetrügliches Kennzeichen hat, als wenn dasjenige, was solchergestalten von freyer That ohne Vorhalt und Suggestion selbst angegeben und bekennet wird, mit der eidlichen Erfahrung zusammen trift, indem dergleichen Umstände einem Unschuldigen so leicht nicht bekannt seyn können.

§. 8.

Wie weit hierinn zu gehen erlaubt.

Wie zumalen aber auch die Erfahrenheit giebt, daß durch allzu emsige Vermeidung der Suggestivfragen, die Delinquenten nur desto kecker alles abzuläugnen veranlasset werden; so ist nicht unzuläßig, sondern fast nöthig, daß in dem zweyten oder dritten Constituto auf anhaltendes Laugnen, ein so andere Specialitäten oder Nebenumstände des Verbrechens berühret, und dadurch dem Inquisiten so viel zu erkennen gegeben werde, daß der Obrigkeit die Sache schon bekannt sey; und sich folglich so leicht nicht mehr ablaugnen lasse. Je hartnäckiger sich nun der Delinquent dabey bezeiget, je mehr ist der Obrigkeit ad Specialia zu gehen erlaubet; da man ihm denn nicht nur die vorkommende Indicia vorhalten, sondern auch allenfalls die bey ihm erfundene verdächtige Sachen, Schriften, Instrumenten, ꝛc. zu seiner destomehreren Beschäm- und Ueberzeugung wohl vorlegen, und die Interrogatoria darauf einrichten kann. Wenn dieses alles nur mit der Präcaution geschiehet, daß ihm nicht der ganze Hergang der Sache, mit allen und jeden Umständen, so wie es etwan die Erfahrung mit sich bringet, gleich erzehlet, sondern allzeit die meiste und solche Specialitäten, welche kein Unschuldiger so leicht wissen kann, in denen Fragstücken zurück behalten, und dem Inquisiten zu seiner selbstigen freyen Erzehlung übrig gelassen; mithin dadurch die Suggestion samt der daraus entstehender Nullitate Processus vermieden werde.

§. 9.

Interrogatoria sollen auch auf das, was dem Constituto zur Defension dienet, eingerichtet werden.

Gleichwie hingegen bereits oben in Cap. 5. §. 20. mit Mehreren erwehnet worden, daß der Richter zugleich Partes Rei zu vertretten, und alles, was nur zur rechtlichen Entkräftung des gegen den Inquisiten vorkommenden Beweis, Milderung der Straf, oder seiner gänzlichen Entschuldigung und Absolution dienen kann; um so mehr von Amts wegen zu suppliren hat, als man dem Inquisiten nach hiesigem alten Landesgebrauch weder einen Advocaten zuzulassen, noch die Acta zu communiciren pfleget. So soll in dem Constituto hierauf nicht vergessen, sondern gestalten Dingen nach, die Fragstücke dahin eingerichtet werden.

§. 10.

§. 10.

Ist dem Constituten bey dem ersten Examine, etwan wegen Länge der Zeit und Entfallenheit, oder anderer erheblicher Ursachen halber, über ein so anderes ein Bedenkzeit gegeben worden, oder von ihm ein neuer Umstand anzubringen, oder sonst noch etwas zu erläutern übrig: so wird das vorige gütliche Constitutum so oft wiederholet, als es die Obrigkeit für nothig und gut findet; doch wenn der Delinquent einmal zu bekennen anfanget, soll man mit dem Examine ohne Unterbruch und Gestattung einer Bedenkzeit so lang anhalten, bis man siehet, daß derselbe redlich und aufrichtig ausgebeichtet habe. Damit man ihm nicht wiedrigenfalls zu allerhand andern Gedanken, oder Ausflüchten Anlaß gebe.

Fortsetz- und Wiederholung des einmal angefangenen Constituti.

§. 11.

Die Fragstücke sollen zwar von jeder Obrigkeit, oder deren bestellten Commissariis, um der Gedächtnuß willen vor dem Examine allzeit aufgezeichnet werden; wie man sich aber hierinnfalls mehr nach der Aussage des Constitutens zu richten hat, so sollen die Fragstücke erst wehrendem Constituto förmlich protocolliret, und allzeit die nämliche Formalia, wie das Interrogatorium gelautet hat, von Wort zu Wort ohne Veränderung in Protocollo beybehalten werden; welches auch mit der darauf ertheilten Antwort auf jedes Interrogatorium also zu beobachten, und weder etwas dazu noch davon zu thun, vielweniger mit der Protocollirung erst bis zum Schluß des Examinis, oder etwan gar auf einen andern Tag zuzuwarten ist. Damit auch hierinnfalls alles nur desto ordentlicher zugehe, und nichts außer Acht gelassen werde; so sollen die Fragstücke kurz und klar gefaßt seyn, über jeden Umstand ein besonderes Interrogatorium gestellet, und da ein Umstand mehrere Nebenumstände begreiffet, dieselbe ebenfalls in so viele Interrogatoria abgetheilet werden; wo beynebens von allen Quæstionibus Juris, oder Sachen, welche dem Constituten zu wissen nicht zugemuthet werden mögen, zu abstrahiren, und die Ordnung der Fragstücken dergestalt einzurichten ist, daß immer eins aus dem andern fliesse, und hierinn verschiedene Uebelthaten oder Umstände nicht durcheinander geworffen und vermischet werden.

Von Verfaß- und Protocollirung der Interrogatorien samt der Aussage darauf.

§. 12.

Solte sich der Delinquent so wiederspenstig bezeigen, daß er auf vielfältiges Anmahnen entweder gar keine, oder keine positive Antwort ertheilet; so soll er in Capitalverbrechen durch die Tortur, in andern aber, durch empfindliche Carbatschstreich, oder durch geringe Aztung in Eisen und Banden dazu angehalten werden. Bey Stummen, Tauben oder der Sprach unkundigen Missethätern aber soll man sich zuförderist, ob keine Verstellung darunter stecke, sicher stellen, und da sich dergleichen Bosheit nicht bezeiget, das Examen mit Beyziehung der Sprachverständigen, oder jener, welche durch Zeichen mit ihnen zu reden gewohnet seynd, vornehmen, oder im Fall die Stumme lesen und schreiben können, ihnen das Interrogatorium allzeit schriftlich vorlegen, und solches hinwiederum schriftlich beantworten lassen, alles in Beyseyn der Obrigkeit, damit kein Betrug oder Unterschub dießfalls vorbeygehe.

Wie gegen Widerspenstige, oder Stumme Taube und der Sprach unkundige Inquisiten zu verfahren.

§. 13.

Währendem Examine soll man den Constitutum zwar sitzen lassen, jedoch nach Beschaffenheit der Person und Umständen, in Eisen und Banden geschlossen halten, und ihm nach geendigter Aussage das Protocoll vorlesen, auch was er hiebey zu erinnern hat, beysetzen, und wie er sich

Was sonst noch hierbey zu beobachten.

auf ein oder anderes Interrogatorium in seinen äußerlichen Gebärden etwan angelassen oder alteriret habe, in einem besondern Protocoll vormerken. Im übrigen ist derselbe mit der Beeidigung sowohl was ihn selbst, als andere dritte Person betrift, wegen besorglichen Meineids zu verschonen, außer da es auf den in obigem Cap. 5. §. 9. Num. 10. bemerkten Casum Convictionis ankommt: Welchenfalls der Complex vor der Execution des Todesurtheils, wegen der übrigen von ihm gravirter Complicum beeidiget werden soll.

Achtes Capitel

Von dem peinlichen Examine oder der Tortur, sowohl der Delinquenten als Gezeugsperson.

§. 1.

Was die Tortur seye.

Die Tortur ist ein rechtliches Mittel, um den in Negativis verharrenden Uebelthäter, aus Mangel einer genugsamen Ueberweisung zur wahren Bekanntnuß zu bringen, oder von dem wider ihn vorkommenden Verdacht zu reinigen. Wo demnach kein redlich- und genugsamer Verdacht obhanden, oder der Thäter ohnehin schon Confessus oder Convictus ist, da kann keine Tortur Platz greiffen; und im Fall solche gleichwohl aus Ungeschicklichkeit des Richters verhänget wurde, so hat alsdenn die Pœna Ordinaria nimmermehr Statt.

§. 2.

Landsgebräuchige Tortur.

Die landsgebräuchige Tortur bestehet theils in dem Daumstock, theils in dem Aufziehen, theils in der Spitzruthen. Und wie nun der letztern halber der vorhin üblich geweste Unterschied, in Modo & Applicatione durch churfl. Specialverordnung bereits aufgehoben ist; so hat es ferner dabey sein Verbleiben, und soll demnach dieselbe nicht mehr um den Leib, sondern auf der Bank über den Rücken appliciret; mithin dieser Modus durchgehends gleich beobachtet werden.

§. 3.

Unterschiedliche Grad derselben.

Der erste Gradus Torturæ bestehet in der Territion oder Androhung derselben, und zwar cum vel sine metu proximo. Dieses letztere geschiehet mittels bloßer Vorweisung der Instrumenten in dem Ort der Tortur, jenes aber entweder mit Anlegung des Daumstocks ohne Zuschraufen, oder mit Bind- und Einschlagung des Hackens ohne Aufziehen, oder mit Bind- und Auflegung des Inquisitens auf der Folterbank, ohne Versetzung der Spitzruthenstreichen. Darauf folget der zweyte Gradus, durch die wirkliche Tortur selbst, entweder mittels Zuschraufung des Daumstocks, oder mittels erstmaligen leeren Aufziehens, oder durch Versetzung der Spitzruthenstreichen. Der dritte geschärfte Gradus aber bestehet darinn, daß entweder der Daumstock nach gänzlicher Zuschraufung etlichemal geriegelt, oder das Aufziehen wiederholet, das Seil angeschlagen, und 25. bis 50. Pfund angehängt, oder die Spitzruthenstreiche zu zwey- oder dreymalen allzeit über den andern Tag reiteriret; und zwar das erstemal 15. bis 20. das zweytemal 20. bis 25. das drittemal aber 25. bis 30. Streiche versetzet werden. Der höchst- und schärffeste Gradus ist endlich, wenn nebst der Spitzruthen auch die Leibgürtel, oder bey der letztern Reiteration gar der Bock gebrauchet wird.

§. 4.

§. 4.

Die churfürstliche Beamte, sollen (den einzigen Fall ausgenommen, welcher oben im ersten Theil, Cap. 11. §. 7. der innländisch- verdächtiger Bettlern und Vaganten halber statuiret ist) ohne Vorwissen und Befehl der churfürstlichen Justizdicasterien, worunter sie stehen, keine Confrontation, geschweigens eine Tortur oder Bedrohung derselben vornehmen, sondern wenn die Sache dahin qualificiret ist, die Acta mit einem kurzen Remiß dahin einschicken, und die weitere Instruction darüber erwarten. Die Landstände hingegen, welche das Malefiz haben, und die Acta nicht einzuschicken pflegen, sollen gleichwohl weiter verfahren, wie Malefiz Rechtens, und hernach mit Mehreren geordnet ist.

Beamte sollen solche ohne Befehl nicht vornehmen excepto unico casu.

§. 5.

Von der Tortur seynd Würde halber befreyet, all adelich- und graduirte Personen, wie auch churfürstliche vornehme Beamte, Patricii, und Rathsverwandte in ansehnlichen Städten, oder die in dem gemeinen Wesen besonders dienstlich und verhülflich seyn mögen, ausgenommen in gar überschweren Verbrechen, zu Latein: Atrociſſimis, worinnfalls sie andern gleich zu halten seynd. Wegen Schwäche des Verstandes aber, werden hievon eximiret Kinder und Unsinnige, Unvogtbare, Stumm und Taube, welche nicht lesen und schreiben können, und soll bey Unvogtbaren Personen, wo der Verstand durch die Maliz ersetzet ist, höchstens nur die Territion oder Ruthen mit Bescheidenheit gebrauchet werden. Von Schwäche des Leibes wegen, seynd alt erlebt- und entkräftete Leut, schwangere Weiber, Kindbetterinnen, Säugammen, Kranke, Presthafte und dergleichen, so lang dieser Zustand dauret, entweder gar nicht oder nur sub metu proximo, oder mit Gutbefinden und in Beyseyn des Medici moderat zu torquiren. Handwerksleute sollen zwar von der wirklichen Tortur nicht eximiret werden, im Fall es aber nur auf die bloße Territion ankommt; soll man sie mit Anlegung des Daumstocks, oder Bind- und Einschlagung des Hackens verschonen, damit sie in Fortsetzung ihres Handwerks, destoweniger Ungelegenheit und Anstand zu befahren haben.

Wer von der Tortur befreyet seye.

§. 6.

Damit auch die Tortur nicht schwerer als die Straf selbst sey, so soll die wirkliche nur in Capitalverbrechen, welche die Todesstraf nach sich ziehen können, bey denen übrigen aber, höchstens nur die Territion sub metu proximo, ausgenommen die Bettler und Vaganten, vorgenommen werden. In Civilsachen, wofern selbe nicht wegen unterlauffender Uebelthaten in das Criminale degeneriren, und an das Malefizgericht gelangen, hat keine Tortur Platz. Desgleichen soll auch wegen der bloßen Exasperation oder Strafzusatz, wenn der Delinquent durch die Bekanntnuß oder Ueberweisung schon zum Tod qualificiret ist, nicht leicht zur wirklichen Tortur, sondern höchstens nur zur Territion und Androhung derselben geschritten werden. In Dubio, ob das Verbrechen eine Capital- oder geringere Straf nach sich ziehen möchte, ist Statt der wirklichen Tortur ebenfalls nur die Territion vorzunehmen. Wie weit aber einer nach der Bekanntnuß oder Ueberweisung, auf die Mitgespanen torquiret werden möge, ist unten §. 25. nachzusehen.

In was für Fällen man die Tortur unterlassen soll.

§. 7.

Ohne vorhergehendem Corpore Delicti soll man keine Tortur decretiren: Nebst deme wird auch entweder ein halber Beweis von der That selbst, oder wenigst ein Iudicium proximum oder einige Remota, welche

Requisita zur Tortur.

durch erhebliche Exception oder Gegenbeweis abgeleinet seynd, unumgänglich hierzu erfordert.

§. 8.

Modus derselben.

Was für ein Tortur nun gegen den Uebelthäter verhängt, und wie weit dieselbe in ihrem Grad geschärft oder gemildert werden soll, läßt sich eigentlich nicht determiniren, sondern kommet meistentheils auf richterliches Ermäßigen an; doch soll man hierbey theils die Große der Uebelthat selbst, theils die Stärke der vorkommenden Indicien und derselben Prob, theils auch die Kräften und Leibesconstitution des Delinquentens in Obacht nehmen; sofort das Genus Torturæ dergestalt darnach einrichten, daß dem Delinquenten eines Theils nicht zu wenig, und andern Theils an seiner Gesundheit oder denen Gliedmassen nicht zu viel geschehe. Wie denn Weibspersonen, oder mit schwächerer Constitution oder Leibschäden Behaftete, statt des Aufziehens mit dem Daumstock oder proportionirlichen Spitzruthenstreichen angegriffen werden sollen; anerwogen diese letztere Tortur zwar die empfindlichste ist, hingegen aber dem Leib und der Gesundheit den wenigsten Schaden bringet.

§. 9.

Mit wem unter mehreren Complicibus der Anfang zu machen.

Seynd mehr Complices von einer Bande zu torquiren, so wird mit dem, welcher die stärkeste Indicia wider sich hat, unter gleich Grabirten aber, der Anfang mit dem schwächern Theil gemacht, ausgenommen in Delictis Carnis, da die Tortur aus seiner besondern Ursache allzeit am ersten bey dem Mannsbild vorgenomen werden soll, wenn anders der Casus sich vi §vi præcedentis 6. & 7. ad Torturam genugsam qualificiret.

§. 10.

Was bey Vollziehung derselben zu beobachten.

Sobald die Tortur beschlossen, soll mit zeitlicher Bestellung der Executoren, dann Beyschaff- und Besichtigung der nöthigen Instrumenten die Anstalt verfüget, auch wo mehrere Täge zur Execution vonnöthen, allzeit auf einen Werk- und Vormittag der Antrag gemacht, sofort vor der Tortur selbst, der Delinquent nochmal vorgeführet, und in Güte befraget, auf weiteres Laugnen aber, ad locum Torturæ überbracht, und der Resolution gemäß gradatim verfahren, hierunter auch mit der Bedrohung niemalen soweit ad speciem gegangen werden, daß der Inquisit die Art und Maß der resolvirten Tortur daraus erkennen möge.

§. 11.

Durch wem selbe zu verrichten.

Die Torturen sollen durch den Scharfrichter selbst, oder da er verhindert ist, durch seine Knechte verrichtet, auch wo wegen Schärfe derselben, oder des Delinquentens Leibsconstitution Bedenken obhanden ist, Arzneyverständige mit beygezogen werden.

§. 12.

Gegenwart der Obrigkeit ist erforderlich.

Währender Tortur soll sich die Obrigkeit weder absentiren, noch den Inquisiten schlechterdings der Discretion des Scharfrichters überlassen, sondern derselben von Anfang bis zu Ende beywohnen, und was der Torquirte für Empfindlichkeit dabey bezeiget, notiren, auch ihn hiebey Statt der vielen Interrogatorien, nur in genere zur reumüthigen Bekanntnuß anmahnen.

§. 13.

§. 13.

Wo eine Ohnmacht oder Maleficium taciturnitatis verspüret wird.

Bey verspührender Ohnmacht ist mit der Tortur so lang innzuhalten, bis sich der Delinquent wiederum erholet. Im Fall aber nur ein verstelltes Wesen und heimliche Maliz darunter verborgen wäre, welches durch verschiedene Mittel leicht zu erkennen ist; soll man sich durch solche Verstellungen nicht irre machen lassen, sondern mit der Tortur fortfahren, und wo ein Maleficium taciturnitatis anscheint, theils durch Visir- und Raßirung des ganzen Leibs, theils durch Veränderung der Kleider und Gefängnussen, wie auch mit Anschlagung der Leibgürtel und Vorkehrung geistlicher Mitteln, die nothige Vorsorge gebrauchen.

§. 14.

Dauer der Tortur.

Wegen Länge der Tortur kann keine gewisse Regel gegeben werden, sondern es kommt hierbey mehrmal auf die Constitution des Delinquentens und richterliche Ermäßigung, auch allenfalsiges Gutachten des Medici an.

§. 15.

Wenn der Uebelthäter zu bekennen anfangt, was zu thun.

Wenn der Uebelthäter sich zur Bekanntnuß anerbietet, ist mit der Tortur alsogleich innzuhalten, es sey denn, daß er schon ein- oder anderesmal dergleichen nur auf den Schein gethan, und nach eingestellter Tortur wiederum zu laugnen angefangen habe, welchen Falls man auf weiteres derley Anerbieten die Tortur nicht unterbrechen, sondern ihn vorhero mit der versprochenen Bekanntnuß unter der Tortur so weit herausgehen lassen soll, daß man den wahren Ernst zu bekennen hieraus abnehmen konne.

§. 16.

Wenn die Bekanntnuß nicht hinlänglich.

Da nun die Malefieanten öffters so boshaft seynd, daß sie zu Vermeidung der weitern Tortur nur halbe Bekanntnuß thun, und entweder die beschwärende Umstände gänzlich verhalten, oder milderende Umstände hinzusetzen, oder wo sie in mehreren Uebelthaten grabiret seynd, die kleinere eingestehen, die großere hingegen fort ablaugnen, oder sich deutlich genug nicht erklären, so soll man weder undeutliche Bekanntnuß ohne hinlänglicher Erläuterung, noch die angebliche milderende Zusätze, ohne alsobaldiger Namhaftmachung der erforderlichen Probsmitteln oder wahrscheinlicher Muthmassungen annehmen, im übrigen dahinsehen, ob die Bekanntnuß so beschaffen, daß es vermög selber an das Leben gehe, oder nicht; erstern Falls ist dieselbe so weit für hinlänglich zu achten, daß wegen der verhaltener anderer Uebelthaten oder beschwerender Umständen, die Reassumption der Tortur zwar sub metu proximo angedrohet, aber nicht vollzogen werden mag. Letzern Falls aber greift die Reassumption in so lange Platz, bis sich der Uebelthäter zur hinlänglichen Bekanntnuß bequemet.

§. 17.

Wo Zweifel obhanden wegen Zulänglichkeit der Bekanntnuß.

Stehen aber die zur Tortur verordnete Commissarii oder Beamte, wegen Zulänglichkeit der Bekanntnuß an, so ist in dubio mit weiterer Tortur nicht fortzufahren, sondern die gänzliche Erfüllung derselben vorzubehalten, der Casus an seine Behörde zu überschreiben oder vorzutragen, und die Resolution darüber zu erwarten.

§. 18.

Wie weit die Tortur auf andere Missethaten, deren

Wird jemand nun einer gewissen Missethat halber torquiret, und seynd gegen ihn wegen anderer Missethaten, die der ersten nicht abhangen,

man nicht indiciret ist, zu erstreken.

keine oder nicht genugsame Indicia vorhanden; so soll er darüber peinlich nicht gefraget werden, ausgenommen verschreyte Diebe, Landlauffer, oder andere verdächtige Leute, welche überhaupt um alle von dergleichen liederlichen Gepacke gemeiniglich ausübende Unthaten, in der Tortur wohl gefraget werden mögen.

§. 19.

Protocoll in loco Torturæ ist zu unterlassen.

In loco Torturæ soll weder die Bekanntnuß des Delinquentens, noch was in anderweg dabey vorgehet, protocolliret, sondern von dem Richter nur ein so anderes zu seiner Nachricht und Gedächtnuß aufgezeichnet, sofort aber das Protocoll über den ganzen Actum Torturæ, erst nach deren Vollziehung in der Commißions- oder Gerichtsstuben ordentlich formiret werden.

§. 20.

Bestättigung der Bekantnuß extra locum Torturæ.

Weil auch die in der Tortur oder Territion abgelegte Bekanntnuß, ohne anderweiter Bestättigung von keiner Kraft ist; so soll man den Delinquenten extra locum Torturæ, sobald er sich von der ausgestandenen Furcht und Schmerzen wiederum erholet hat, von neuem gütlich vernehmen, und seine vorige Aussage ad Protocollum bestättigen lassen, welche Ratification jedoch noch nicht für den wahren Banco Juris zu halten ist, welcher Behalt nachfolgenden 10. Capitels 13. §vi vor Andeutung des geschöpften peinlichen Urtheils erforderet wird.

§. 21.

Widerholung der Tortur, wenn, und wie oft dieselbe Platz greiffe.

Ist die decretirte Tortur völlig ausgestanden, so kann selbe des nämlichen Verbrechens halber, wegen welchen sie vorgenommen werden, von neuem nicht wiederholet werden, ohne daß sich neue, und solche Indicia hervorthun, welche nicht nur von denen vorigen ganz unterschieden, und specifice distinguiret, sondern auch so stark, wo nicht stärker als die vorige, mithin für sich selbst ohne Beyziehung jener, ad Torturam erflecklich seynd. Wenn dahero die ehemalige nämliche Indicia, durch neue Gezeugen nur bestättiget werden, so seynd sie pro novis nicht zu achten. Es soll auch die Tortur ex capite novorum über dreymal nicht wiederholet werden, ausgenommen wegen widerruffener Bekanntnuß, denn da greift dieselbe allzeit wiederum ganz und zwar so oft vom neuen Platz, als die Widerruffung geschehen ist, damit nicht widrigenfalls denen verschrauften Maleficanten der Weg offen bleibe; durch öfftere Widerruffung nicht nur die Schärffe der Tortur zu vermeiden, sondern zugleich der ordentlichen Straf zu entgehen. Es wird aber die gleich anfänglich in zwey- oder dreymalen eingetheilt, oder wegen bezeigter Unempfindlichkeit repetirte Tortur, allzeit nur für eine gerechnet, und da sich in Wiederholung derselben neue Indicia hervorthun; so mögen die nachfolgende Gradus wohl geschärfet werden.

§. 22.

Wirkung der ausgestandenen Tortur.

Die Wirkung von völlig ausgestandener Tortur, ist die Reinigung des Verdachts; und wie nun dieselbe wegen jeder Inzicht oder Uebelthat, wo deren mehrere zugleich gegen den Inquisiten vorkommen, nicht besonders, sondern über alle und jede auf einmal vorgenommen wird; so ist man auch dadurch auf einmal von allem Verdacht, so weit hierunter nichts eingestanden worden, in genere & specie purgiret, und muß der Gefangene nicht nur ab Instantia & Observatione Judicii, sondern definitive absolviret, an seinen vorigen Ehren in integrum restituiret, und entlassen wer-

werden, welches aber gleichwohl bey verschreyt- und öffentlichen Charten beschriebenen Dieben und Räubern, oder dergleichen fürchterlich- und gefährlichen Leuten seinen Absatz leidet; denn diese seynd auch post Torturam nicht zu entlassen, sondern in dem Arbeitshaus lebenslänglich oder doch auf lange Jahr einzusperren, weil solches nicht so viel zur Straf als guter Disciplin angesehen ist.

§. 23.

Untüchtiger Gezeugentortur.

Man pfleget aber nicht nur die Uebelthaten, sondern auch die Gezeugen zu dem Ende zu torquiren, damit man die reine Wahrheit von ihnen erhalte. Und zwar so viel die untüchtige Gezeugen betrift, ist bereits oben in Cap. 5. §. 9. Num. 13. schon berühret worden, daß sie ihre Untüchtigkeit per Torturam zu reinigen vermögen, wenn sie sich hierauf einlassen, und ihre Aussage auf solche Weis erhärten wollen. Doch soll man sich dieser Tortur nicht leicht bedienen, sonderbar aber weder Capital- und geschworne Feind, noch die mit mehreren Untüchtigkeiten beladene Gezeugen hierzu admittiren oder anhalten, und obwohl übrigens diese Tortur niemal so scharf, als bey dem Delinquenten selbst seyn soll, so soll doch hingegen selbe auch nicht zu gelind seyn, damit es nicht das Ansehen gewinne, ob wäre dieselbe nur auf den bloßen Schein geschehen.

§. 24.

Tüchtiger Gezeugentortur.

Tüchtige Gezeugen werden nur alsdenn torquiret, wenn sie entweder gar keine Gezeugschaft leisten wollen, oder in denen Hauptumständen geflissener Weis variiren, sich contradiciren, oder ihre Aussage ohne erheb- und erweislicher Ursache widerruffen. Es seynd aber bey dieser Zeugentortur folgende Stuck zu bemerken: 1mo Muß man vor allen mit dem Corpore Delicti sicher stehen. 2do Sollen sehr nahe Anzeigungen vorhanden seyn, daß der Gezeug gute Wissenschaft von der Sach habe. 3tio Muß die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erholen, und der Gezeug keine von der Tortur eximirte Person, auch das Delictum so beschaffen seyn, daß es eine Tortur leidet. 4to Soll diese Tortur ex capite norum niemals wiederholet werden, und in Capitalverbrechen höchstens nur in den Daumstock oder leeren Aufziehen: bey denen übrigen aber, nur in der Territion cum vel sine metu proximo, oder bey geringern Verbrechen gar nur in der Gefängnuß oder Geldstraf bestehen.

§. 25.

Tortur wegen der Gesellen und Mithelffern.

Wo die Umstände zu erkennen geben, daß die Uebelthat nicht von einem allein, sondern von mehreren begangen, oder dazu geholffen worden; so mag der gefangene Delinquent nicht nur in der Haupttortur, sondern wenn er gleich außer oder inner derselben seine Mißhandlung schon wirklich bekennet hat, oder derselben gänzlich überwiesen wäre, nichts destoweniger mittels sonderbarer Tortur auf die Gesellen, Helffer, und Mitverwandte, sofern er der Complicität halber in Negativis ist, gefragt werden. Wie aber diese letztere an sich nur eine Gezeugentortur ist; so soll sie auch nicht so scharf wie die Haupttortur seyn, sondern es soll hiermit gehalten werden, wie §vo præcedenti geordnet ist. Wobeynebens in dem peinlichen Constituto von der Hauptthat zu abstrahiren, und dem Delinquenten, wenn er solche von freyen Stücken berühret, ohnverhalten zu lassen ist, daß es bey dieser Tortur nicht mehr um das, was er schon einbekannt hat, sondern einzig und allein um die Mithülf und Gespanschaft zu thun seye. Im Fall aber der Inquisit sich bereits in der Haupttortur über die Complicität vernehmen lassen hat; so ist alsdenn der Complicum halber keine neue Tortur nö-

nöthig, sondern jene soll ad utrumque effectum, sowohl circa delictum principale, als qualificationem testimonii erklecklich seyn.

§. 26.

Bestättigung sothaner Gezeugschaft.

So wenig die in der Haupttortur abgelegte Bekanntnuß ohne anderweitiger Ratification von einer Kraft und Gültigkeit ist; so wenig mag auch die per Torturam erhaltene Gezeugschaft bestehen, wenn nicht die Bestättigung extra metum & locum Torturæ gleichfalls darauf erfolget ist.

§. 27.

Von unrecht- und übermäßiger Tortur.

Was durch unrechtmäßige Tortur erpreßt worden, erlangt sogar durch nachgefolgte Bestättigung ohne neuen hinlänglichen Behelf keine Kraft, sondern bleibt ein für allemal mit einer solchen Nullität behaftet, welche sich per reassumptionem processus nicht ersetzen läßt; kann dahero gegen einen solchen Delinquenten die Ordinaristraf nicht mehr Platz greifen. Gegen dem Richter aber bleibt solchen Falls nicht nur die Straf und Actio Injuriarum bevor, sondern wenn jemand an dergleichen Tortur stirbt; so ist er für einen Todschläger zu achten, und nach Gestalt der hierunter begangener Gefährde, Unverstand oder Nachläßigkeit, an Leib, Leben oder sonst arbitrarie zu bestraffen, mag ihm auch die abgeschworne Urphed keineswegs dagegen schützen oder schirmen.

Neuntes Capitel

Von der Confrontation und dem Purgationseid.

§. 1.

Von der Confrontation.

Da die Tortur weder gegen alle Personen, noch in allen Fällen Statt hat; so geschiehet sowohl in schweren als geringen peinlichen Verbrechen nicht unrecht, wenn dem in Negativis verharrenden Uebelthäter die Gezeugspersonen oder Complices, womit er in Contradictoriis stehet, unter das Angesicht gestellet, und mittels solcher Confrontation die Wahrheit zu erhalten getrachtet wird.

§. 2.

In welchen Fällen dieselbe zu unterlassen.

In folgenden Fällen soll man nicht leicht eine Confrontation vornehmen. 1mo Wenn die Confrontanten in loco Judicii nicht anwesend seynd. Oder da 2do die Contradiction zwischen ihnen und dem Delinquenten, nur in solchen Nebendingen bestehet, welche weder einen Beweis der Uebelthat noch ein Indicium proximum ausmachen. 3tio Zwischen nahen Anverwandten, oder Mann und Weib. 4to Bey adelichen oder ansehnlichen Personen weder unter sich, noch mit anderen. 5to Zwischen Complicibus, wo man nicht von des Confrontantens Beständigkeit genugsame Proben hat; indeme man zu befürchten, daß derselbe gleichfalls durch des Confrontanti hartnäckiges Ablaugnen, zum Widerruf beweget werden dürfte.

§. 3.

Was vor der Confrontation zu thun.

Vor der Confrontation ist nöthig, daß man sich zuförderist der Person halber genugsam sicher stelle, und den Confrontandum mittels

heim-

heimlicher Vorstellung recognosciren lasse; sofort den Confrontanten in Abwesenheit des andern nochmal befrage: Ob er nicht in der Person geirret? und denselben auch die Wahrheit nunmehro unter das Angesicht zu sagen getraue? Im Fall er nun darauf beharret; so soll man ihn abtretten, und hingegen den Confrontandum vorruffen lassen, demselben zu gütlicher Bekanntnuß, und daß er es auf die Confrontation nicht ankommen lassen möchte, beweglich zusprechen, endlich aber auf continuirliches Laugnen, den Confrontations-Actum vornehmen.

§. 4.

Wie nun in der Confrontation, selbst gemeiniglich die gröbste Suggestionen zu Schulden gebracht werden; so soll man zu Vermeidung deren dem Confrontanten nicht gestatten, daß er seine vorhin schon gethane eidliche Deposition mit allen Umständen, wie sie in dem Protocoll zu befinden, dem Confrontando gleich platterdings vorhalte. Vielweniger soll man demselben seine vorige Aussage vorlesen, und solche in Gegenwart des Confrontandi nur bestättigen lassen, sondern es soll derselbe durch gewisse Fragstücke eingeschränket, und diese von der Obrigkeit dergestalten eingerichtet werden, daß dem Confrontando über die in Confrontatione vorgehaltene Umstände wenigst ein oder anderer Hauptumstand zu seiner selbstigen freyen Erzehlung übrig verbleibe.

Prăcaution wegen der Suggestion.

§. 5.

Was nun Confrontans auf jedes Interrrogatorium in Beyseyn des Inquisitens ausgesaget, und von dem Confrontato darauf geantwortet worden, soll in dem Protocoll neben einander niedergeschrieben, und auf solche Weis von einem Interrogatorio zum andern fortgeschritten, auch mit was für Beständigkeit der Vorhalt geschehen, und wie sich Confrontatus dagegen gebärdet, oder angelassen habe, in einem besondern Protocoll angemerket werden.

Von dem Confrontationsprotocoll.

§. 6.

Seynd der Confrontanten mehr, so soll die Confrontation nicht mit allen zugleich, sondern successive mit jeden besonders vorgenommen werden.

Wo mehr Confrontanten seynd.

§. 7.

In Fällen, wo die Tortur und Confrontation zugleich decretiret ist, soll man diese niemals nach, sondern allzeit gleich unmittelbar vor der Tortur vornehmen.

Confrontation soll nicht nach, sondern vor der Tortur vorgenommen werden.

§. 8.

Die Gezeugen unter sich sollen nur alsdenn confrontiret werden, wenn sie sich über Hauptumstände contradiciren.

Confrontation der Gezeugen unter sich.

§. 9.

Doch stehet sowohl diese als vorige Confrontation lediglich in richterlicher Willkuhr, und wird der Proceß wegen Unterlaßung derselben mit keiner Nullität behaftet.

Confrontation ist ein bloßes willkührliches Wesen.

§. 10.

Wenn der Confrontatus weder zur gütlichen Bekanntnuß zu bringen, noch die Aussage der Confrontanten so beschaffen ist, daß eine völlige

Wenn die Confrontation fruchtlos ablauffet.

Ueberweisung daraus entstehet; so kommt es entweder auf die Tortur, oder wo solche nicht Platz greift, nach Gestaltsame der Sach auf den Purgationseid, oder eine Pœnam extraordinariam, oder auf die Absolution ab Instantia vel observatione judiciali an.

§. 11.

Von dem Purgationseid.

Der Purgations- oder Reinigungseid hat zwar sowohl in schweren als geringern peinlichen Verbrechen Statt; soll jedoch 1mo nur in Subsidium dienen, wenn nämlich durch die angestellte Specialinquisition oder Anklage, weder die Wahrheit der begangenen Missethat, noch die Unschuld des Inquisitens oder Beklagtens durch rechtliche Exception oder Gegenbeweis genugsam dargethan ist. 2do Soll man selben ohne hinlänglichen Verdacht niemals aufbürden, sondern es muß hierzu wenigst ein oder anderes Indicium remotum vorhanden, und solches nicht sattsam abgeleinet worden seyn. Dahingegen ist auch 3tio wegen besorglichen Meineids niemand so leicht dazu zu admittiren, wenn ein halber Beweis oder ein Indicium proximum obwaltet; denn in solchen Fällen soll man die Torturam vel Territionem, oder da dieses aus andern Ursachen nicht wohl seyn kann, wegen des starken Verdachts Pœnam ordinariam dictiren. 4to Soll auch der Eid nicht per Procuratorem, sondern in Person mit all gebräuchigen Solennitäten und vorläufiger nachdrucksamer Erinnerung des Meineids abgelegt werden.

§. 12.

Wirkung des abgeschwornen oder recusirten Eides.

Nach erfolgtem Schwur ist der Inquisit oder Angeklagte definitive zu absolviren. Wird aber der auferlegte Eid widerrechtlich recusiret und verweigert, so greift in Capitalverbrechen die Tortur, in andern aber Pœna extraordinaria Platz.

Zehendes Capitel

Von dem peinlichen Urtheil, dessen Verfaß- Publicir- und Vollziehung.

§. 1.

Von peinlichen End- und Beyurtheilen.

Ein peinliches Urtheil, wodurch der Inquisit entweder zur Straf verdammt, oder davon losgesprochen wird, ist und heißt ein Endurtheil. Andere obrigkeitliche Conclusa aber, welche weder auf die Absolution noch Condemnation, sondern nur auf weitere Fortsetzung des peinlichen Proceß gehen, seynd, und heissen bloße Beyurtheile.

§. 2.

Wie weit die Beamten hierinn vorgehen dürffen.

Gleichwie keinem churfürstlichen Beamten obberstandenermassen die Confrontation, Tortur, oder den Purgationseid eigenmächtiger Weis vorzunehmen gebühret; also auch sollen sie ohne Vorwissen und Befehl der churfürstl. Justizdicasterien, weder in schweren noch geringern peinlichen Verbrechen jemand absolviren oder condemniren, außer was die inn- und ausländische Bettler und Vaganten betrift, welcherwegen es bey der Verordnung des ersten Theils 11. Capitels, sein Verbleiben hat.

§. 3.

§. 3.

Damit aber bey gedachten Justiz-Dicasteriis das Civile durch die Criminalsachen nicht gehemmet werde; so soll man die letztere in Separato von 6. oder 7. Räthen vornehmen lassen, außer wo es auf eine gar schwere Tortur mit dreymaliger Repetition und dem Bock, oder das Todesurtheil ankommt, welchen Falls die Sach in Pleno, oder wenigst vor 9. Räthen abgemacht werden soll. Und was nun einmal in Separato hierinnfalls per unanimia vel majora beschlossen ist; dabey soll man es bewenden, und ohne sonderbar erheblicher Ursach, so leichterdings nicht wiederum in Pleno reproponiren lassen.

Wie die Criminalia bey Dicasteriis zu verbescheiden.

§. 4.

Dieweil auch ohne vorläufiger Vernehmung des Bannrichters, wo einer vorhanden und ordentlich hierauf verpflichtet ist, niemand zum Tod verurtheilet werden soll; so seynd ihm die abgeschlossene Acta in solchen Fällen, zu Verfertigung seines Gutachtens zu communiciren, und ist nicht nöthig deswegen einen Befehl durch die Canzley an ihn ausfertigen zu lassen, sondern das Conclusum, welches bey denen Actis liegt, soll zu mehrerer Beförderung der Sach, Statt des Befehls dienen. Sobald nun der Bannrichter mit seinem Gutachten gefaßt ist; soll er in Pleno selbst, entweder schriftlich oder nach Gestalt der Sach und Gutbefinden des Directorii, mündlich darüber referiren, und derwegen auf Anmelden währender Seßion allzeit gleich selbigen oder am nächsten Rathstag ad referendum zugelassen werden. Außerhalb sothaner Criminalrelation aber, gebühret ihm weder Votum noch Seßion im Rath.

Von dem Bannrichter.

§. 5.

Landständen, welche mit Stock und Galgen versehen seynd, stehet frey, ob sie sich bey Schöpfung eines Bey- oder Endurtheils des Bannrichters gebrauchen, und die Acta um der Entscheidungswillen zu denen churfürstl. Justiz-Dicasteriis einsenden wollen oder nicht, es sey denn, bey diesen oder jenen Stand specialiter ein anderes hergebracht, welchen Falls es bey der alten Observanz ferner verbleibt. Wegen der sogenannten Recht- und Urtheilsprechern aber hat es bey der neuverbeßerten Hofrathsordnung Art. 3. §. 3. sein Bewenden.

Was die Landstände hierinn zu thun haben.

§. 6.

Verschickung der Acten und Berathschlagung der Rechtsgelehrten, ist bey churfürstl. Dicasteriis und Aemtern, hiermit als unnöthig und aufzüglich abgeschaft. Die Stände aber, welche den Blutbann independenter von bemeldten Dicasteriis exerciren, und ihre Gerichte mit mehreren verständigen Rechtsgelehrten der Nothdurft nach nicht besetzet haben, sollen sowohl vor Abfassung der End- als Beyurtheilen von größerer Consequenz, zumal wo es auf eine Tortur ankommt, entweder den Bannrichter, oder andere der innländischen Rechten und gegenwärtiger Ordnung genugsam kundig und erfahrne Männer consultiren.

Verschickung der Acten.

§. 7.

Bey Criminalinquisitionen hinterstelliger Beamten, soll man die geschlossene Acta vor dem Endurtheil der churfürstlichen Hofkammer, um ihre Erinnerung communiciren; dergleichen auch gegen das Oberstjägermeisteramt in Wildprettschützensachen, dergestalten beobachten, daß demselben nebst Communicirung der Acten, auch allzeit von dem vorhabenden

Was in Inquisitionibus hinterstelliger Beamten, und bey denen Wildschützen zu beobachten.

Bescheid, jedoch ohne Rationibus decidendi vorläufige Nachricht gegeben, und dessen gutachtliche Meynung darüber vernommen, auch so weit es Recht oder Billigkeit zulasset, in judicando darauf reflectiret werden soll.

§. 8.

Ueberlegung des peinlichen Urtheils.

Bey Ueberleg- und Verfassung des peinlichen Urtheils seynd hauptsächlich vier Puncten zu examiniren: 1mo In was für einem Delicto man versire: 2do Wie dasselbe bewiesen worden: 3tio Ob man den Beweis durch Gegenbeweis und Exception nicht elidiret habe: 4to Ob in dem Proceß der Ordnung gemäß verfahren worden: Und was demnach 5to sowohl in der Hauptsache als quo ad Accessoria zu judiciren seyn möchte; wobey denn der Bannrichter oder der bestellte Referent, zugleich die Stelle des Defensoris zu vertretten, und was nur immer zu rechtlicher Vertheidigung des Missethäters dienlich seyn mag, bey seiner obhabenden Pflicht getreulich anzuführen hat.

§. 9.

Von der Absolution entweder definitive oder ab Instantia.

Bezeiget sich nun aus dieser Untersuchung, daß der Inquisit oder Angeklagte ganz unschuldig sey, oder sich wenigst per Torturam vel Juramentum Purgationis genugsam gereiniget habe; so wird er endlich und gänzlich absolviret; mithin auch des Arrests gegen Angelobung, daß er sich deswegen an niemand rächen wolle, ohnaufhaltlich entlassen. Liegt aber die Unschuld nicht klar am Tag, sondern bleibt etwan wegen nicht genugsam abgeleinter Prob und Inzicht, oder weil die Reinigung per Torturam vel Juramentum gewisser Bedencklichkeiten halber, nicht hat vorgenommen werden können, annoch ein billiger Verdacht übrig; so wird der Inquisit zwar endlich, aber nicht gänzlich, sondern nur ab ulteriori Instantia & Observatione Judiciali absolviret; nach Gestalt des überbleibenden Verdachts extraordinarie gestraft, sofort nach vorgedacht- ebenmäßiger Angelobung des Verhafts begeben.

§. 10.

Von der Condemnation.

Wenn hingegen das Delictum durch hinlängliche Bekanntnuß oder Ueberzeugung vollkommen dargethan, und der Beweis durch des Inquisitens Behelf, weder ganz noch zum Theil entkräftet ist; so wird derselbe zur Ordinaristraf condemniret, es seye denn eine von denen im ersten Theile ersten Cap. bemerkten milderenden Umständen vorhanden, welchen Falls die Pœna ordinaria in extraordinariam verwandelt werden muß. Desgleichen ist auch oben schon erwehnet worden, daß eine außerordentliche Straf auf einen halben Beweis oder Indicium proximum, in Fällen wo die Tortur nicht platzgreiffig ist, wohl erkannt werden mag.

§. 11.

Requisita des Urtheils.

In dem peinlichen Urtheil soll nicht nur der Name des Inquisitens, sondern auch des Anklägers, wo einer vorhanden, wie auch das Verbrechen und die dictirte Straf, samt dem allenfalligen Zusatz deutlich und specifice exprimiret, alle Bedingnussen hierinn beyseit gesetzt, und wo die Statuta mit der Straf alternative gehen, solche durch richterliche Erkanntnuß determiniret, sofort endlichen auch die Proceßkösten niemals außer Acht gelassen werden. Obwohlen man sich im übrigen nach dem Petito Libelli nicht zu richten, und eben so wenig die Rationes decidendi in der Erkanntnuß auszudrucken hat; so soll sich doch selbe auch niemals auf bloßes Gutbedunken oder Privatnotiz der Obrigkeit, sondern lediglich auf das, was denen Actis und Statutis gemäß ist, begründen.

§. 12.

§. 12.

Wo Vota paria vorhanden seynd, giebt der Präsident, oder der dessen Stelle vertritt, den Ausspruch, sonst aber bleibt es bey denen Majoribus, ohngeacht der Bannrichter, oder die sogenannte Urtheilsprecher etwan einer widrigen Meynung gewesen, und ist in solchen Fällen nicht nöthig einen andern Bannrichter zu vernehmen, oder die Acta zu verschicken. Damit aber ex Combinatione Votorum, wenn solche sehr discrepant, und in vielerley Meynungen gespalten seynd, so leicht kein Anstand oder Irrung entstehen möge; so sollen die Stimmen, welche in der Hauptsache nicht durchaus übereinskommen, unter dem Vorwand daß sie gleichwohl näher als andere zusammentreffen, niemals combiniret, sondern pro Disparibus gehalten, sofort die Majora vel paria ohne Unterschied, ob sie ad Condemnationem vel Absolutionem gehen, darnach ausgerechnet werden.

Wie die Vota Majora auszusprechen und zu rechnen seynd.

§. 13.

Gehet das Urtheil auf den Tod, so soll man vor der Publication und Ankündung desselben, den sogenannten Banco Juris formiren, welcher kurz darinn bestehet, daß der Malefícant aus der Gefängnuß vorgeführet, von Eisen und Banden entlediget; sofort nach beschehener Vorhalt- oder Ablesung seiner gethanen Bekanntnuß, ob und wie weit er darauf beharre, auch was derselbe allenfalls noch dabey zu erinnern habe, nochmals gütlich befraget werde. Wird nun dieselbe von ihm bestättiget, so soll gleich darauf die Ankündung des Todes, und zwar wo es Herkommens ist, durch den eventualiter mitbeyzuziehenden Bannrichter geschehen. Widerruft er aber solche zum Theil oder ganz, oder giebt selbe nur unter gewissen Bedingnussen und solchen Zusätzen ab, welche den Casum merklich alteriren, oder wenigst zweifelhaft machen; so ist mit der Publication einzuhalten, und gestalten Dingen nach, mit dem Proceß weiter zu verfahren. Wo aber der Inquisit aus rechtmäßig vollkommener Ueberzeugung zum Tode verurtheilt wird, ist ihm das Urtheil ohne vilen Umschweif zu eröfnen; wie denn auch bey Publicirung geringerer Straffen, so nicht an das Leben gehen, weder obbemeldte Bestättigung, noch die Beyziehung des Bannrichters erfordert wird. Im übrigen soll das Genus Mortis niemals, sondern nur der Tod in genere mit dem Beysatz angekündet werden, daß die Execution längstens inner drey Tagen erfolgen soll.

Von dem Banco Juris und Ankündung des Urtheils.

§. 14.

In Criminalibus hat weder gegen End- oder Beyurtheil eine Appellation Statt, sondern die Erkanntnuß erwachset nach der Publication alsofort in rem judicatam, welche sich in Absolutionibus weder von dem nämlichen noch einem andern Richter ohne neuen hinlänglichen Indiciis, welche von den vorigen ganz distinguiret, und für sich selbst zu Reassumirung des peinlichen Proceß stark genug seynd, mehr umstossen läßt, in Condemnatoriis aber bleibet dem Inquisiten post Publicationem Sententiæ, kein anderer rechtlicher Behelf mehr übrig, außer daß die Uebelthat gar nicht, oder durch einen andern geschehen sey, per evidentiam facti zu beweisen; welches entweder durch Probirung der Negativæ Loci, oder daß z. E. der entleibet seyn Sollende noch bey Leben sich befinde, und dergleichen augenscheinliche Proben bewirket werden können.

Von der Appellation und anderer Behelf nach publicirtem Urtheil.

§. 15.

Die Execution des Urtheils, soll in Absolutoriis gleich nach der Publication ohne Anstand geschehen, welches auch in Condemnatoriis,

Urtheil wie lang die Execution der

publicirten Urtheil zu verschieben.

wo es nicht an das Leben gehet, zu beobachten kommt. Denen zum Tod Verurtheilten aber, soll man zur Vorbereitung und anderer Disposition wenigst einige Tage Zeit lassen; und während dieser Zeit nicht nur der Geistlichkeit den Zutritt gestatten, sondern den Maleficanten mit besserer Kost versehen, und in einem bequemmern Zimmer verwahren. Im Fall auch das Criminalurtheil eine adelich- oder characterisirte Person betreffete, soll solches allzeit vorhero ad ratificandum höchster Orten eingesendet, und ob die Execution heimlich oder öffentlich geschehen soll, Resolution erwartet werden.

§. 16.

Disposition des Verurtheilten über seine Güter.

In Verbrechen, worauf die Confiscationsstraf nicht ausdrücklich statuiret ist, soll solche auch nicht erkannt werden; bleibt mithin solchen Falls auch dem armen Sünder die freye Disposition über sein Haab und Gut, sowohl unter Lebendigen als Todten unbenommen. Was man aber von entfremten Sachen bey ihm, oder in loco deprehensionis findet, das gehört selbigem Gerichts- oder Hofmarchsherrn zu, wenn niemand, der das Eigenthum anspricht, und sich derwegen genugsam legitimiren kann, vorhanden ist.

§. 17.

Aus was Ursache der Execution nach publicirten Todes- oder anderen Urtheil Anstand zu geben.

In Leibsstraffen wird die Execution zuweilen wegen Krankheit des Delinquentens, oder da sich von einer begangenen Capitalübelthat neue starke Indicia hervorthun, verschoben. In Lebensstraffen aber soll man nach beschehener Publication nur in folgenden Fällen mit dem Vollzug Stillstand halten. 1mo Wenn sich die verurtheilte Person für schwanger angiebt, und dieses Angeben wahr- oder noch zweifelhaft befunden wird. 2do Da dieselbe etwan aus Kleinmüthigkeit oder anderer Ursachen halber ganz von Sinnen kommt, und keine Verstellung hierunter stecket. 3tio Da sie den erforderlichen Beweis machen will, wovon in §. 14. oben Meldung geschehen ist. 4to Da die zur Ueberweisung gebrauchte Gezeugen sich selbst als meineidig angegeben, und ihr Gezeugnuß widerruffen. 5to Da sich der arme Sünder unbußfertig bezeiget, welchen Falls jedoch über die gewöhnliche Zeit mehr nicht als einige Tage zugewartet, sodenn aber gegen den Unbußfertigen ein als anderen Wegs verfahren werden soll. Wegen der Complicum aber, soll man 6to weder die Execution noch Publication des Urtheils verschieben, wo nicht Attrocitas Delicti, die Ungewißheit der gravirten Person, oder andere dergleichen hoch erhebliche Umstände ein anderes erforderen.

§. 18.

Zeit, Ort und Solemnitäten der Execution, auch durch wem und wie selbe geschehen soll.

Soll die Execution an einem Werktage, und wo nicht specialiter ein Anderes befohlen wird, an einem offentlichen Ort nach vorläufiger Vorlesung der Urgicht, und mit denen gebräuchigen Solemnitäten, wie sie jedes Orts hergebracht seynd, nach dem Innhalt des Urtheils ohne Mehr- oder Minderung durch den Scharfrichter verrichtet werden. Sollte nun dem armen Sünder aus Verschulden des Scharfrichters in der Execution zu viel geschehen, so soll sich deswegen bey Leib- oder Lebensstraf zwar niemand an ihm vergreiffen, vielweniger einen Tumult darüber erregen; die Obrigkeit hingegen gestalten Dingen nach, gebührendes Einsehen hierinn thun. Wegen eines gethanen Fehlstreichs aber, oder da bey dem Aufhenken etwan der Strick brechen wurde, ist die weitere Execution nicht einzustellen, sondern so lang damit anzuhalten, bis dem Urtheil ein Genügen geschehen ist.

§. 19.

Die Landesverweisungen sollen allzeit auf alle churfürstl. Ländereyen, mit Einschluß der Obernpfalz und außerhalb des baierischen Creyses liegend- churfürstl. Heerrschaften sich erstreken, annebens in dem Urtheil die Zeit, wie lang nämlich die Relegation dauren soll, ausgedruckt werden. Im übrigen ist nicht nöthig, daß die churfürstl. Dicasteria derwegen einander ersuchen; wohl hingegen sollen sich die mit dem Blutbann begabte Ständr außer ihres Criminalgezirks, ohne von dem churfürstl. Hofrath oder respective Regirung erholenden Consens, niemand des Landes verweisen. Execution der Landesverweisung.

§. 20.

Bey ewiger Landesverweisung soll man allzeit die Urphed in Beyseyn zweyer Gezeugen abschwören lassen; dessen auch die Minderjährige, wenn sie nur 14. Jahr erfüllet haben, nicht zu begeben seynd, massen das zwanzigjährige Alter, nur zum Gezeugeneid in Criminalsachen, nicht aber bey andern Juramenten erforderlich ist. Will sich der Maleficant zum Schwur nicht bequemen, so soll man ihn anfänglich durch geringe Aztung und harte Gefängnuß in Eisen und Banden dazu anhalten, auf weitere Halsstärrigkeit aber, den Eid durch einen Gerichtsbedienten in des Uebelthäters Gegenwart, und seine Seel ablegen lassen, mit der Verwarnung, daß wegen übertrettender Urphed, die Straf des Meineids nicht anders, als hätte er sebst geschworen, Statt haben soll. Wie die Urphed abzuschwören.

§. 21.

Gegen Abwesende, welche sich entweder aus dem Lande, oder in geistlich- und weltlichen Freyungen begeben haben, wird die Execution theils in effigie, theils an ihren Gütern vorgenommen. Zuförderist aber, ist hierbey vonnöthen, daß der Flüchtige durch Steckbriefe und Compaßschreiben, oder da man den Ort seines Aufenthalts nicht weiß, oder derselbe keinen Anwald hinterlassen hat, edictaliter citire. Erscheinet nun der Citatus inner dem präfigirten peremptorischen Termin nicht, so wird in solchen Verbrechen, welche keine Leibs- oder Lebensstraf nach sich ziehen, eine Geldstraf dictiret, und an dem hinterlassenen Vermögen eingebracht; in größern Uebelthaten aber ist zwischen gemeinen und adelich- oder ansehnlichen Personen, folgender Unterschied zu machen: Daß nämlich der ersten hinterlassene Güter durch die Obrigkeit, worunter sie liegen, jedoch mit Vorwissen der churfürstlichen Dicasterien oder respective Beamten, beschrieben, arrestiret, sofort nach Ausfluß einer Jahrsfrist auf weiteres ungehorsames Ausbleiben, für verwürket declariret, und dem Fisco mit Reservirung der verdienten Leibes- oder Lebensstraf, auf dem Fall der Zukunft deducto ære alieno gänzlich heimgeschlagen werden soll. Bey denen andern aber, soll des Abwesenden Verlassenschaft seiner Frauen, Kinder und Erben ohne Sperr- und Beschreibung nutznießlich zustehen; auch die Kinder währenden Abseyns ihrem Alter und zugetragener Gelegenheit nach, mit churfürstlichen Vorwissen und Bewilligen davon ausgesteuret, dem Abwesenden aber, sein Lebenlang nichts davon gereichet werden, er habe sich denn mit der Landesherrschaft, und denen, welche durch das Verbrechen beschädiget seynd, vertragen; immassen denen Letztern auf dem Fall, da er in der Flucht und Abwesenheit stirbt, ihre Sprüch und Forderungen an des Flüchtigen Verlassenschaft bevorbleibt. Die Execution in effigie endlich, soll nur in Crimine læsæ Majestatis oder Militarverbrechen, jedoch auch andergestalt nicht als nach vorläufiger Citation, oder da der Flüchtige ohnehin schon Confessus oder Convictus ist, vorgenommen, und ihm nach der Zurückkunft der Proceß so weit es vor seiner Absentirung nicht geschehen ist, von neuem gemacht werden. Wie gegen abwesende Delinquenten zu verfahren.

§. 22.

Von dem Executionsrecht.

Wer nun das Jus cognoscendi in Criminalibus hat, dem gebühret auch regulariter, wo kein anderes Herkommen ist, das Jus exequendi samt allen deme, was zur Execution ohnumgänglich gehöret. Doch wenn die Execution in einem andern Gebiet geschehen soll, so muß die Obrigkeit selbigen Orts vorläufig darum ersuchet werden.

Eilftes Capitel

Von Aufhebung des peinlichen Proceß und denen Kösten.

§. 1.

Von Aufhebung des peinlichen Proceß.

Der peinliche Proceß wird auf unterschiedliche Weis, besonders aber 1mo durch gütliches Abkommen, 2do durch die Begnadigung, 3tio durch die Verjährung, 4to durch das peinliche Urtheil, und endlich 5to durch den Tod aufgehoben.

§. 2.

Von der Composition oder gütlichen Abkommen.

Das gütliche Abkommen geschiehet durch Vergleich mit dem beleidigten Theil, oder der Obrigkeit selbst. Jener hebt zwar Actionem Civilem, und das Interesse privatum auf, aber die Straf, welche man dem Publico schuldig ist, bleibet der Obrigkeit nicht nur bevor, sondern eine solche Composition giebt noch dazu als eine Extrajudicialconfeßion, ein Indicium proximum an die Hand. Dieser hingegen macht zwar den peinlichen Proceß und die Straf ceßiren, soll aber von keinem Richter andergestalt als mit Einstimmung des Beleidigten Theils und Vorwissen der Justizdicasterien in jedem Rentamt, auch nur in geringern malefizischen Verbrechen, wo das Factum noch nicht notorisch oder liquid ist, vorgenommen werden.

§. 3.

Von der Abolition oder Aggratiation des Verbrechens.

Die Begnadigung wiederfahret dem Uebelthäter entweder vor oder nach gesprochenem peinlichen Urtheil. Beydes hängt lediglich von der landesfürstlichen Macht und Oberherrlichkeit ab. Soll sich dahero derselben kein Richter, und zwar bey Verlurst des Blutbanns oder anderer schwerer Bestrafung eigenmächtig unterziehen, auch eben so wenig die dictirte Straf (es seye gleich ordinaria oder extraordinaria) ex capite gratiæ nachlassen, oder veränderen, sondern wo Motiva ad aggratiandum vorhanden seynd, sich höchster Orten anfragen. Wie aber niemanden gegen seinen Willen eine Gnad aufgedrungen wird; so stehet in des Uebelthäters freyer Willkuhr, ob er solche annehmen, oder der Justiz seinen Lauf lassen wolle, ausgenommen die Leibs- und Lebensstrafen, weil über sein Leib und Leben niemand uneingeschränktes Eigenthum und Herrschaft besitzet.

§. 4.

Verjährung der Verbrechen.

Malefizische Verbrechen werden überhaupt inner 20. Jahren dergestalt verjähret, daß nach Verlauf solcher Zeit, weder Anklag noch Inquisition und Straf mehr Statt hat. Doch seynd hievon ausgenommen das Laster der beleidigten Majestät, Ketzerey, vorsetzlicher Todschlag, falsche Münzung, Unterschiebung eines fremden Kindes, wie auch all andere gar überschwere Thaten, zu Latein Atrocissima, welche auch nach

20. Jahren der Straf und Inquisition unterworffen bleiben. Dahingegen werden die fleischliche Sünden, wo es nicht an das Leben gehet, in kürzerer Zeit, nämlich inner 5. Jahren präscribiret, und fängt die Verjährung allzeit von dem Tage, da das Crimen vollbracht worden, und in reiterirten Verbrechen von der Zeit an, da es das Letztemal geschehen ist, werden auch alle Tage ohne Unterschied mit eingerechnet; und hindert nicht, wenn die Obrigkeit von dem Delicto keine Notiz gehabt. Ein anderes ist, wenn dieselbe entweder per Citationem, Inquisitionem, oder sonst die Hände schon eingeschlagen hat; denn da wird zwar die Verjährung unterbrochen, fängt aber von Zeit des letzten Actus judicialis wiederum zu lauffen an, jedoch ohne Einrechnung der vorhergehenden Zeit. Nach vollbrachter Verjährung höret nicht nur die Straf, sondern sogar alle Mackel, und Infamia gänzlich auf, wächset auch einem neuverübten Delicto durch das Verjährte weder ein Indicium noch anderes Aggravans im geringsten zu, und kann solches ohne Schmach und Unbild, von niemanden vorgeworffen, viel weniger von dem nämlichen oder einem andern Gericht, de novo inquiriret werden. Wenn ferner gedachte Verjährung ex Actis erscheinet, so ist der Richter allenfalls ex Officio darauf zu reflectiren schuldig. Und wie im übrigen der Civilaction, welche dem beleidigten Theil seines Privatinteresse halber zustehet, nichts dadurch benommen ist, außer da die zur Präscription einer Civilklag erforderliche Jahre ebenfalls schon verflossen seynd; also hingegen soll auch die angestellte Civilklag, den Lauf der Criminalpräscription nicht hemmen, es seye denn, daß jene präjudical ist, und der Criminalquästion den Ausschlag giebt.

§. 5.

Was die Malefizkösten betrift, hat der Gefangene allzeit hieran so viel zu bezahlen, als zu dessen Unterhalt erforderlich gewesen, wenn er anders Solvendo ist. An denen übrigen Kösten aber, so auf den Proceß und die Verwahrung desselben ergehen, hat er, oder nach dessen Tod seine Erben, in folgenden Fällen solche sebst zu tragen, da er nämlich wirklich gestraft, oder im Fall der Begnadigung, doch für strafbar befunden, oder nicht endlich und gänzlich, sondern nur ab instantia & observatione judiciali absolviret, oder währender Inquisition vor dem peinlichen Urtheil flüchtig wird, oder gar verstirbt, ehe und bevor er sich von denen wider ihn vorgekommenen Indiciis genugsam gereiniget hat; immassen der bloße Vorwand, ob wäre durch den Tod alles wett gemacht worden, die hinterlassene Erben von Bezahlung obiger Kösten niemals entledigen mag. Von denen Malefizkösten.

§. 6.

Wird der Inquisit von denen Kösten absolviret, so fallen solche auf die Obrigkeit, welche den peinlichen Proceß geführet hat, oder in Processu acculatorio auf den Ankläger, wo derselbe ex Officio nicht dazu bestellet ist. Desgleichen trägt die Obrigkeit auch auf jenen Fall die Kosten, wenn der Inquisit oder Ankläger solche zu bezahlen nicht im Stande ist, oder da der Letzte genugsam und erweisliche Indicia gegen den Angeklagten beygebracht hat. Wenn die Obrigkit, oder der Ankläger solche zu bezahlen habe.

§. 7.

Für Sitz- und Eisengeld, Vorführen, Bothenlohn und anderes, wie auch für Kost und Unterhalt des Inquisitens, soll über die jedes Orts hergebrächt- oder noch künftig zu regulirende Gebühr kein Mehreres gefordert oder paßiret werden. Und da sich auch in denen Spe- Abstellung des Excess in denen Malefizkösten.

cificationen der Scharfrichtern, bishero nicht nur eine große Ungleichheit, sondern auch meistentheils eine ziemliche Uebermaß bezeiget hat; immaßen sie sich bey jedem Executionsact fast alle Tritt und Schritt besonders bezahlen lassen haben; so soll man dergleichen Exceß nicht mehr gestatten, sondern die Scharfrichter mit einem Wartgeld, und wo die Execution über Land geschehen soll, mit dem Reichsdeputat des Tages pro 1. fl. 30. kr. abzufertigen trachten.

§. 8.

Was nicht darunter zu rechnen.

Was zu Errichtung des Prangers, Galgens, Richtstatt und dergleichen öffentlichen Jurisdictionszeichen erforderlich ist, soll von der Obrigkeit allzeit bestritten, und weder denen Inquisiten noch Anklägern derwegen etwas aufgerechnet werden.

§. 9.

Concurrenz der Unterthanen.

Den Beytrag und Concurrenz der Unterthanen zu denen obrigkeitlichen Malefizkösten belangend, bleibet es allenthalben bey dem, was jedes Orts gebräuchig und Herkommens ist.

§. 10.

Aufbürdung der Kösten, welche durch Nachläßigkeit od. Ungeschicklichkeit verursachet werden.

All unnöthige Malefizkösten, welche entweder durch Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit verursachet werden, soll man lediglich jenen, welche hieran Schuld tragen, aufbürden, und annebens gestalten Dingen nach, empfindliche Bestrafung vorkehren, sonderbar, wenn solch unnöthigen Verzugs halber mit der Pœna ordinaria nicht verfahren werden kann. Derowegen auch die Criminal-Acta nach beschehener Execution des Urtheils von dem Hofrath zur Hofkammer, und von denen übrigen Regierungen zum Rentamt gegeben, auch alldort, so weit es das churfl. Interesse betrift, die gebührende Einsicht hievon genommen, und wo eine merkliche Mora hierinn verspüret wird, die behörige Anzeig darüber gethan, sofort bemeldte Acta wiederum dahin remittiret werden sollen.

§. 11.

Was zu Vermeidung dießfalsig-unnöthigen Aufwand zu beobachten.

Damit aber auch all unnöthiger Aufwand destomehr vermieden, und das churfürstl. Ærarium so viel immer Salva Justitia möglich ist, damit verschonet bleibe, so seynd von allen Obrigkeiten, Beamten und jenen, welche in Malefizsachen von Amts wegen zu thun haben, folgende Puncta wohl in Obacht zu nehmen. 1mo Ist die bishero öffters verspürte allzugroße Weitläufigkeit in Erholung der Leumuths und anderer Erfahrung, sonderbar bey Verbrechen, welche nicht an das Leben gehen, und wo die Gezeugen in Loco Judicii nicht anwesend seynd, zu unterlassen, auch in dergleichen Fällen ohne vielen Verzug gegen den in Negativis seyenden Delinquenten mit arbitrarischer Straf nach Gestalt des sich bezeugenden Verdachts zu verfahren. 2do Hat man sich auch in Capitalverbrechen über solche Nebendinge, welche weder zur sonderbaren Beschwer- noch Entschuldigung des Delinquentens etwas hauptsächliches beytragen, mit der Erfahrung nicht aufzuhalten. Desgleichen 3tio den Proceß, zumal wenn der Inquisit schon ad Mortem qualificiret ist, wegen Abwesenheit eines von beyden Beamten nicht lang zu verschieben, minder die Execution aus Ursach, daß solche an einem Samstag verrichtet werden müßte, zu hemmen. 4to Soll die Lieferung in das Arbeitshaus, wo kein Periculum Auffugii obhanden, und die Uebelthäter zu gehen im Stande seynd, allzeit zu Fuß von Gericht zu Gericht geschehen. 5to Wenn der Delinquent schon wirklich zur Verhaft liegt,

und

und seinertwegen zu Erholung eines nöthigen Umstands an andere in- oder auswärtige Gerichte zu schreiben ist, soll man das Schreiben nicht durch die Post oder ordinari fahrende Bothen gehen lassen, sondern allzeit eigene Bothen absenden, und selbe auf die Expedition warten lassen; immassen die inländische Obrigkeiten, wenn sie mit Zurückspedirung derselben einen Saumsaal bezeigen, nicht nur mit Aufbürdung der Kösten, sondern auch mit anderer unnachläßiger Ahndung angesehen werden sollen. 6to Seynd die Criminalsachen sowohl denen Civil- als all anderen Causis, wo nicht summum periculum in mora ist, allzeit vorzuziehen, und dieselbe überhaupt so zu beschleunigen, wie es die Beschaffenheit eines jeden Verbrechens, denn Pflicht und Gewissen eines Justiz- und ehrliebenden Richters erfordert und zulasset. Um aber auch 7mo zu wissen, wie sich die Malefizkösten von Jahr zu Jahr vermindern oder vermehren; so soll von jedem Rentamt am Ende des Jahrs allemal ein Extract von allem deme, was das Malefiz selbiges Jahr hindurch gekostet hat, höchster Orten eingeschicket werden.

§. 12.

Endlich ist auch aller Orten, wo man peinliches Gericht zu hegen pflegt, von gegenwärtiger neuer Ordnung, um sich bey jeder Vorfalenheit der Nothdurft nach daraus ersehen zu können, ein Exemplar in Verwahr zu halten, und von denen Rentmeistern bey vornehmendem Umtritt hierauf Obacht zu geben, damit allenfalls gegen jene Beamte und Obrigkeiten, so dieses sträflicher Weis außer Acht lassen, die gebührende Ahndung vorgekehret werden möge.

Anzeig

über die in dem Ersten und zweyten Theil der neuverbesserten churbaierischen Criminalrechten befindliche Capiteln.

Erster Theil.

Erstes Capitel

Von dem Criminalverbrechen und Strafen überhaupt.

Zweytes Capitel

Von besondern malefizischen Verbrechen und Strafen überhaupt, zuförderist von Diebstählen und Raubereyen.

Drittes Capitel

Von Todschlägen.

Viertes Capitel

Von dem Laster der Leichtfertigkeit, gemeiner Hurerey, dann anderer schwerer Unzucht und Kupplerey.

Fünftes Capitel

Von Ehebrüchen.

Sechstes Capitel

Von der Blutschand, Nothzucht, gewaltthätiger Entführung der Weibspersonen, doppelter Verehelichung, Sodomiterey, und widernatürlicher Unkeuschheit.

Siebendes Capitel

Von der Gotteslästerung, Abtrünnigkeit, Ketzerey, Zauberey, Hexerey und Aberglauben.

Achtes Capitel

Von dem Laster der Perduellion genannt, dann der beleidigten Majestät, Landsfriedenbrüchigkeit, Vergewaltigungen, Mordbrand, schweren Unbilden und Pasquillen.

Neuntes Capitel

Von falschen Geldmünzern, Verfälschern, Meineidigen, Urphedbrechern, untreuen Beamten, dann boshaft- und fürsetzlichen Beschädigungen.

Zehendes Capitel

Von denen Wildschützen.

Eilftes Capitel

Von inn- und ausländischen Bettlern, Vaganten, Müßiggängern und dergleichen verdächtigen Leuten, wie auch Wuchern, Kaudern, Contrebandirern, und andern unbenannten Verbrechen.

Zwölftes Capitel

Von Straf der Wissenschaft, Bemühung, Beyhülf, oder Verdacht eines peinlichen Verbrechen.

Zweyter Theil.

Erstes Capitel

Von denen peinlichen Gerichten, und der Gerichtsbarkeit.

Zweytes Capitel

Von der peinlichen Anklag, Denunciation, und Inquisition.

Drittes Capitel

Von Erfindung der Uebelthat, zu Latein Corpore Delicti.

Viertes Capitel

Von denen Anzeigungen, zu Latein Indiciis Delicti.

Fünftes Capitel

Von dem Beweis der Missethat.

Sechstes Capitel

Von der Innhaftirung, Caution, sicheren Geleit, und Freyung.

Siebendes Capitel

Von dem peinlichen Examine, oder Constituto des Uebelthäters.

Achtes Capitel

Von dem peinlichen Examine sowohl der Delinquenten als der Gezeugspersonen.

Neuntes Capitel

Von der Confrontation und dem Purgationseid.

Zehendes Capitel

Von dem peinlichen Urtheil, dann dessen Publication und Vollziehung.

Eilftes Capitel

Von Aufhebung des peinlichen Proceß, dann denen hierunter auflauffenden Kösten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian III., Bayern, Kurfürst, 1727-1777 / Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys <<von>> / Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys <<von>>

Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno M.DCC.LI

München 1771

2 Bavar. 152-1#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316132-0
VD18 14797089